

## Update Qualitätssicherung WP-Praxis 2026 (UQMS)

### ACHTUNG:

**NICHT anerkannt als spezielle Fortbildung für Prüfer für  
Qualitätskontrolle**

#### Referenten:

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Certified Public Accountant

Herr Dipl.-Oec. Carsten Niehues  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

(Stand 21.07.2026)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027



#HB0001

## Organisatorische Hinweise

### • Tagesablauf

|              | Seminar           | Premium-Webinar Live |         |
|--------------|-------------------|----------------------|---------|
| Beginn       | 09:00 Uhr         | 09:00 Uhr            |         |
| Pause        | 10:30 – 10:45 Uhr | 2x 10 Minuten        |         |
| Mittagspause | 12:15 – 13:15 Uhr | 12:20 – 13:10 Uhr    |         |
| Pause        | 14:45 – 15:00 Uhr | 2x 10 Minuten        |         |
| Ende         | ca. 16:30 Uhr     | ca. 16:30 Uhr        | 360 min |

### • LÖSLE AKADEMIE ist Spezialist für Qualitätskontrolle und Qualitätsmanagement in der WP-Branche:

- Fort- und Ausbildungsseminare
- LÖSLE AKADEMIE ist Teil der [FUTUREFIRM Wirtschaftsakademien](#)

Katalog 2026/2027

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027



#HB0002

## Organisatorische Hinweise

- **FUTUREFIRM** = Komplettanbieter  
„Fortbildung in der Wirtschaftsprüfung“
- **Markt** = 14 verschiedene Themenreihen
  - 120 Hotelseminare, 120 Hotel-Tage (1-2 täglich) p.a.
  - Premium-Webinar *Live*
  - Premium-Webinar *OnDemand*
  - **AB 2026: ESG UPDATE 2026 [3h] – Webinar OnDemand**
  - **AB 2026: VSME BASICS [3h] – Webinar OnDemand**
- **Motto** = TOP-Referenten für TOP-Seminare
  - über 30 verschiedene Fachreferenten (WP:in / StB:in)
  - 5 Redaktionskollegen (WP:in / StB:in)
- **Buchungs- und Informationsplattform** [www.loesle.de](http://www.loesle.de), [www.futurefirm.de](http://www.futurefirm.de), **gesamtes Angebot**

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK&AKADEMIE

#HB0003

Stand: 21.07.2026

[www.FUTUREFIRM.de](http://www.FUTUREFIRM.de) | **WIRTSCHAFTS**  
**AKADEMIEN**  
Aus-, Fort- und Weiterbildung | Praxisrelevantes Wirtschaftswissen,  
Handelsrecht und Reporting

... für Kompetenzträger in WP/StB/RA-Praxen

**AUDFIT**  
AKADEMIE  
Praxisrelevantes Wirtschaftswissen, Handelsrecht und Reporting

... für PRK und QMS-Beauftragte in der WP-Praxis

**LÖSLE**  
QK&AKADEMIE  
Praxisrelevantes Know-how, Qualitätsmanagement & Qualitätskontrolle

... für Fachpersonal in Wirtschaftsbetrieben

**EXPERT** <sup>SKILLS</sup>  
AKADEMIE  
Praxisrelevantes Wirtschaftswissen, Handelsrecht und Reporting



**UNSER SEMINARSTANDORT  
BADEN-BADEN  
ZUGLEICH SITZ DER  
AUDFIT AKADEMIE**

Palais Biron Baden-Baden  
Tagungshaus der Wirtschaft  
Lichtentaler Straße 92  
76530 Baden-Baden  
[www.palais-biron.de](http://www.palais-biron.de)

**UNSERE KONTAKTDATEN**

LÖSLE QK&AKADEMIE  
Lichtentaler Straße 92  
76530 Baden-Baden  
Telefon: 07221 956 680  
Telefax: 07221 956 681  
E-Mail: [seminare@loesle.de](mailto:seminare@loesle.de)  
[www.loesle.de](http://www.loesle.de)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK&AKADEMIE

[www.futurefirm.de](http://www.futurefirm.de)  
[www.loesle.de](http://www.loesle.de)

#HB0004

## Organisatorische Hinweise

- **Unterlagen:**

- Hauptband, fachliche Inhalte
- Anlagenband
  - Praxishilfen – Unterstützung bei der QKQS
  - Rechtsvorschriften – die Normen stets im Blick
  - Handout – Top-aktuelle Ergänzungen nach Redaktionsschluss
- Downloadangebot

## Agenda

- TOP 1: Fachliches Refresh: Das System der Qualitätskontrolle
- TOP 2: Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle
- TOP 3: Aktualisierungen 2026 der Regelungen zur Kanzleiorganisation und Nachschau
- TOP 4: Aktualisierungen 2026 der Regelungen bei der Auftragsabwicklung
- TOP 5: Praktische Durchführung der Nachschau: Worauf kommt es an?
- TOP 6: Wenn der PfQK kommt! Was muss die geprüfte Praxis beachten?

# TOP 1

## Fachliches Refresh: Das System der Qualitätskontrolle

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0007

# TOP 1.1

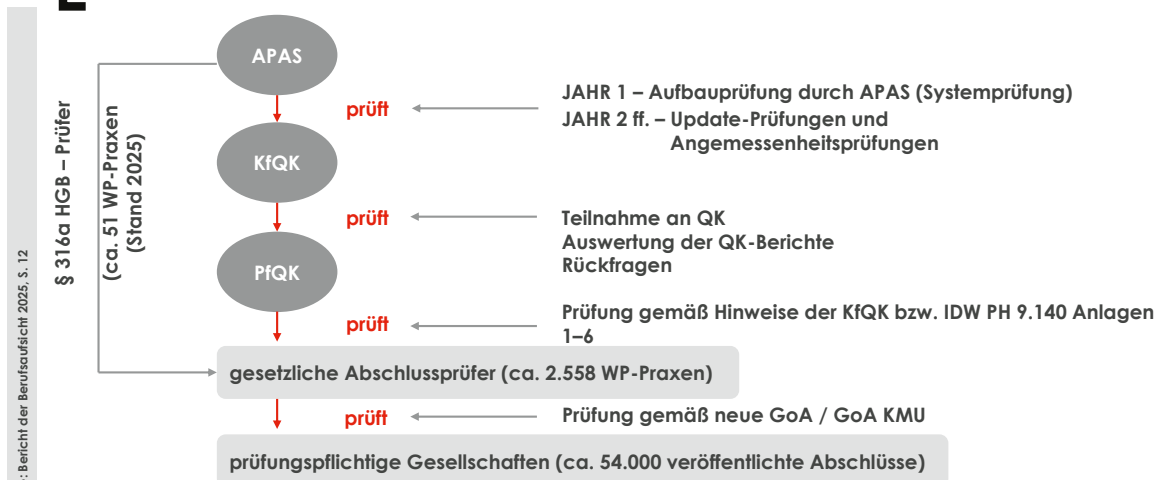
## Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0008

## 1.1 Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0009

## TOP 1.2

Rechtsnormen für die QK, einschließlich  
„Berufssatzung WP/vBP“ und „Satzung für  
Qualitätskontrolle“, „IDW PH 9.140 (07.2026)“  
sowie „IDW EPS 140 n.F. (10/2024)“, „IDW QMS 1  
(09.2022)“ und „IDW QMS 2 (09.2022)“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0010

## 1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.

- A. WPO: Zuletzt geändert durch das Bürokratienteilungsgesetz vom **22.12.2025**
- B. HGB: Zuletzt geändert am **04.02.2026** (Spezielle Änderungen im Bereich der Offenlegung)
- C. GwG: Zuletzt geändert am **29.06.2026**
- D. BS WP/vBP: Zuletzt geändert am **29.11.2024** (einschließlich Erläuterungen), in Kraft getreten am **19.12.2024** -vierte Anpassung- (betrifft geänderte Begrifflichkeiten, z. B. verantwortlicher Prüfungspartner) (fünfte Anpassung gegenwärtig in Anhörung)
- E. SaQK: Neue Fassung vom **04.12.2019**, in Kraft getreten am **25.01.2020** (i. V. m. § 57c WPO) (zweite Anpassung gegenwärtig in Anhörung)
- F. IDW PS 140 Achtung: IDW EPS 140 n. F. (10.2024) – weiterhin Entwurf
- G. IDW PH 9.140 (verabschiedet am **06.07.2026**) als IDW PH 9.140 (07.2026)
- H. **IDW QMS 1 (09.2022): „Anforderungen an ein Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“**



## 1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.

- I. **IDW QMS 2 (09.2022): „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ –**
- J. Zahlreiche (verbindliche) Hinweise der WPK / KfQK, zum Beispiel (Auswahl)
  - Hinweis zur **Berichterstattung**
  - Hinweis / Formblatt zu den Nachweispflichten zur Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK
  - Ergänzender Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen (10.02.2021)
  - Fragen und Antworten Katalog – Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)
  - Tabellarische Risikoanalyse (08.11.2022)



## TOP 1.2.1

### Wesentliche Neuerungen in den Rechtsnormen

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WIRTSCHAFTS  
PRÜFER & AKADEMIE

#HB0013

## 1.2.1 Wesentliche Neuerungen in den Rechtsnormen

### 1.2.1.1 BS WP/vBP (5. Änderung in Planung)

Entwurf für Änderungen in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (BS WP/vBP)

#### Inhaltsverzeichnis

#### Teil 1: Allgemeine Berufspflichten

...

§ 5a Spezielle Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 13d Absatz 3 WPO

§ 22 Berufsgesellschaften (weggefallen)

...

#### Teil 3: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

...

§ 42 Pflichten bei Wechsel des Abschlussprüfers (Prüferwechsel)

...

§ 44 Unterzeichnung von Bestätigungs- und Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten, Gutachten

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WIRTSCHAFTS  
PRÜFER & AKADEMIE

#HB0014

## 1.2.1 Wesentliche Neuerungen in den Rechtsnormen

### 1.2.1.1 BS WP/vBP (5. Änderung in Planung); Forts.

Entwurf für Änderungen in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (BS WP/vBP); forts.

**Teil 4:** Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB

**Abschnitt 1:** Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung

...

§ 46 Auswahl und Ausstattung und Mitteilung des verantwortlichen Prüfungspartners und des verantwortlichen Nachhaltigkeitsprüfungspartners

...

## 1.2.1 Wesentliche Neuerungen in den Rechtsnormen

### 1.2.1.2 IDW PH 9.140 (07.2026)

Die Neufassung von IDW PH 9.140 (07.2026) wurde am 06.07.2026 verabschiedet.

#### Berücksichtigung von ISA [DE]600 Revised

Bei der Aktualisierung wurde im Wesentlichen die Anlage 5 die Regelungen zur Auftragsabwicklung bei Konzernabschlussprüfungen neu gefasst. Die aktualisierte Anlage basiert nunmehr auf den Anforderungen des ISA [DE] 600 Revised. Im Vergleich zur bisherigen Anlage 5 enthält die überarbeitete Fassung ausgewählte Fragen zu den bedeutsamen Kernaktivitäten einer Konzernabschlussprüfung auf Ebene des Konzernabschlussprüfers unter Berücksichtigung von ISA [DE] 600.

#### Beurteilung der Ertragssteuerinformation des Berichts

Darüber hinaus wurde Anlage 4 punktuell geändert. Anlage 4 behandelt die Beurteilung der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsabwicklung bei Jahresabschlussprüfungen nach § 316 HGB. Vor allem ein neuer Abschnitt G wurde aufgenommen. Dieser betrifft auch die Beurteilung nach § 317 Abs. 3b HGB im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Offenlegung eines Ertragssteuerinformationsberichts (EIB)).

## 1.2.1 Wesentliche Neuerungen in den Rechtsnormen

### 1.2.1.3 Hinweise der KfQK im Status der Überarbeitung (2025/2026)

Folgende Hinweise der UPfQK befinden sich gegenwärtig in fachlicher Überarbeitung durch die KfQK:

1. Hinweis zur **Durchführung** und **Dokumentation** einer QK
2. Hinweis über die Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der WPK S. 16

## TOP 1.2.2

Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen  
in der Berufssatzung BS WP/vBP

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Mit der Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) reagiert der Gesetzgeber auf tiefgreifende Veränderungen in der Berufswelt der Wirtschaftsprüfer, wie z. B. der Digitalisierung und neue Arbeitsformen.

**Das Berufsrecht soll modernisiert werden**

Ziel ist es, das Berufsrecht

- an moderne Rahmenbedingungen anzupassen,
- es zu flexibilisieren und
- den Beruf zukunftsfähig aufzustellen.

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Schwerpunkte der WPO-Novelle



Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

### 1.2.2.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Die Einführung des neuen Berufsbildes erfolgt durch Ergänzung des folgenden Abschnitts in der WPO:

*„Die Tätigkeit als Angestellter, gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs bei nicht in Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Arbeitgebern (**Syndikus-Wirtschaftsprüfer**), wenn die Tätigkeit erkennbar durch Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, Absatz 3 Nummer 2 oder 3 geprägt ist und die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung nicht beeinträchtigt wird.“*

Das Wesen des Syndikus-WP liegt in seiner besonderen Stellung zwischen klassischer Wirtschaftsprüfung und unternehmensinterner Beratung.

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

### 1.2.2.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Die zentralen Merkmale eines Syndikus-WP sind:

- **Interne Beratung statt externer Prüfung**

Ein Syndikus-WP ist fest in einem (Nicht-WP) Unternehmen angestellt und berät es in wirtschaftlichen und prüfungsrelevanten Fragen, anstatt externe Prüfungen durchzuführen.

- **Eingeschränkte Prüfungsbefugnis**

Der Syndikus-WP darf keine gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder Nachhaltigkeitsprüfungen für seinen Arbeitgeber durchführen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

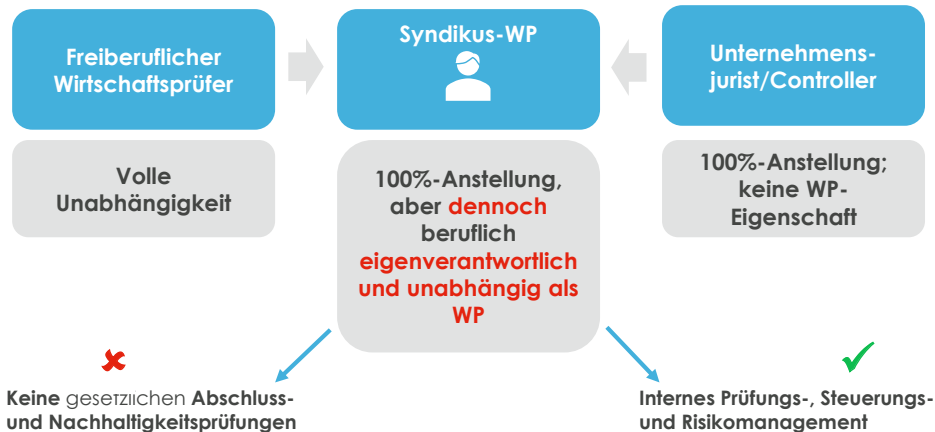
- **Keine Selbstprüfung**

Ein Syndikus-WP darf keine Gutachten oder sonstige Prüfungen für sein eigenes Unternehmen erstellen, um die Unabhängigkeit des Berufsstandes zu wahren.

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

### 1.2.2.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

#### Der Syndikus-WP im Spannungsfeld



Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

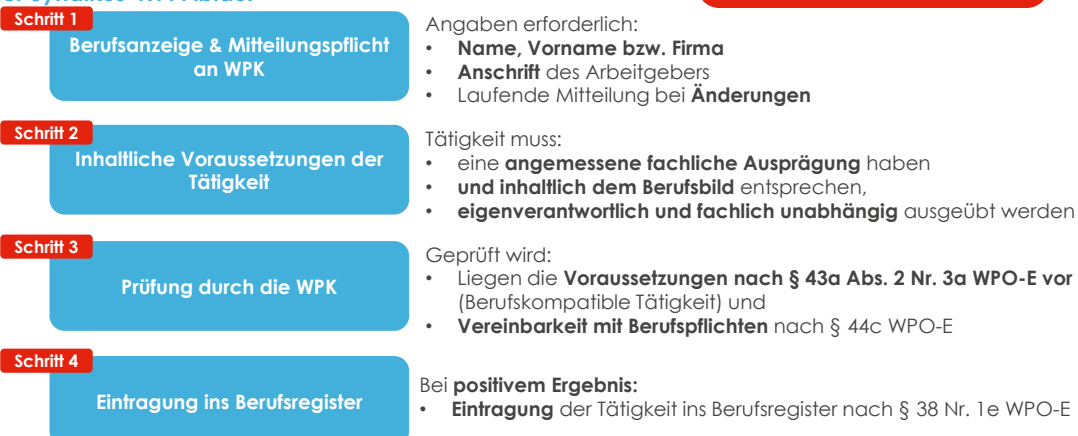
LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0023

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

### 1.2.2.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

#### Der Syndikus-WP: Ablauf



Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Quelle: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der WPO vom 16.10.2024

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0024

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.2.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

### Grenzen des Syndikus-WP

Nach der WPO-Novelle sind die nachfolgenden Tätigkeiten mit der Stellung als Syndikus-WP **nicht vereinbar**:

- Kapitalbeteiligung beim Unternehmen des Arbeitgebers von mehr als 5%
- Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
- Durchführung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 342b des HGB.

Vgl. § 44c WPO-E

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WIRTSCHAFTS  
PRÜFUNGSKAMMER & AKADEMIE

#HB0025

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.2.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

### Verbot: Mitwirkung bei anderen Berufsangehörigen/WPG

Sofern ein Syndikus-WP bei anderen Berufsangehörigen/WPG

- in nicht unwesentlichem Umfang oder
- als verantwortlicher Prüfungspartner

mitwirkt, ist (auch) den anderen Berufsangehörigen/WPG

- die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfung und
- die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

**untersagt.**

Vgl. § 44c Abs. 2 Satz 2 WPO-E

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WIRTSCHAFTS  
PRÜFUNGSKAMMER & AKADEMIE

#HB0026

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

### 1.2.2.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

#### Keine Mandatsbetreuung des Arbeitgebers

Syndikus-WPs dürfen für ihren Arbeitgeber oder ein verbundenes Unternehmen

- keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen,
- keine anderen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen übernehmen,
- nicht parallel zu ihrer Anstellung als Syndikus-WP im Rahmen eines Mandatsverhältnisses tätig werden,
- keine wirtschaftliche Tätigkeit am Markt aufnehmen.

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Vgl. § 44c Abs. 3 Satz 2 WPO-E, § 2 Abs. 1 WPO, § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

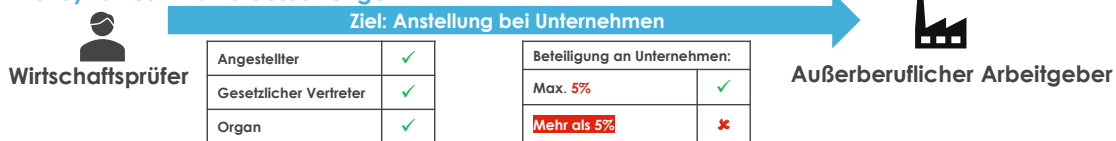
LÖSLE  
OK & AKADEMIE

#HB0027

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

### 1.2.2.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

#### Der Syndikus-WP: Voraussetzungen



Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

#### Ausübung typischer WP-Tätigkeiten ✓

- § 2 Abs. 2 WPO
- Steuerliche Beratung
  - Erstellung von Steuererklärungen

- § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO
- Wirtschaftliche Beratung, insbesondere Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen
  - Vertretung fremder Interessen (z.B. bei Vertragsverhandlungen, Unternehmensbewertung)

- § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO
- Treuhänderische Verwaltung
  - Vermögensverwaltung

#### Vereinbarkeit mit Berufsbild des WP ✓

- Vertragliche und tatsächliche Absicherung von
- Unabhängigkeit und
  - Eigenverantwortlichkeit
- § 44c Abs. 5 WPO-E

#### Ausschlussgründe ✗

- Gesetzliche Abschlussprüfung für Arbeitgeber und Dritte
- Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten für Arbeitgeber und Dritte
- Keine sonstige Mandatsübernahme für den Arbeitgeber
- Keine Übernahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit am Markt für den Arbeitgeber z. B. Vertriebschef

Quelle: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der WPO vom 16.10.2024

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
OK & AKADEMIE

#HB0028

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

### 1.2.2.2 Novum Nr. 2: Abschaffung der „WP-Leiter-Erfordernisse“

#### Zielsetzung der WPO-Novelle

Der Betrieb von Zweigstellen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll erleichtert werden, indem das bisherige Erfordernis, dass deren Leitung zwingend durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen muss, **entfällt**.

#### Gleichberechtigte Standorte einer WP-Praxis möglich

Durch die Modernisierung des Niederlassungsrecht kann eine WP-Praxis mehrere gleichberechtigte Standorte haben.

Bisher waren

- nur eine berufliche Niederlassung (mit einer Anschrift) und
- Zweigniederlassungen möglich.

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Vgl. § 3 WPO-E

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WIRTSCHAFTS  
PRÜFUNGSGES. & AKADEMIE

#HB0029

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

### 1.2.2.2 Novum Nr. 2: Abschaffung der „WP-Leiter-Erfordernisse“; Forts.

#### Künftig: Die Niederlassungsleitung muss nicht mehr von einem WP besetzt sein

Durch die Neufassung des § 3 WPO **entfällt** das Erfordernis, Zweigniederlassungen

- von anderen Berufsangehörigen,
- zumindest einem anderen Wirtschaftsprüfer, leiten zu lassen.

Der Praxisinhaber wird stattdessen verpflichtet, für eine ausreichende Leitung jedes Standortes organisatorisch Sorge zu tragen.

Damit wird vor allem kleineren und mittleren Praxen erleichtert, sich überregional aufzustellen.

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Vgl. § 3 WPO-E

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WIRTSCHAFTS  
PRÜFUNGSGES. & AKADEMIE

#HB0030

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

### 1.2.2.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle Bislang: Umgehung der externen Qualitätskontrolle möglich

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

#### Umwandlung Einzel-WP-Praxis in WP-GmbH

| 01                                                                                                                                                                                                        | 02 | 03 | 04 | 05 | 06 | 07                                                                                                                                                      | 08 | 09 | 10 | 11 | 12 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----|----|----|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----|----|----|----|
| Durchführung gesetzliche Abschlussprüfungen durch Einzel-WP Pfiffig                                                                                                                                       |    |    |    |    |    | Fortführung der Durchführung gesetzliche Abschlussprüfungen durch WP Pfiffig GmbH                                                                       |    |    |    |    |    |
| - kein Peer-Review für 01-06 -                                                                                                                                                                            |    |    |    |    |    | - Peer-Review nur für 07 ff. -                                                                                                                          |    |    |    |    |    |
| Qualitätskontrolle für Einzel-WP-Praxis für 01-06 in 07 ff. <b>nicht möglich</b> , da Einzel-WP-Praxis <b>nicht mehr existiert</b> und Vorgänger WP Pfiffig sich auf <b>Verschwiegenheit berufen kann</b> |    |    |    |    |    | Qualitätskontrolle bei der GmbH <b>kann nicht</b> auf die durchgeführten <b>Abschlussprüfungen durch dieselbe Person in den Vorjahren zurückgreifen</b> |    |    |    |    |    |

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

### 1.2.2.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle; Forts.

- **Beschlussfassung: 18.12.2024 (Basis: Gesetzesentwurf)**
- **Inhalt:**

1. „Gelöschte Praxen können erst wieder in das Berufsregister eingetragen werden, wenn die Gründe, die zur Löschung geführt haben, beseitigt werden.“
2. „Bei einem Rechtsträgerwechsel soll dem PfQK die Einbeziehung von Aufträgen des vormaligen Rechtsträgers ermöglicht werden.“

- **Finale Verabschiedung im Bundestag steht aus.**

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.2.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle; Forts.

### Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht für Zwecke der Qualitätskontrolle

Wird die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer oder Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten in einem neuen Rechtsträger fortgeführt, werden die Organe des vorherigen Rechtsträgers von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Damit können auch die von dem früheren Rechtsträger durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in die Qualitätskontrolle des neuen Rechtsträgers einbezogen werden.

Vgl. § 57 Abs. 2 Satz 2 WPO-E

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0033

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.2.4 Novum Nr. 4: Änderung von Einzelregelungen in der Berufssatzung für WP/StB

### Ziel der Änderung

Um diese Auslegung auch im Wortlaut der Berufssatzung deutlich zu machen und somit für mehr Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen, wurde § 16 Abs. 3 und 4 der BS WP/vBP wie folgt ergänzt:

„**Abs. 3:** WP/vBP dürfen Mitarbeiter eines anderen WP/vBP **nicht in unlauterer Weise** abwerben oder abwerben lassen.

**Abs. 4:** WP/vBP dürfen weder bei Gründung einer eigenen Praxis noch bei Wechsel des Arbeitgebers Auftraggeber ihres bisherigen Arbeitgebers in unlauterer Weise veranlassen, ihnen Aufträge zu übertragen.“

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0034

## 1.2.2 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

### 1.2.2.4 Novum Nr. 4: Änderung von Einzelregelungen in der Berufssatzung für WP/StB; Forts.

Durch die Einfügung des Begriffs „in unlauterer Weise“ wird klargestellt, dass nur solche Handlungen berufsrechtlich unzulässig sind, die auch nach allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Maßstäben als **unlauter** gelten.

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

## TOP 1.3

Neuerungen zu den  
Registermeldepflichten bei erstmaliger  
Annahme einer gesetzlichen  
Abschlussprüfung

### 1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024, S. 13

- **Erst-/Neuregistrierung nach Auftragsannahme:**
  - Anzeigepflicht bei der WPK **spätestens 2 Wochen nach Annahme** des Prüfungsauftrages (§ 57a Abs. 1 S. 2 WPO)
  - In **2025** haben **128** (VJ 132) Praxen den Antrag gestellt, wovon **67** (VJ 32) **tatsächlich** erstmalig die Tätigkeit als Abschlussprüfer aufgenommen haben
- **Zeitpunkt des Antrags**  
Nach § 7 Abs. 1 SaQK bereits **bei konkreter Absicht** (Achtung: Vorgaben durch **Hinweis der KfQK, [www.wpk.de](http://www.wpk.de)**).

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0037

### 1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 14

**Registrierter Abschlussprüfer bleiben, auch ohne gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Ist das möglich?**

- **Sachverhalt:**
  - Eine WP-Praxis, die als gesetzlicher Abschlussprüfer registriert ist, hatte im von der KfQK festgesetzten Qualitätskontrollzyklus keine Aufträge nach § 316 HGB, durchgeführt.
  - Spätestens vor der nächsten angeordneten QK müssen die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung dargelegt werden, wozu auch die Durchführung von Auftragsprüfungen zählt.
- **Regelfall:**
  - Die konkrete Absicht, § 316 HGB – Aufträge zu erhalten, reicht ggfs. aus.
  - Aber: **Innere Absicht**, solche Aufträge annehmen zu wollen, muss sich durch äußere Handlungen **konkret** belegen lassen.
  - Alleine der Hinweis auf der Internetseite auf das Angebot, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, reicht als Nachweis für konkrete Absichten **nicht** aus.
- **Kriterien**  
Die KfQK hat einen **Kriterienkatalog** erstellt (vgl. [www.wpk.de](http://www.wpk.de) – KfQK: **Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung**) – oder gleichgestellte Tätigkeiten.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

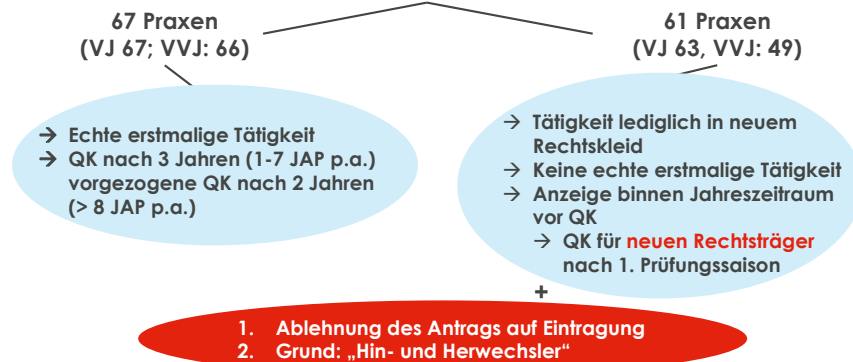
#HB0038

## 1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

### Neu-/Erstregistrierungen als gesetzlicher Abschlussprüfer

- Handhabung bei Neufällen in 2025:

Die Erstanzeige (spätestens 2 Wochen nach Annahme eines gesetzlichen Prüfungsauftrags, § 57a Abs. 1 S. 1 WPO) erfolgte in **128** Fällen (VJ 130, VVJ 108)



Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2025, S. 17

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0039

## 1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

### Praxisfall „Hin- und Herwechsler“

Ablehnung des Antrags auf Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 319 HGB

- Sachverhalt

Eine WPG bzw. ein WP in eigener Praxis wechselte im 5-6 Jahrestakt mehrfach zwischen seiner ausgeübten Tätigkeit als Prüfer in eigener Praxis und in seiner eigenen WPG (Abschlussprüfer/Geschäftsführer) hin und her.

- Entscheidung (-sgründe) der KfQK

Die KfQK lehnte die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer ab, da die KfQK in der Vorgehensweise das **Ausnutzen einer formalen Rechtsposition** sieht, um die Pflicht zur Qualitätskontrolle zu umgehen.

**Achtung: Neue Rechtslage nach WPO-Novelle 2026 geplant**

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 14

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0040

## 1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

### WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

- Entwicklung in der Zeitreihe:

|                                       | 2010    | 2011    | 2012    | 2013    | 2014    | 2015    | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  | 2020  | 2021  | 2022  | 2023  | 2024  | 2025  |
|---------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| gesetzl. Abschlussprüfer (*früher TB) | 4.451 * | 4.221 * | 4.392 * | 3.801 * | 3.792 * | 3.762 * | 3.699 | 3.417 | 3.230 | 3.132 | 3.071 | 3.033 | 2.910 | 2.730 | 2.623 | 2.558 |
| In % / Abnahme seit 2010              | 100     |         |         | 85      |         |         | 83    | 77    | 73    | 70    | 69    | 68    | 65    | 61    | 59    | 57    |

TB = Teilnahmebescheinigung

Anteil vom QK-Verfahren erfasster WP/vBP

stets zwischen 61 % und 63 %

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK für 2025 S. 3

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0041

## 1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

### Statistik: Entwicklung der Anzahl der gesetzlichen Abschlussprüfung

|                                                                                         | 2025   | 2024   | 2023   | 2022   | 2021   | 2020   | 2019   | 2018   | 2017   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                                                                                         | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl |
| Anzahl WP-Praxen, die an QK-Verfahren teilnehmen könnten (31.12.) – Grundgesamtheit     | 10.514 | 10.673 | 10.944 |        |        |        |        |        |        |
| Zum 31.12. im Berufsregister eingetragene gesetzliche Abschlussprüfer                   | 2.558  | 2.623  | 2.730  | 2.910  | 3.033  | 3.071  | 3.132  | 3.230  | 3.417  |
| <b>Nachrichtlich:</b> Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister | +128   | +130   | +115   | +108   | +118   | +117   | +144   | +153   | +175   |
| • davon erstmalige Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer                           | 67     | 67     | 66     | 48     | 50     | 61     | 67     | 67     | 51     |
| • davon zuvor tätig in anderer Rechtsform                                               | 61     | 63     | 49     | 60     | 68     | 56     | 77     | 86     | 124    |
| <b>Nachrichtlich:</b> Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer                         | -152   | -192   | -233   | -190   | -118   | -144   | -206   | -272   | -393   |
| • davon Verzicht auf Registrierung                                                      | -132   | -163   | -206   | -169   | -103   | -132   | -161   | -205   | -200   |
| • davon andere Gründe (z. B. Umstrukturierungen)                                        | -20    | -29    | -27    | -21    | -15    | -12    | -45    | ?      | -173   |

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK für 2024, S. 3, 13, 14

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0042

## Anlagen zum Themenbereich

### Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 1/1:** Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
- **Praxishilfe 1/2:** Gegenüberstellung IDW PS 140 (Stand 09.06.2017) und IDW EPS 140 n.F. (10.2024) zur Durchführung von Qualitätskontrollen (bisher vs. Entwurfsfassung)
- **Praxishilfe 1/3:** IDW EPS 140 n.F. (10.2024): Begriffsdefinitionen
- **Praxishilfe 1/4:** Prüferische Vorgehensweise zur Feststellung und Beurteilung von Qualitätsrisiken nach IDW EPS 140 n.F. (10.2024)
- **Praxishilfe 1/5:** Auszug: Stellungnahme der WPK zum Entwurf der Neufassung des IDW Prüfungsstandards IDW EPS 140 n.F. (10.2024)

## Anlagen zum Themenbereich

### Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 1/1:** Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP)
- **Rechtsvorschrift 1/2:** Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

## TOP 2

### Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0045

## TOP 2.1

### Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0046

## 2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

### Künftige Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

#### Neue „qualitätsgefährdende Risiken“ in der WP-Praxis

- a. Prüfung der geänderten Risikodarstellung bei der Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350)
  - geopolitische Konflikte
  - Inflationsanstieg
  - Fachkräftemangel
  - steigende Energiekosten
  - wachsende Anforderungen „Nachhaltigkeit“
- b. **Erfahrung und Anwendung der neuen Grundsätze zu Going-Concern**
- c. CSRD – Umsetzungsgesetz (Herbst 2026) – für größere Unternehmen
  - Einführung der Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung
  - Einführung der Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

## 2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

### Meilensteine bei der Entwicklung des Systems der Qualitätskontrolle in Deutschland

#### 2000: Einführung des QK-Verfahrens

→ die meisten WP-Praxen haben in 2005/2006 die erstmalige Qualitätskontrolle durchlaufen

#### 2016: Neuausrichtung des QK-Verfahrens durch das APAReG – Anpassung des § 55b Abs. 2.WPO

→ besondere Betonung der **Verhältnismäßigkeit** und **Risikoorientierung** sowohl in der Aufbauorganisation als auch in der Ablauforganisation der WP-Praxis

#### 2023: Erleichterung für die Prüfung kleiner Praxen

→ vergleiche klarstellende Hinweise der KfQK in WPK-Magazin 12/2022 oder [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

#### NEU 2024/2025: Verstärkte Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei Durchführung von QK's

#### NEU 2027/2028: Ausweitung der QK auf die Prüfung von **Nachhaltigkeitsberichten**

## 2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

### Einheitliche Regeln zur Aufsicht über die QK innerhalb der EU – bisher: abweichende Regelungen in Deutschland

#### Grundsatz:

In sämtlichen Mitgliedsstaaten liegt die Aufsicht für den Prüferberuf sowie über die Durchführung aller gesetzlichen Prüfungsaufträge bei einer Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates – ähnlich der APAS, die in Deutschland unmittelbar ausschließlich für § 316a HGB-Prüfer zuständig ist.

#### Ausnahme in Deutschland:

Die Aufsicht über die gesetzlichen Abschlussprüfer, die keine kapitalmarktorientierten Unternehmen prüfen, liegt bei der Wirtschaftsprüferkammer, die in dieser Weise in vielen Staaten nicht existiert.

#### Folge:

Der Druck der EU auf den deutschen Gesetzgeber nimmt zu, insbesondere nach Bekanntwerden von Fehlleistungen, (z. B. Wirecard).

Quelle: PIQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0049

## 2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

### Berufsrechtliche Folgen für die zunehmende Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

Vorbemerkung: Das Berufsrecht gilt auch für PE-Beteiligungen

Die berufsrechtlichen Vorgaben müssen vollumfänglich gewahrt werden.

1. Unabhängigkeit bei Urteilsfindung
2. Eigenverantwortlichkeit
3. Verschwiegenheit

Widerstreitende Interessen in der Praxis:

- Gefahr der Gefährdung der Berufsgrundsätze bei Partnern in Anstellung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0050

## 2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

### Berufsrechtliche Folgen für die zunehmende Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

Die WPK formuliert dazu folgende Risiken und Empfehlungen:

*„Risiken für ethisches Verhalten durch PE-Investitionen*

1. *Gefährdung der Einhaltung von Grundprinzipien des Codes (fundamental principles), z. B. Verschwiegenheitspflicht.*
2. *Veränderung der ethischen Praxiskultur:*
  - *Neue Anreizsysteme,*
  - *Umstrukturierungen und*
  - *Wachstumsdruck**könnten ethische Verpflichtungen untergraben.*
3. *Unangemessener Druck, unethisch zu handeln, um neue Umsatzziele zu erreichen.“*

Quelle: Neues auf WPK.de am 04.08.2025

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0051

## 2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

### Berufsrechtliche Folgen für die zunehmende Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

*„Risiken für die Unabhängigkeit durch PE-Investitionen*

1. *Interessenkonflikte, wenn eine PE-Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss (controlling interest) auf eine Praxis ausübt und gleichzeitig ein finanzielles Interesse an deren Prüfungsmandanten hat.*
2. *Einbindung neuer Unternehmen in das Netzwerk der Praxis (network firms) mit schwer identifizierbaren Verflechtungen – was neue Unabhängigkeitsrisiken mit sich bringen kann.*
3. *Manager der betreffenden PE-Gesellschaft könnten in bestimmten Situationen als Teil des Konzepts „Prüfungsteams“ (audit team) des Codes gelten, was Unabhängigkeitsfragen aufwirft.“*

Quelle: Neues auf WPK.de am 04.08.2025

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0052

## TOP 2.1.1

### Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2026

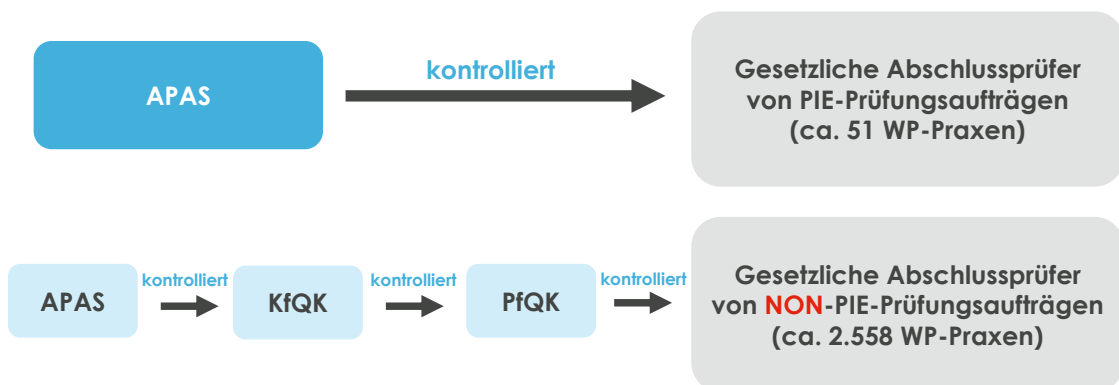
UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0053

## 2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2026

### 2.1.1.1 Unmittelbare und mittelbare Kontrolle durch die APAS



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0054

## 2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2026

### 2.1.1.2 System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK

Das System der **Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK** beurteilt die APAS unverändert anhand der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren:

1. Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die **Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl** („Augenhöhe“)
2. **risikoorientierte** und **materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen**
3. Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle
4. Sachgerechter **Aufgriff von Berufspflichtverstößen** und
5. **Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen**

## 2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2026

### 2.1.1.3 Aufsicht der KfQK durch die APAS

#### Vorbemerkung:

- Die Aufsicht über das QK-Verfahren in Deutschland verantwortet die APAS
- Die APAS ist eingegliedert bei der BAFA, dem Bundesamt für Ausfuhrwirtschaft

#### Vorgehensweise der APAS:

- Prüfung der Angemessenheit der Organisation der KfQK (Geschäftsstelle der WPK)
- Prüfung der Wirksamkeit der Auswertung der QK-Berichte:
  - in 2025: Kontrolle von 30 Auswertungsvorgängen

## TOP 2.1.2

### Aktuelles Arbeitsprogramm der KfQK 2026

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0057

## 2.1.2 Aktuelles Arbeitsprogramm der KfQK 2026

### KfQK-Arbeitsprogramm 2026 (Auswahl)

Die KfQK wird sich 2024 neben **regelmäßig wiederkehrenden Themen** (wie Auswertung von Qualitätskontrollen, Prüfvorschlägen von Praxen und Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

1. **Unterstützung der PfQK** bei der Anwendung des **risikoorientierten/verhältnismäßigen Prüfungsansatzes** in der Qualitätskontrolle insbesondere bei **kleinen Praxen** (Fragen- und Antwortenkatalog der KfQK)
  - Durch Fortbildungsveranstaltungen der KfQK sowie
  - Im Rahmen von Untersuchungen beo PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen
2. Durchführung einer **Jour Fixe-Veranstaltung** mit erfahrenen PfQK in der zweiten Jahreshälfte
3. **Evaluation der Hinweise** zur Durchführung und Dokumentation einer **Qualitätskontrolle** sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle in Bezug auf die Anforderungen an Qualitätskontrollen insbesondere bei großen (überwiegend gemischten) Praxen sowie die Dokumentation von Qualitätskontrollen
4. **Einbringung in den Gesetzgebungsprozess des BMWK** zur WPO-Änderung einschließlich der **Umsetzung der CSRD**
5. Begleitung und **Unterstützung des Vorstandes** der WPK bei der Umsetzung der **CSRD** insbesondere im Bereich der Qualitätskontrolle
6. **Evaluierung, inwieweit das Thema „Künstliche Intelligenz“ für die KfQK von Relevanz ist.**

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 21 ff (Stand 21.03.2024)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0058

## TOP 2.1.3

### Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0059

### 2.1.3 Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

- Gegenstand und Feststellungen der Aufsichten durch die KfQK
- Feststellungen:
  1. Keine angemessene **Auswahl** der Aufträge
  2. **Zeitaufwand** des PfQK für die Einzelfallprüfung zu gering
  3. **Unangemessener Einsatz** von **Mitarbeitern** bei der Auftragsprüfung
  4. Unzureichende **Dokumentation** von Qualitätskontrollen
  5. Keine nachvollziehbare **Würdigung von Feststellungen**
  6. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. § 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht, § 51b WPO zum Bestätigungsvermerk)
  7. Qualitätskontrollen werden nicht risikoorientiert durchgeführt (Fokussierung auf die wirklich wichtigen, risikoreichen Themen; siehe auch Hinweise zur **Durchführung** und **Dokumentation** sowie zur **Berichterstattung** der KfQK), z. B.
    - bedeutsame Risiken
    - Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht zu einer hinreichenden Prüfungssicherheit führen
    - sonstige quantitativ und qualitativ wesentliche Risiken

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 9

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0060

### 2.1.3 Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

- Feststellungen: (Forts.)
- 8. Prüfung des Lageberichts, insbesondere der Prognoseberichterstattung
- 9. Auftragsbezogene QS: Fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden
- 10. Fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 9

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0061

## TOP 2.2

### Aufsicht der KfQK über die PfQK

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0062

## 2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

### Exkurs: Aufsicht der KfQK über die PfQK

Normative Vorgaben:

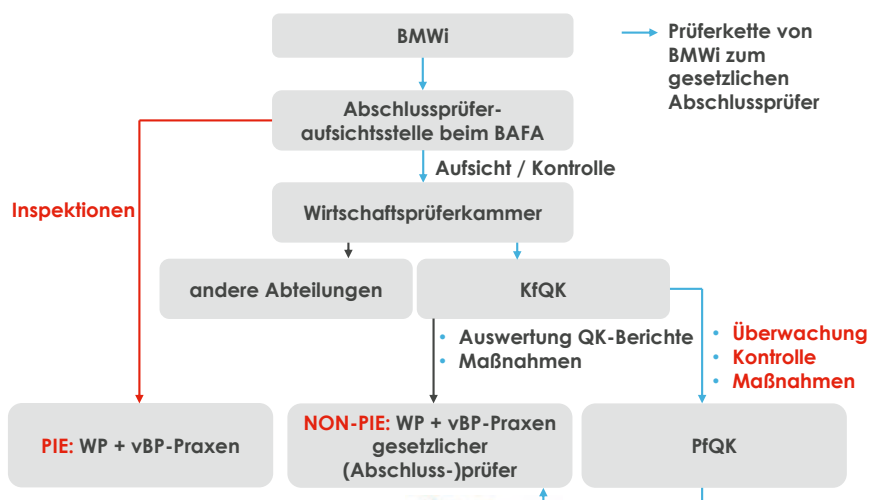
- § 57e Abs. 7 WPO

„Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Absatz 3), ob diese bei den Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben. Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 7, Absatz 3 Satz 1 und die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

- KfQK: Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer der Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

## 2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

Kontroll- & Aufsichtsfunktionen der beteiligten Einheiten



## TOP 2.2.1

### „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0065

## 2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

#### Vorbemerkung:

- Mitglieder der WPK nehmen regelmäßig an Qualitätskontrollen teil

#### Anlass:

Der Anlass für eine Teilnahme kann sich ergeben

- auf Seiten der WP-Praxis (z. B. umfangreiche Feststellungen in der vorangegangenen QK)
- auf Seiten des PfQK (z. B. unzureichende Berichterstattungen in vorangegangenen QK's)

#### Umfang:

- **2025: 19** Teilnahmen an Qualitätskontrollen (2024: 10 Teilnahmen), zum Teil Doppelzahlungen, da nicht zum Jahresende beendet
  - davon 6 (VJ 6): ausschließlich durch Vertreter der KfQK und der Geschäftsstelle der QK
  - davon 13 (VJ 4): Vertreter der KfQK und zusätzlich Vertreter der APAS
- 2025: von den 11 noch nicht beendeten betreffen drei die BIG 4-Gesellschaften sowie weitere 4 sind aus dem Kreis der Next-Ten-Gesellschaften

Quelle: Tätigkeitsbericht 2025 der WPK von S. 21

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0066

## 2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

**Zielsetzung:** Erlangung eines unmittelbaren Eindrucks von der prüferischen Vorgehensweise „on the job“

- bei Eröffnungsbesprechung oder/und
  - bei der Schussbesprechung,
- teilweise mit Übersendung und Vorlage
- der Prüfungsplanung
  - der Auftragsauswahl (sowie die Begründung für die bewusste Auswahl)
  - von weiteren Arbeitspapieren

Quelle: Tätigkeitsbericht 2025 der WPK S. 16

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0067

## 2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

**Lehren aus den „Untersuchungen“ der KfQK bei der PfQKs**

**Vorbemerkung:**

„Untersuchungen“ durch die PfQK ermöglichen der KfQK einen Einblick in die prüferische Vorgehensweise bei QKs eines PfQK

**Erkenntnisse/Hinweise der KfQK zur Arbeit des PfQK's:**

- Forderung nach einer stärkeren kritischen Grundhaltung des PfQK
- Verstärkte Risikoorientierung bei der Planung und Durchführung
  - Berücksichtigung der eigenen Risikobewertung
- Detaillierte Beurteilung des PfQK erforderlich hinsichtlich
  - der Nachschau (jährliche, anlassbezogene)
  - der Dokumentation (Arbeitspapiere)
  - der Berichterstattung (z. B. Stellungnahme durch den gesetzlichen Vertreter)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0068

## 2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

### Kritische Feststellungen der KfQK zu den durchgeführten Qualitätskontrollen

Feststellung der KfQK bei Auswertung der QK-Bereiche und Hinweis zur Qualitätssteigerung bei QKs

- PfQK müssen im Rahmen der Auftragsprüfungen die **risikobehafteten Prüffelder verstärkt prüfen**.

Hierzu zählen insbesondere

- die Feststellung von **bedeutsamen Risiken**
- Prüffelder, bei denen **aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht** zu hinreichender Prüfungssicherheit führen
- Verständnissgewinnung zu **IT- und IKS-Prüfung**

Quelle: Tätigkeitsbericht 2025 der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK, S. 13

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0069

## 2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

### Prüferauswahlverfahren

#### Zielsetzung:

- Eine Qualitätskontrolle soll von PfQK durchgeführt werden, die in Anbetracht der zu prüfenden Fachkenntnisse über die passende Erfahrung verfügen: „Augenhöhe“.
- In 2025 hat sich die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ in insgesamt 12 Fällen mit der Frage der „Augenhöhe“ befasst.
- Die Ablehnung des Prüfervorschlags erfolgte in keinem Fall.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2025, S. 18

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0070

## 2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

### Schwerwiegende Mängel, die bei der Qualitätskontrolle zu Auflagen geführt haben

Unzureichende Einhaltung der

- Gesetze
- fachlichen Regeln
- bei der Auftragsdurchführung, z. B.
  - Prüfungsplanung, einschließlich IKS-Prüfung
  - Auftragsdokumentation
- bei der Nachschau
- bei der Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit (z. B. auftragsbezogene und jährliche Unabhängigkeitsabfrage)

Quelle: Tätigkeitsbericht 2025 der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK, S. 13

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&K AKADEMIE

#HB0071

## 2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

Es fehlen Regelungen ...

... für eine **anlassbezogene Nachschau**  
(Welche Anlässe werden festgelegt?)

... für die Festlegung des Nachschauturnus  
(Wann erfolgt die umfassende Nachschau?)

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024, S. 11

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&K AKADEMIE

#HB0072

## 2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

### Festlegung der KfQK: Wesentliche Inhalte der PfQK-Fortbildungs-Veranstaltungen

- Wie kann bei der Qualitätskontrolle vom PfQK der **risikoorientierende Prüfungsansatz** in der WP-Praxis sachgerecht umgesetzt werden?
  - Gedankensammlung der Teilnehmer zu
    - **Anforderungen** der kanzeiindividuellen Risikoanalyse

**Hinweis: Diese Risikoanalyse ist von der WP-Praxis jährlich anzufertigen und dem PfQK vorzulegen!**

- **Plausibilisierung:** Abgleich mit der eigenen Einschätzung der qualitätsgefährdenden Risiken → Gibt es weitere Risiken der WP-Praxis?
- **Beurteilung** der Maßnahmen zum Umgang mit den qualitätsgefährdenden Risiken
  - Angemessenheit?
  - Wirksamkeit

## TOP 2.2.2

### „Untersuchungen“ durch die KfQK

## 2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Wissenswerte Fakten zu den „Untersuchungen“ durch die KfQK

### 1. Anzahl

In 2025 wurden 7 Untersuchungen (2024: 7 Untersuchungen) durchgeführt, von denen einige bereits wiederholt durchgeführt worden sind

Auswahlkriterien der PfQK, bei denen Untersuchungen vorgenommen wurden:

- PfQK, die sehr viele Qualitätskontrollen durchgeführt hatten: 3
- PfQK, der in den VJ die QK für eine BIG 4-Gesellschaft durchgeführt hatte: 1
- PfQK, bei denen die letzte Untersuchung zu Beanstandungen geführt hatte: 2

### 2. Untersuchungsteam

Je 2 Mitglieder der KfQK mit Unterstützung der Geschäftsstelle, wobei ein Mitglied zugleich der Abteilung „Aufsicht“ angehört (Sicherstellung der Kontinuität bei Untersuchungen)

### 3. Untersuchungsdauer

i. d. R. zwei Arbeitstage mit anschließender Schlussbesprechung

### 4. Neuer Trend

„Desktop-Review“ (eine Untersuchung in digitaler Form – digitaler Zugriff sämtlicher Daten)



## 2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Acht Wissenswerte Fakten zu den „Untersuchungen“ durch die KfQK; Forts.

### 5. Vorabmitteilung der QK-Auswahl

Die KfQK teilt dem PfQK „zeitnah“ vor der Untersuchung die QK-Auswahl mit (Grundgesamtheit: der KfQK liegen bereits die QK-Berichte vor)

### 6. Überwachung der Untersuchungen durch die APAS

Die APAS überwacht die Untersuchungen der KfQK in Stichproben durch Teilnahmen an den Schlussbesprechungen

### 7. Häufig bei den Untersuchungen festgestellte Mängel

- Materielle Prüfungshandlungen bei den Auftragsprüfungen waren nicht immer nachvollziehbar dokumentiert
- PfQK haben die QK nicht in ausreichendem Umfang
  - risikoorientiert durchgeführt
  - auf materielle Prüfungshandlungen ausgerichtet
  - nachvollziehbar dokumentiert



## 2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „Untersuchungen“ durch die KfQK; Forts.

### 8. Zentraler Mangel

Fehlende Anwendung der von der KfQK in den zurückliegenden Jahren entwickelten Dokumentationshilfen – Arbeitshilfen zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer QK

### 9. Vermutung für künftigen Beurteilungen

Hat die QK auf der von der WP-Praxis vorgenommenen **Dokumentation der qualitätsgefährdenden Risiken** aufgebaut?

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0077

## TOP 2.3

Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0078

## 2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

### Statistische Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2025 und Vorjahre

|                                                                      | 2025       | 2024       | 2023       | 2022       | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 | 2017   |
|----------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------|------|------|------|--------|
| Berichte (Anzahl)                                                    | 375        | 462        | 445        | 391        | 272  | 351  | 413  | 710  | 599    |
| davon mit Mangel (Anzahl):<br>- davon Beseitigung Mangel während QK: | 200<br>175 | 200<br>173 | 221<br>186 | 174<br>159 | 127  | 127  | 172  | 301  | 158    |
| davon mit Mangel (Prozent)                                           | 47 %       | 43 %       | 47 %       | 45 %       | 47 % | 36 % | 42 % | 42 % | 26,8 % |
| davon Erteilung Maßnahmen                                            | 25 (7%)    | 32 (7%)    |            |            |      |      |      |      |        |

#### 1. Auftragsabwicklung: 138 (VJ: 135)

- davon 59 % Nichteinhaltung gesetzl. (§§ 321, 322 HGB zu Bericht und BV) und fachl. Regeln
- davon 10 % fehlende Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, d. h. Prüfungsplanung (IKS-, IT-Prüfung, Wesentlichkeit, roter Faden)
- davon 20 % auftragsbezogene Qualitätssicherung
- davon 6 % Abschluss der Dokumentation
- Feststellungen zu Fehlern im Anhang (fehlende Pflichtangaben)
- fehlende Einholung von Prüfungsnachweisen (Saldenbestätigungen)

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2025, S. 10

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0079

## 2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

### Statistische Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2025 und Vorjahre; Forts.

#### 2. Praxisorganisation: 80 (VJ: 81)

- Auftragsannahme, -fortführung und vorzeitige Beendigung
- Prüfung von Ausschlussgründen, insbes. im Netzwerk (§ 319b HGB)
- Regelungen zur Fortbildung

#### 3. Nachschau: 97 (VJ: 92)

- Fehlende Regelungen: z. B. anlassbezogene Nachschau / Turnus / unzulässige Selbstvergewisserung
- nicht wirksam durchgeführt
- fehlende fachliche Eignung des Nachschauers
- keine Beseitigung der festgestellten Mängel

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2025, S. 10

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0080

## TOP 2.4

### Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

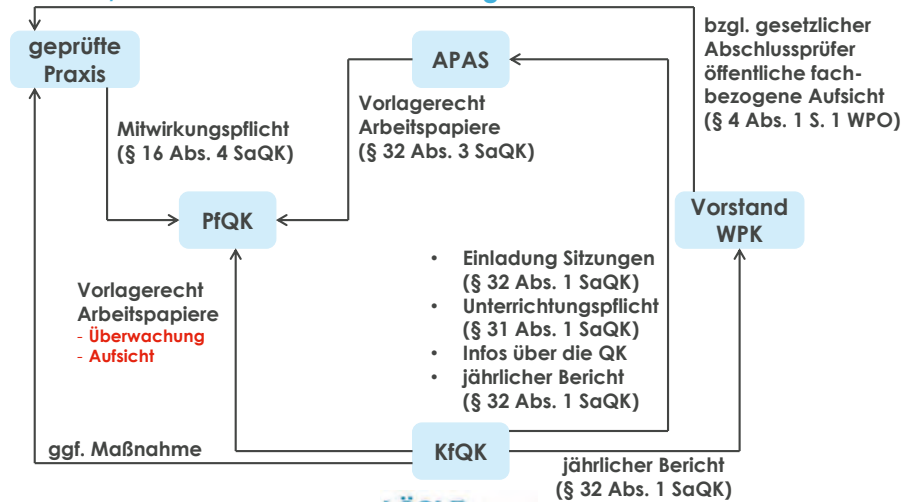
LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0081

Stand: 21.07.2026

## 2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

### Kommunikation / Information an der QK beteiligte Einheiten



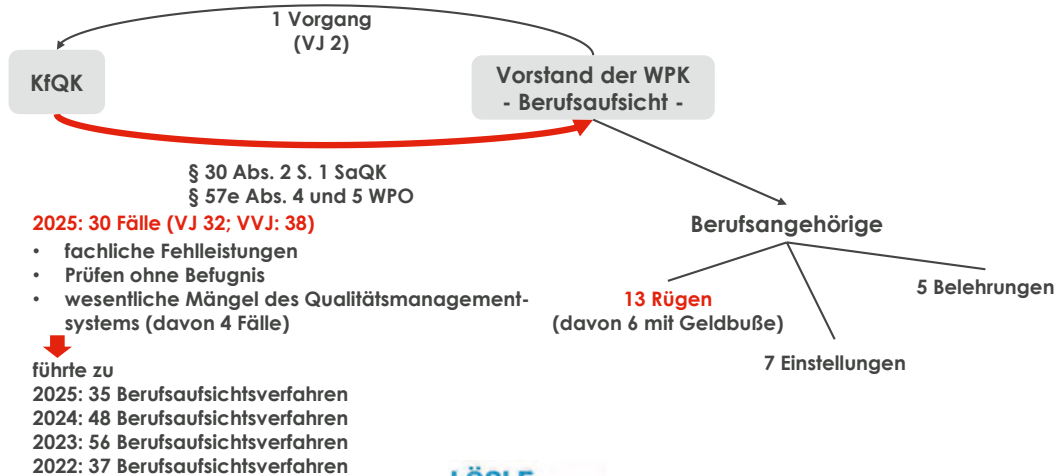
UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0082

## 2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

### Informationsweitergaben im Jahr 2024



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0083

## 2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?

### Sachverhalt:

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertet die dargestellten Mängel innerhalb der eingereichten Qualitätskontrollberichte aus.

Auf Basis dieser Informationen kann sie selbst Maßnahmen (Auflagen mit/ohne Erfüllungsbericht oder Sonderprüfung) veranlassen. Im Regelfall erfolgt keine Weitergabe an die Berufsaufsicht.

### Pflicht zur Weitergabe an die KfQK:

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist verpflichtet, durch den Prüfer für Qualitätskontrolle festgestellte und im Qualitätskontrollbericht **dargestellte Feststellungen von erheblicher Bedeutung** zwecks weiterer berufsständischer Ermittlungen an die Berufsaufsicht weiter zu geben.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0084

## 2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?; Forts.

Die Kommission für Qualitätskontrolle gibt jedoch nicht sämtliche im QK-Bericht dargestellte Mängel weiter.

Eine Weitergabe der Informationen erfolgt ausschließlich in Fällen, in denen der PfQK festgestellt hat, dass die geprüfte Praxis bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu einem **falschen Prüfungsurteil** gelangte.

Dies liegt in der Regel vor, wenn das vom Abschlussprüfer erteilte **Prfungsurteil unzutreffend** ist.

Zum Beispiel bei

- Unabhängigkeitsverstößen
- testatsrelevante Fehler im Anhang oder Lagebericht (z. B. fehlender Prognosebericht)

## 2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?; Forts.

Beispiel 1:

Es wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt, obwohl wesentliche Vorräte (40 % der Bilanzsumme) vorhanden sind, wobei keine Teilnahme an der Inventur erfolgte und auch keine hinreichende Sicherheit durch alternative Prüfungshandlungen erzielt werden konnte.

Beispiel 2:

Es wurde **keine IKS-Prüfung** vorgenommen, obwohl „bedeutsame Risiken“ identifiziert wurden.

Beispiel 3:

Die **Berichterstattung** über eine durchgeführte Abschlussprüfung ist in weiten Teilen **unzureichend**.

→ In diesen drei Fällen erfolgte eine **Weitergabe** des festgestellten Mangels an die Berufsaufsicht zur weiteren Ermittlung und berufsständischen Verfolgung.

## 2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

### Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“

#### Bedeutung:

APAS und WPK wollen nach einer gegenseitigen Diskussion diese Umgehungsstrategie künftig nicht mehr dulden.

Geplant für die nächste Legislaturperiode:

Anpassung der WPO, z. B. Recht auf Einbeziehung der Aufträge des vormaligen Rechtsträgers

#### Grundsachverhalt:

- Eine als gesetzlicher Abschlussprüfer registrierte WP-Praxis 1 gründet „in zeitlicher Nähe“ zur nächsten anstehenden Qualitätskontrolle eine neue WPG (WP-Praxis 2).
- Die neue als WPG anerkannte WP-Praxis 2 soll von WP-Praxis 1 die gesetzlichen Abschlussprüfungen übernehmen.
- WP-Praxis 1 soll folglich die Qualitätskontrolle nicht durchlaufen, da diese ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer einstellt.

## 2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

### Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“; Forts.

#### Problem:

- Zahlreiche gesetzliche Abschlussprüfungen werden der QK nicht unterworfen.
- Der Umfang der Aufträge für die QK der WP-Praxis 2 könnte nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße QK durchführen zu können.
- Es stellt sich die Frage der **Prüfungsstabilität**.

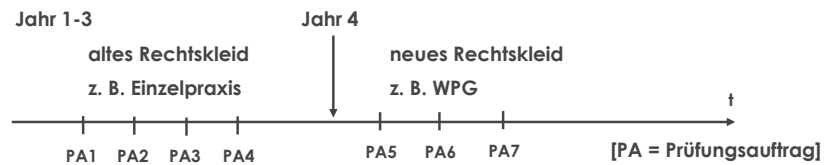
#### Lösungsansatz (bis 2026):

- ✓ Offene **proaktive Kommunikation** der individuellen Umstände mit der WPK.
- ✓ Zeitnah ein **ausreichendes Auftragsvolumen** bei **WP-Praxis 2** schaffen, um eine aussagefähige Grundgesamtheit für eine Prüfung zu schaffen.
- ✓ Häufig erfolgt die Anordnung durch die KfQK, dass **die erste QK dann von 3 auf 2 Jahre vorgezogen** wird.
- ✓ Andernfalls: Pflicht zur Offenlegung der „Vorjahresakten“ nach Entbindung der Verschwiegenheit (in der Realität problembehaftet).

(Neue Rechtslage geplant ursprünglich ab 2026, neu: ab 2027 WPO-Novelle)

## 2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

### Abhilfeversuch der KfQK „Rechtsträgerhopping“



#### Problem:

- PA1 – PA4 werden nicht in die QK einbezogen

#### Lösungsvorschlag der KfQK:

- Rechtliche Legitimation zur Einbeziehung des vorherigen Rechtsträgers in die Auftragsauswahl der QK der WPG

## Raum für Notizen

## TOP 3

### Aktualisierungen 2026 der Regelungen zur Kanzleiorganisation und Nachschau

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
Q&AKADEMIE

#HB0091

## TOP 3.1

### Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
Q&AKADEMIE

#HB0092

### 3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

- Verpflichtung zur Schaffung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten (§ 55b Abs. 1 WPO)
  - Fazit: Die WP-Praxis hat ein QS-System für sämtliche Tätigkeitsbereiche
    - zu schaffen (= Implementierung)
    - zu überwachen (= abschließende Auftragsdurchsicht, Nachschau, etc.)
    - durchzusetzen (= Fortbildung, Schulung, etc.)
    - und zu dokumentieren (= Änderungsverfolgung)
  - Gesetzliche Mindestbestandteile des QSS für Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (§ 55b Abs. 2 WPO)
- ZIEL:** Angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung
- Die gesetzlichen Pflichtbestandteile werden durch § 51 BS WP/vBP ergänzt.
  - **Vorgabe zur Prüfung durch den PfQK: § 19 Abs. 1-6 SaQK**

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0093

### 3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP

| Zu regelnder Bereich                                                                                                                                                                                                               | § 55b II<br>Nr.                      | § 51 I<br>Nr. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|---------------|
|                                                                                                                                                                                                                                    | WPO                                  | BS            |
| 1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne QSS-Mechanismen, <b>Verfahren zur Risikobewertung der eigenen WP-Praxis (jährliche Risikoanalyse)</b> , Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme | 1                                    | 2, 10         |
| 2. Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals                                                                                                                               | 2<br>Sowie<br>IDW QMS 1<br>(09.2022) |               |
| 3. Vorschriften zu Berufspflichten, insbes. Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit                                                                                | 3                                    | 1             |
| 4. Kenntnisse der eingesetzten Mitarbeiter, Fortbildung, Anleitung und Kontrolle                                                                                                                                                   | 4                                    | 5, 8, 10      |
| 5. Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO                                                                                                                                                                                 | 5                                    | 10            |
| 6. Vorfälle, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation                                                                                                                                        | 6                                    | 11            |

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0094

### 3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

| Zu regelnder Bereich                                                                                    | § 55b II<br>Nr. | § 51 I<br>Nr. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------|
|                                                                                                         | WPO             | BS            |
| 7. Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße                                | 7               | 11            |
| 8. Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO                                         | 8               | 13            |
| 9. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht | 9               | 14            |
| 10. Auftragsannahme und -fortführung, vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)                     |                 | 2, 3          |
| 11. Einstellung von Mitarbeitern, Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation                     |                 | 4             |
| 12. Beurteilung fachlicher Mitarbeiter                                                                  |                 | 1             |
| 13. Gesamtplanung aller Aufträge                                                                        |                 | 7             |
| 14. Organisation der Fachinformation                                                                    |                 | 8             |

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QS & AKADEMIE

#HB0095

### 3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

| Zu regelnder Bereich                                                                                                                                                     | § 55b II<br>Nr. | § 51 I<br>Nr.                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------------------|
|                                                                                                                                                                          | WPO             | BS                           |
| 15. Prüfungsplanung                                                                                                                                                      |                 | 9                            |
| 16. Auftragsabwicklung                                                                                                                                                   |                 | 10                           |
| 17. Auftragsbezogene QS Nachschau                                                                                                                                        |                 | 12<br>15                     |
| 18. Schaffung einer Auftragsdatei                                                                                                                                        | 51c             | 45                           |
| 19. Regelungen zum auftragsbezogenen QSS<br>- Wann Berichtskritik?<br>- Wann auftragsbegleitende QS?<br>(konkretisierte und neue Anforderungen nach IDW QMS 2 (09.2022)) |                 | 48,<br>60<br>Abs. 1<br>Nr. 1 |
| 20. Festlegungen zur Nachschau                                                                                                                                           |                 | 49, 63                       |

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QS & AKADEMIE

#HB0096

### 3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

| Zu regelnder Bereich                                                                                     | § 55b II<br>Nr. | § 51 I<br>Nr.         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------|
|                                                                                                          | WPO             | BS                    |
| 21. Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten |                 | 61<br>Abs. 1<br>Nr. 1 |
| 22. Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins |                 | 61<br>Abs. 2<br>Nr. 1 |

Praxisfrage: Wie ist ein standardisiertes Qualitätssicherungshandbuch zu bewerten?

„Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Verwendung eines standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zu kennzeichnen, welche Regelungen anwendbar sind.“

Quelle: § 51 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0097

### 3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (Auszug aus Anlage 3 zu IDW PH 9.140)

Beurteilung der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis – Kernbereiche

- A. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (§ 51 Nr. 1 BS WP/vBP, § 55b Abs. 2 Nr. 3 WPO)
- B. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen (§ 51 Nr. 2, 3 BS WP/vBP)
- C. Mitarbeiterentwicklung (§ 51 Nr. 4, 5, 6, 8 BS WP/vBP, § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 WPO)
- D. Gesamtplanung aller Aufträge (§ 51 Nr. 7 BS WP/vBP)
- E. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen (§ 32 Nr. 11 BS WP/vBP)

Quelle: BS WP/vBP

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0098

## TOP 3.2

### Ausgewählte Brennpunkte zur Kanzleiorganisation der WP-Praxis

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
WIRTSCHAFTS  
PRÜFUNGSKAMMER  
AKADEMIE

#HB0099

## TOP 3.2.1

### Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
WIRTSCHAFTS  
PRÜFUNGSKAMMER  
AKADEMIE

#HB0100

### 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

#### Relevant für Berufsstand und Berufsaufsicht

Der Vorstand der WPK beobachtet die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz seit einiger Zeit sehr aufmerksam.

Erarbeitung und **Veröffentlichung des aktualisierten Fragen- und Antwortenpapiers** zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis.

Die Anpassungen des Fragenkatalogs (Stand: 21. Mai 2026) betreffen

- berufsrechtliche Ausführungen zur **Verschwiegenheit** und zur **Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie** zu den Verwertungsverboten (Frage 2.2) und
- das **Grundverständnis von künstlicher Intelligenz** (Frage 1.2).

Darüber hinaus wurden punktuelle Aktualisierungen oder Klarstellungen vorgenommen.

### 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

#### Beachtung der allgemeinen Berufspflichten § 43 WPO bei Einsatz von KI

Ausgangspunkt sind

- die **allgemeinen Berufspflichten**,
- die **unabhängig von den eingesetzten Technologien**
- **auch beim Einsatz von KI-Systemen** gelten.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.1 Die WPO und BS WP/vBP als Ankernormen für KI in der WP-Praxis

#### Innovation trifft auf Berufsrecht

Künstliche Intelligenz **fasziniert** durch

- **Effizienzgewinne** und
- **Datenanalysemöglichkeiten** in nie gekanntem Umfang so-wie durch
- neue Prüfungsansätze und -techniken.

Doch für Wirtschaftsprüfer ist sie **weit mehr** als technische Innovation. Sie **berührt den Kern unserer berufsrechtlichen Identität**.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.1 Die WPO und BS WP/vBP als Ankernormen für KI in der WP-Praxis; Forts.

#### Innovation trifft auf Berufsrecht; Forts.

Die **Grundpflichten**

- **Eigenverantwortlichkeit**,
- **Verschwiegenheit** und
- **Gewissenhaftigkeit**

gelten **technologieunabhängig** und **setzen** dem Umgang mit der KI in der Praxis **Grenzen**.

Wer KI in der Organisation und im Prüfungsprozess einsetzen will, muss deshalb

- nicht nur die **Funktionsweise der Systeme** kennen,
- sondern vor allem auch **deren berufsrechtliche Implikationen** verstehen.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.2 WPK: Fragen und Antworten zum Einsatz von KI

Die WPK hat 2024

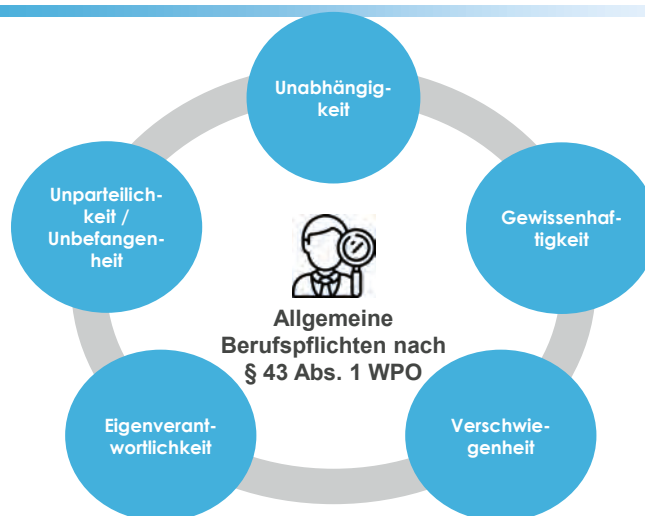
- den **Vorstandsausschuss „Künstliche Intelligenz“** eingerichtet,
- der **seit dem 27.09.2024** arbeitet und
- bereits einen **FAQ-Katalog zur KI in der WP-Praxis**

als praxisnahes Nachschlagewerk bereitgestellt hat<sup>1</sup>.

Der Katalog adressiert **insbesondere die wichtigsten berufsrechtlichen Kernpunkte** des KI-Einsatzes.

Vgl. WPK, KI – Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis, Stand: 21.07.2025;  
[https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Wissen/KI/WPK\\_Fragen\\_Antworten\\_Einsatz\\_KI\\_WP-Praxis\\_21-07-2025.pdf](https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Wissen/KI/WPK_Fragen_Antworten_Einsatz_KI_WP-Praxis_21-07-2025.pdf) (Abruf: 24.09.2025)

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung



Allgemeine Berufspflichten des WP

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.3 Einzelne Berufspflichten im Fokus<sup>2</sup>

Gewissenhaftigkeit (§ 43 Abs. 1 S. 1 WPO; § 4 BS WP/vBP)

Die „Gewissenhaftigkeit“ ist in der Berufssatzung näher erläutert:

„(1) WP/vBP sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **an das Gesetz gebunden**, haben sich über die für ihre Berufsausübung **geltenden Bestimmungen zu unterrichten** und **diese und fachliche Regeln zu beachten**.

(2) WP/vBP **dürfen Leistungen nur anbieten** und **Aufträge nur übernehmen**, wenn sie die **dafür erforderliche Sachkunde** und die zur Bearbeitung **nötige Zeit** verfügen ....“<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vgl. WPK, KI – Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis, Stand: 21.07.2025, S. 8ff..

<sup>3</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 und 2 BS WP/vBP.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.3 Einzelne Berufspflichten im Fokus; Forts.

In Bezug auf den geplanten Einsatz von KI heißt das:

**Vor** der **Freigabe der KI-Anwendung** in der WP-Praxis (KI-Richtlinie) sind

- **Funktionsweise**,
- **Fehleranfälligkeit** und
- **Eignung des KI-Systems** für den Verwendungszweck zu verstehen.

Eine anwenderbezogene „**KI-Kompetenz**“ wird daher auch nach berufsrechtlichen Grundsätzen gefordert (**nicht nur** durch den Ihnen bekannten **EU AI Act**).

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.3 Einzelne Berufspflichten im Fokus; Forts.

Der WP muss sich in Anbetracht des Grundsatzes der Gewissenhaftigkeit einen Überblick verschaffen,

- wie hoch die **Fehleranfälligkeit** eines KI-Systems ist,
- **in welchen Bereichen** seiner beruflichen Tätigkeit KI-Systeme **eingesetzt** werden können und
- **welchen Einfluss** sie **auf berufliche Entscheidungen** haben können.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.3 Einzelne Berufspflichten im Fokus; Forts.

**Eigenverantwortlichkeit (§ 43 Abs. 1 S. 1 WPO, § 12 BS WP/vBP)**

Analog zu sämtlichen bisherigen Tätigkeiten hat der WP auch bei der KI-Nutzung

- sein Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen,
- sein Prüfungsurteil eigenverantwortlich zu bilden und
- selbst seine Entscheidungen zu treffen.

Entscheidungen dürfen **nicht** „an die Maschine“ **delegiert** werden.

Die latente Gefahr von fehlerhaften Ergebnissen der KI, **sog. Halluzinationen**, ist einzustufen.

### 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

**Erfordernis**, sich die KI-Ergebnisse **ex-post** durch gesonderte Prüfungshandlungen **zu eigen zu machen** („nachprüfen“)

**Immer**: Pflicht zur Sicherstellung der **fachlichen Eignung** der verwendeten KI-Systeme



Einsatz von KI im Zusammenhang mit Gewissenhaftigkeit und Eigenverantwortlichkeit

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WIRTSCHAFTS  
PRÜFUNGSAKADEMIE

#HB0111

### 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

#### 3.2.1.4 Generelle Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO; § 10 BS WP/vBP)

Berufsgeheimnisse dürfen Dritten nicht offenbart werden, auch **nicht mittelbar** über

- Werkzeuge,
- Plattformen oder
- Chatbots.

Entsprechend ist beim Einsatz von KI **auszuschließen**, dass Dritte Zugriff auf mandatsbezogene Informationen erhalten.

Lässt sich dies **nicht vollständig** verhindern, dürfen **nur anonymisierte Daten** verarbeitet werden.

Bei offen zugänglichen KI-Systemen verbleibt jedoch das **Risiko**, dass Rückschlüsse über **Kontextbezüge** gezogen werden können.

Sobald ein **externer Dienstleister** eingebunden wird, hat der WP diesen nach den allgemeinen Berufsgrundsätzen zur **Verschwiegenheit** zu verpflichten.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Vgl. § 50a WPO.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WIRTSCHAFTS  
PRÜFUNGSAKADEMIE

#HB0112

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.5 Verschwiegenheitspflicht für beschäftigte Personen (§ 50 WPO)

Neben Dienstleistern sind

- auch **eigene Mitarbeiter**
- zur **Verschwiegenheit**
- **schriftlich** zu **verpflichten** und
- **über die strafrechtlichen Folgen zu belehren.**

**Hinweis:**

Ohne beherrschbare Geheimhaltung ist die Eingabe mandatsbezogener Informationen in öffentlich zugängliche KI-Systeme zu unterlassen.

**Hinweis:**

Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Mitarbeiter generative Tools (z.B. ChatGPT) oder interne KI-Assistenten einsetzen. Hier empfiehlt sich ein entsprechender Passus in der KI-Richtlinie, die von jedem Mitarbeiter zu unterzeichnen ist.

Die bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen sollten um den Sondersachverhalt „KI“ ergänzt werden.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.6 Handakte und Dokumentation (§ 51b WPO)

Auch bei KI-gestützten Aufträgen muss die Handakte „ein zutreffendes Bild“ der Tätigkeit vermitteln.

Der WP kann nach pflichtgemäßem Ermessen

- **Art,**
- **Umfang** und
- **Dokumentation**

der Prüfungsdurchführung im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit selbst bestimmen.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich zehn Jahre.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.6 Handakte und Dokumentation (§ 51b WPO); Forts.

Zu den Handakten zählen:

| Handakten                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Alle Schriftstücke, <ul style="list-style-type: none"><li>• die der WP <b>aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit</b></li><li>• <b>von seinem Auftraggeber</b> oder <b>für diese erhalten</b> hat</li></ul>                                                                                              |
| § 51b Abs. 4 WPO                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| z. B. <ul style="list-style-type: none"><li>• vom Mandant übergebene Unterlagen</li><li>• Schriftstücke von Dritten im Mandatszusammenhang</li><li>• Verwaltungsakte</li><li>• Steuerbescheide</li><li>• Verträge</li><li>• Urkunden</li><li>• gerichtliche Entscheidungen</li><li>• Gutachten</li></ul> |
| Ziel: <b>Nachvollziehbarkeit der Mandatsbearbeitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Herausgabeanspruch des Mandanten                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Aufbewahrungsfrist: Grundsätzlich <b>10 Jahre</b> ; kann ggf. <b>auf bis zu 6 Monate verkürzt</b> werden                                                                                                                                                                                                 |

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.6 Handakte und Dokumentation (§ 51b WPO); Forts.

In der Praxis umfasst dies **nachvollziehbare Ablagen zu KI-gestützten Prüfungshandlungen** auf insgesamt 3 Ebenen, wie

z. B.

1. Prompt-Screenshots
2. Ergebnisse der KI-Abfrage
3. Würdigung der Verlässlichkeit der Ergebnisse.

#### In Abhängigkeit

- von der Relevanz der KI-generierten Ergebnisse für das Prüfungsurteil
- kann eine weitergehende Dokumentation sinnvoll sein (z. B. Dokumentation der benutzten KI-Version oder der KI-Einstellungen).

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.7 Fachliche Fortbildungspflicht (§ 43 Abs. 2 S. 4 WPO, § 5 BS WP/vBP)

Die Pflicht zur Fortbildung ist in der Berufssatzung wie folgt definiert:

„(1) WP/vBP sind **verpflichtet, sich fachlich fortzubilden** (§4 Abs. 2 S. 4 WPO). Die Fortbildung soll

- die **Fachkenntnisse**,
  - die **Fähigkeit zu ihrer Anwendung** sowie
  - das **Verständnis** der Berufspflichten
- auf einem **ausreichend hohen Stand** halten.....“<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Vgl. § 5 BS WP/vBP; Hervorhebungen durch den Verfasser.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.7 Fachliche Fortbildungspflicht (§ 43 Abs. 2 S. 4 WPO, § 5 BS WP/vBP); Forts.

Die Fortbildungspflicht im Zusammenhang mit KI-Systemen umfasst

- die **fachlich relevanten Aspekte** der KI-basierten Informationsgewinnung,
- sobald Wirtschaftsprüfer **im Mandat auf KI** treffen,
- **unabhängig davon, ob**
  - **eigene Werkzeuge** genutzt werden oder
  - **KI-Systeme beim Mandanten** eingesetzt werden.

**Reine Technik- und Bedienkompetenz** fällt dabei **nicht** unter **die fachliche Fortbildung**, sondern unter **die gewissenhafte Berufsausübung**.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.7 Fachliche Fortbildungspflicht (§ 43 Abs. 2 S. 4 WPO, § 5 BS WP/vBP); Forts.

Sinnvolle **Schwerpunkte der fachlichen Fortbildung** sind bei der Prüfungstätigkeit

1. **Weiterentwicklung der Prüfungsmethodik** unter Einbindung von KI bei der Beurteilung des Geschäftsmodells und der IKT des Mandanten.
2. **Eignungsbeurteilung KI-basierter Ergebnisse** als Prüfungs-nachweise.
3. **Konkrete Anwendungsfelder von KI** in der Mandatsarbeit.
4. **Strukturierte Auseinandersetzung mit Fehlerrisiken** beim Einsatz von KI beim Mandanten.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.8 Digital-Omnibus-Verordnung zur KI

Am **27.07.2026** ist die „**Digital-Omnibus-Verordnung zur Künstlichen Intelligenz**“ (VO [EU] 226/1744) (nachfolgend kurz: „Digital Omnibus KI“) **in Kraft getreten**

Durch diese Verordnung wird

- der **Geltungsbeginn einiger Verpflichtungen** aus dem EU AI Act **hinausgeschoben** und
- **andere Verpflichtungen**, wie bspw. **zur KI-Kompetenz**, werden **inhaltlich abgeschwächt**.

**Begründung** für die **Anpassung der KI-Kompetenzvermittlung**:

(vgl. Erwägungsgrund Nr. 8 zum Digital-Omnibus KI)

- Erwerb von KI-Kompetenz ist unerlässlich, um fundierte Entscheidungen über den KI-Einsatz treffen zu können

**Aber:** **strenge Verpflichtung nach Art. 4 a.F.**

- ist **nicht für alle** Arten von Anbietern und Betreibern **geeignet** und
- führt zu **unverhältnismäßigem, zusätzlichen Aufwand**, insbesondere für **kleinere Unternehmen**

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.9 Pflicht zur KI-Kompetenzschulung bleibt bestehen, wird aber entschärft

Wortlaut von Art. 4 - alt

„Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“



Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 - neu

„Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um die Entwicklung der KI-Kompetenz ihres Personals und anderer Personen zu unterstützen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind. Diese Verpflichtung verpflichtet Anbieter oder Betreiber nicht, für irgendeine Person ein bestimmtes Niveau an KI-Kompetenz zu garantieren.“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0121

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.9 Pflicht zur KI-Kompetenzschulung bleibt bestehen, wird aber entschärft; Forts.

Wortlaut von Art. 4 - alt

nach besten Kräften **sicherstellen**

über ein **ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen**



Wortlaut von Art. 4 - neu

**Unterstützen** die Entwicklung der KI-Kompetenz

Explizit: **Ausschluss einer Verpflichtung**, ein bestimmtes Niveau an KI-Kompetenz zu **garantieren**



Neu  
Abs.2

Unterstützung durch EU-Kommission und Mitgliedsstaaten:  
Zur Verfügungstellung von **praktischen Beispielen** zur Erfüllung der Verpflichtung

Neu  
Abs.3

KI-Gremium soll **gemeinsame Empfehlungen und Ziele** entwickeln, damit **KI-Kompetenz** in Europa **einheitlicher** und **besser gefördert** werden können.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0122

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.10 Exkurs: KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure Gesetz zur Durchführung der Verordnung über Künstliche Intelligenz verabschiedet



EU KI-Verordnung (EU) 2024/1689

Setzt Rechtsrahmen für KI-Systeme



Verpflichtung für **Mitgliedstaaten**:

Einrichtung

- mindestens einer notifizierenden Behörde und
- mindestens eine Marktüberwachungsbehörde als zuständige **nationale Behörden**



KI-Marktüberwachungs- und  
Innovationsförderungs-Gesetz (KI-MIG)  
vom 29.07.2026

**Bundesnetzagentur** = nationale Behörde, u. a. für

- Marktüberwachung
- Anlaufstelle
- Auftrag zur Unterstützung Unternehmen „KI-Service-Desk“



**KI-Service-Desk**

Beratungsangebot für Unternehmen,  
um sie bei der Einhaltung der Vorgaben zu  
unterstützen

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/start\\_ki.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/start_ki.html) (Abruf: 11.08.2026)

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.10 Exkurs: KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure; Forts. Folgen der Nichteinhaltung der KI-Kompetenzförderung

**Grundsatz:** kein eigenständiger Bußgeldtatbestand

**Pflicht** zur KI-Kompetenzförderung ist **verbindlich** !

Mögliche, ausgewählte Konsequenzen:

| 1 | Behördliche Prüfung                | Zuständige Marktaufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht <b>Informationen und Unterlagen</b> verlangen.<br>Fehlende Konzepte, Schulungsunterlagen oder Nachweise könnten dann ein <b>klarer Compliance-Mangel</b> darstellen, der zu beseitigen wäre.      |
|---|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2 | Missachtung von Auskunftspflichten | Das KI-MIG sieht für bestimmte <b>Verstöße gegen Informations- und Mitwirkungspflichten Geldbußen</b> bis 50.000 EUR vor.                                                                                                                                        |
| 3 | KI-bedingter Schaden               | Fehlende Kompetenzförderung kann als <b>Organisations- bzw. Sorgfaltspflichtverletzung</b> bewertet werden. Das erhöht das <b>Risiko zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche</b> , wenn eine unzureichend qualifizierte Nutzung für den Schaden ursächlich war. |
| 4 | Datenschutzverstoß                 | Gibt ein ungeschulter Mitarbeiter personenbezogene oder vertrauliche Daten in ein ungeeignetes KI-Tool ein, kann dies einen eigenständigen DSGVO-Verstoß mit entsprechenden Bußgeldern auslösen.                                                                 |

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.11 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

#### Dokumentation der KI-Schulungsmaßnahmen

- Art. 4 EU AI Act **verpflichtet** Unternehmen zur **Unterstützung der Entwicklung von KI-Kompetenz**
- Die Verordnung **verlangt keine formelle Dokumentation**; die ist **aus Haftungsgründen dringend zu empfehlen!**
- Bei **Schäden durch fehlerhafte Anwendung der KI** kann eine **fehlende Schulung** als **Organisationsverschulden** gewertet werden (vgl. § 130 OWiG)

**Hinweis:** Bei **Hochrisiko-KI-Systemen** drohen Sanktionen direkt nach der KI-VO.

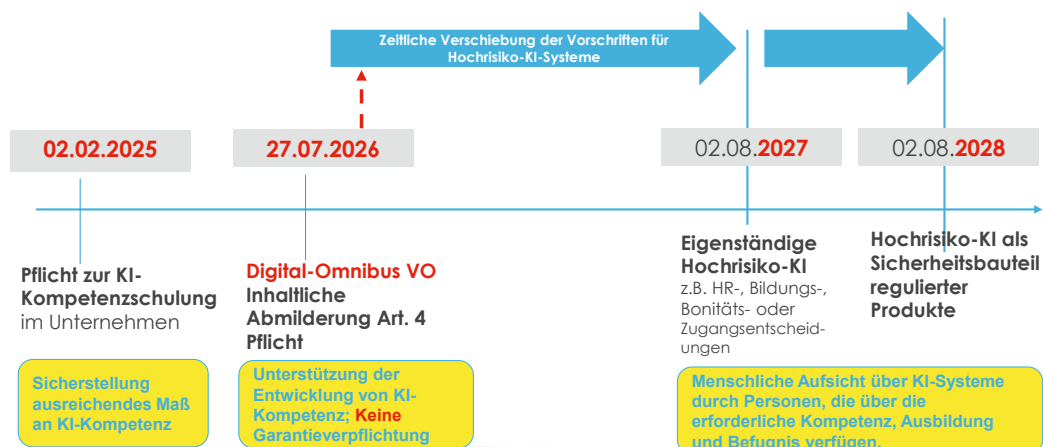
- Dokumentation dient als **Nachweis von**
  - **internen Kontrollen**
  - **Audits und**
  - **Compliance-Prüfungen**

➔ **Strukturiertes Schulungskonzept** mit verlässlicher **Dokumentation** dient als **rechtliche Absicherung und Wettbewerbsfaktor**.

Bei **Hochrisiko-KI-Systemen**:  
Betreiber müssen die **menschliche Aufsicht** **Personen** übertragen, die über die erforderliche **Kompetenz, Ausbildung und Befugnis** verfügen (Art. 26 EU AI Act = **Bußgeldtatbestand** des Art. 99 Abs. 4e EU AI Act)

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.12 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern Übersicht über unterschiedliche Anforderungen an KI-Kompetenz-Vermittlung



## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.13 Qualitätssicherung (§§ 55b WPO, 50 ff. BS WP/vBP)

Die Praxisleitung entscheidet aktiv, ob sie die Verwendung von KI-Systemen in der Kanzlei zulassen will.

Im Fall der Zulassung ausgewählter Anwendungen muss die Praxisleitung

- Regelung zum Umgang bzw. zur Verwendung von KI-Anwendungen aufstellen und
- in das QMS-System integrieren.

Dazu gehört auch das Abfassen einer fortlaufend zu aktualisierenden KI-Unternehmensrichtlinie.

#### Hinweis:

Auf berufsständischer Ebene wurde festgelegt:

KI kann weder eigenständig die

- Berichtskritik noch die
- auftragsbegleitende Qualitätssicherung übernehmen.

Dazu braucht es weiterhin qualifizierte Personen und menschliche Intelligenz.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Vgl. WPK, KI – Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis, Stand: 21.07.2025, S.10.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.14 Zeitlichen Aufschub bis 2027/2028 nutzen!

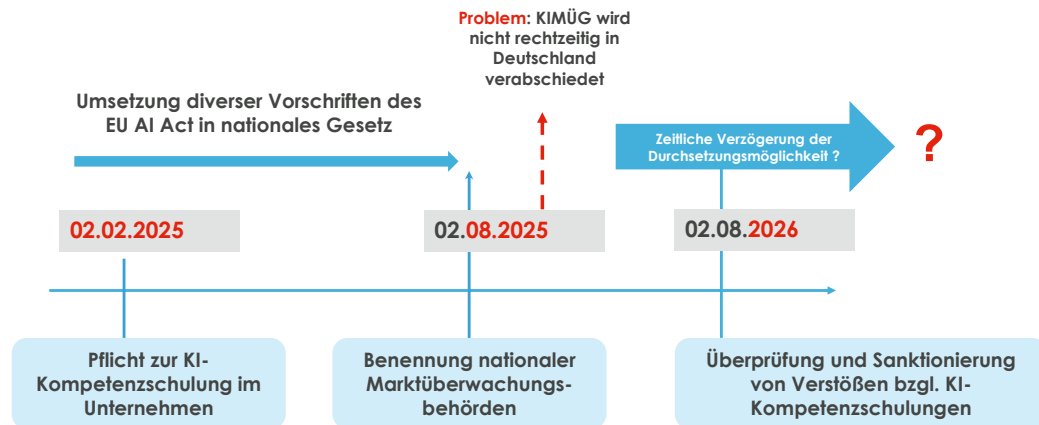
Unternehmen sollten die Übergangszeit bei Hochrisiko-KI-Systemen bis 2027/2028 nicht als Aufschub, sondern als Vorbereitungszeitfenster nutzen, um Schulungsmaßnahmen substanziell

- organisatorisch zu verankern und
- zu dokumentieren.

Denn spätestens ab August 2028 werden Verstöße in diesem Bereich systematisch geprüft und geahndet werden.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.14 Zeitlichen Aufschub bis 2027/2028 nutzen!; Forts.



## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.15 Einbindung Dritter und Auslagerungen (§§ 50, 50a WPO)

Werden **KI-Angebote externer Dienstleister** (z. B. Cloud- oder API-Modelle) genutzt, muss der Wirtschaftsprüfer zusätzlich weitere **hohe berufsrechtliche Standards bei der Zusammenarbeit sicherstellen**.

#### Vorabbeurteilung zur professionellen Auswahl

Ist der externe KI-Dienstleister u. a. **geeignet**, die sensiblen **Anforderungen** der

- **Verschwiegenheit** und
- **Datensicherheit**

einzuhalten?

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

3.2.1.15 Einbindung Dritter und Auslagerungen (§§ 50, 50a WPO); Forts.

### Schriftlicher Vertrag mit strikter Verschwiegenheitsverpflichtung

Es wird in der Regel unverzichtbar sein, einen **Auftragsverarbeitungsvertrag** nach Art. 28 DSGVO **zzgl. separater Verschwiegenheitsverpflichtung** auszuhandeln.

### Einholung der Einwilligung des Mandanten

Sofern

- Dienstleistungen ein **konkretes Mandat** betreffen und
- der **externe Dienstleister Zugang zu sensiblen Daten** erhält,

darf die Dienstleistung **erst nach ausdrücklicher Einwilligung** des Mandanten ausgeführt werden.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

3.2.1.15 Einbindung Dritter und Auslagerungen (§§ 50, 50a WPO); Forts.

### Kontrolle und Haftungsverantwortung

Der **WP bleibt auch nach der Auslagerung** für die korrekte Ein-haltung

- der berufsrechtlichen
- (und datenschutzrechtlichen) Pflichten

durch den externen Dienstleister **verantwortlich**.

Daher sind fortlaufend folgende Kontrollen beim Dienstleister **notwendig**:

1. Regelmäßige **Kontrollen von Sicherungsmaßnahmen**.
2. Das **Sicherstellen von Rücksprache bei wichtigen Fragen**.
3. **Überwachung interner Kontrollsysteme**.

## 3.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

### 3.2.1.16 Fazit

KI darf den WP bei seiner Arbeit unterstützen, aber **niemals selbständig Entscheidungen treffen**.

Berufsrechtlich ist der Einsatz zulässig, wenn

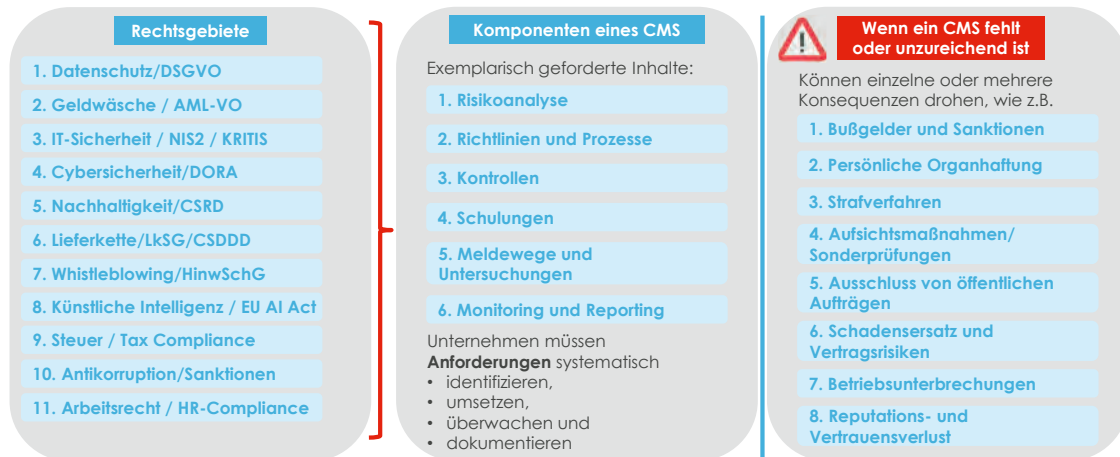
- die **Vertraulichkeit** gewahrt,
- die **Risiken beherrscht**,
- die **Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert** und
- **qualitätssichernd menschlich überprüft** werden.

## TOP 3.2.2

### Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

## 3.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

### 3.2.2.1 Ein CMS mit zahlreichen Regelungsbereichen



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0135

## 3.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

### 3.2.2.1 Ein CMS mit zahlreichen Regelungsbereichen; Forts.



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0136

## 3.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

### 3.2.2.2 Rechtliche Normen (Gesetz und Facharbeit)

#### Treiber

- Regulierungsdruck
- Erwartungen von Geschäftsleitung, Aufsicht, Kunden, Banken
- Haftungsvermeidung
- Schutz vor Bußgeldern und Strafe
- Reputationsschutz
- Effizienzsteigerung durch klare Prozess

#### Gesetzliche Grundlagen

- § 91 Abs. 2 AktG
- § 93 AktG/ § 43 GmbHG
- § 130 OWiG
- Spezialregelungen: z. B. DSGVO, GwG/AML-VO; HinSchG, LkSG; NIS2, EU AI Act

#### Standards

- IDW PS 980 – Prüfung von CMS
  - IDW PH1/2016 Tax-CMS
  - IDW QMS 1 für WP
  - ISO 37301 CMS
  - ISO 37001 Anti Bribery Management
  - Three Lines Modell
- Standards helfen bei Aufbau, Dokumentation und Prüfung

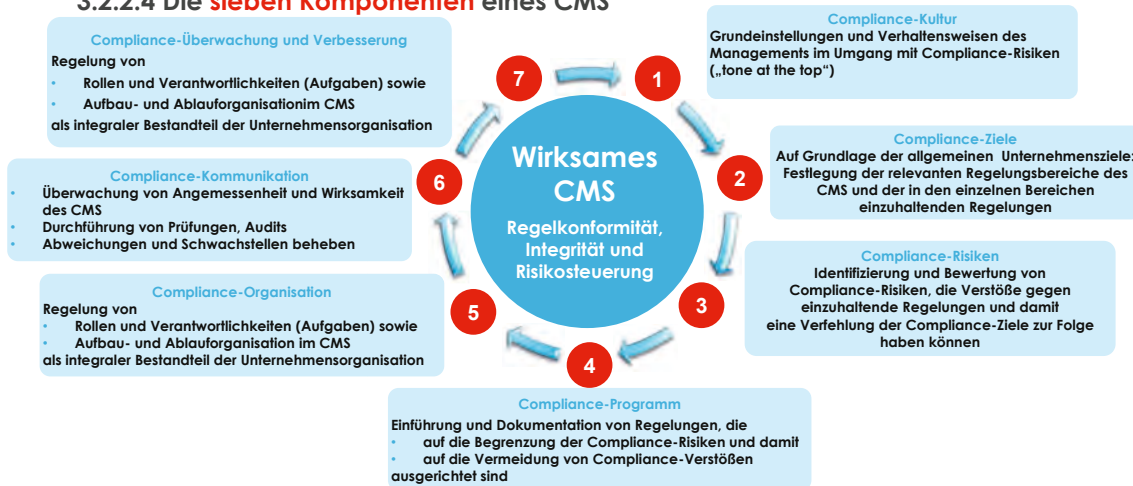
## 3.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

### 3.2.2.3 Risiken und Haftungsfolgen bei Nichteinhaltung in Mittelstandsbetrieben und bei Berufsgesellschaften

- Bußgelder und Sanktionen
- Straf- und Bußgeldverfahren
- Persönliche Organhaftung
- Sonderprüfungen/Aufsicht
- Vertriebsverbote
- Reputationsschäden
- Auftrags- und Vertrauensverlust

## 3.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

### 3.2.2.4 Die sieben Komponenten eines CMS

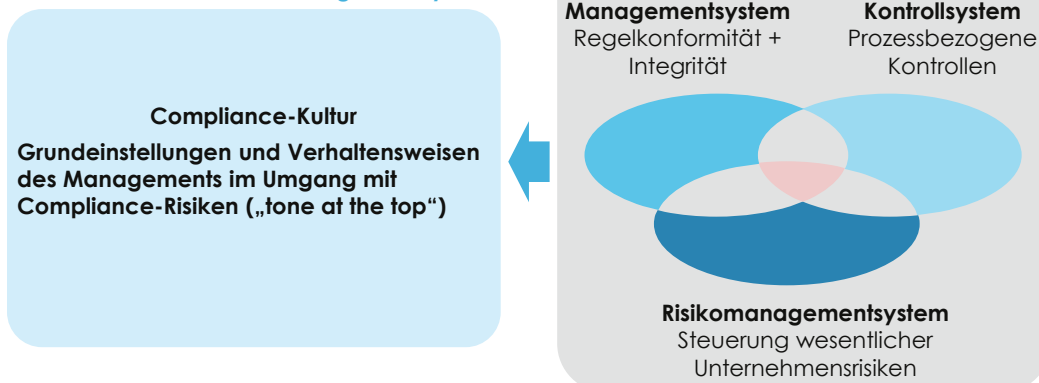


## 3.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

### 3.2.2.4 Die sieben Komponenten eines CMS; Forts.

#### Zu Komponente 1

#### Interaktion mit anderen Managementsystemen



## 3.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

3.2.2.4 Die sieben Komponenten eines CMS; Forts.

**Zu Komponente 3**

Compliance-Risiken: Verständnissgewinnung, Identifizierung und Bewertung

**Compliance-Risiken**  
Identifizierung und Bewertung von

- Compliance-Risiken, die Verstöße gegen einzuhaltende Regelungen und damit
- eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge haben können



### Risikoanalyse

- Soll-Maßnahmen
- Vergleich mit Ist-Maßnahmen
- Gap-Analyse
- Anleitung Maßnahmen
- Individuelles Maßnahmenpaket

## 3.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

3.2.2.4 Die sieben Komponenten eines CMS; Forts.

**Zu Komponente 5**

Compliance-Organisation: Festgelegte Verantwortlichkeiten

**Compliance-Organisation**  
Regelung von

- Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie
- Aufbau- und Ablauforganisation im CMS als integraler Bestandteil der Unternehmensorganisation



**Ab 07/2027** verpflichtende Organisation im Unternehmen

### Compliance-Manager

- Mitglied der Geschäftsleitung
- Gesamtverantwortung

### Compliance-Officer(s)

- themenspezifisch Verantwortliche (ggf. mehrere Personen)
- operative Umsetzung der Leitlinien und Maßnahmen

## 3.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

### 3.2.2.4 Die sieben Komponenten eines CMS; Forts.

#### Zu Komponente 7

Compliance-Überwachung:  
Gesetzlich geregelte Verantwortlichkeiten

Compliance-Überwachung und Verbesserung  
Regelung von

- Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie
- Aufbau- und Ablauforganisation im CMS als integraler Bestandteil der Unternehmensorganisation



Governance, Aufsicht, Audits

#### Geschäftsleitung

- Mitglied der Geschäftsleitung
- Gesamtverantwortung

#### Aufsichtsorgane

- überwacht Angemessenheit und Wirksamkeit
- lassen sich berichten

#### Prüfer / interne Revision / externe Audits

- prüfen und evaluieren das CMS
- unterstützen Geschäftsleitung / Aufsichtsrat
- stärken Wirksamkeit und Nachweisbarkeit

## 3.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

### 3.2.2.5 Kritische Erfolgsfaktoren für ein angemessenes und wirksames CMS

|                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A</b> „Tone of the Top“ <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klare Haltung der Geschäftsleitung</li> <li>• Integrität als Führungsaufgabe</li> <li>• Sichtbare Vorbildfunktion</li> </ul> | <b>B</b> Risikoorientierung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relevante Themenfelder auswählen</li> <li>• Risiken priorisieren</li> <li>• Maßnahmen am Risikoprofil ausrichten</li> </ul> | <b>C</b> Klare Organisation <ul style="list-style-type: none"> <li>• CMS-Verantwortliche benennen</li> <li>• CMS-Beauftragte je Themenfeld</li> <li>• Rollen, Ressourcen, Berichtslinien</li> </ul> |
| <b>D</b> Umsetzung und Verankerung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtlinien, Prozesse und Kontrollen</li> <li>• Kommunikation und Schulungen</li> <li>• Externe Beratung</li> </ul>  | <b>E</b> Monitoring und Verbesserung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirksamkeit prüfen</li> <li>• Audits und Reporting nutzen</li> <li>• Schwachstellen beheben</li> </ul>             |                                                                                                                                                                                                     |

## TOP 3.2.3

### Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0145

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.1 GWG wird in 2027 abgelöst und durch die AML-VO ersetzt

3.2.3.2 Verpflichtung der Mitgliedsländer

3.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering System (AML-VO)

Wer wird von der neuen EU-weiten AML-Aufsicht erfasst?

Wie funktioniert die EU-weite einheitliche methodische Vorgehensweise?

WPK: Die neue risikobasierte Bewertungsmethodik

WPK – Neue Pflichten gemäß AML-VO ab 07/2027

3.2.3.4 GWG-Risikobewertung durch die WPK

Technische Standards

Eingaben der WP

WP-/StB-Praxis – Erweiterte Pflichtenlage (07/2027)

3.2.3.5 GWG-Risikobewertung durch die WP-Praxis/StB-Praxis

Neue nationale Einstufung der Risikoländern

Konkretisierung der GWG-Pflichten eines WP oder StB zur laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung (Leitlinien)

3.2.3.6 Neuerungen zu Verdachtsmeldungen

3.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichkeiten

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

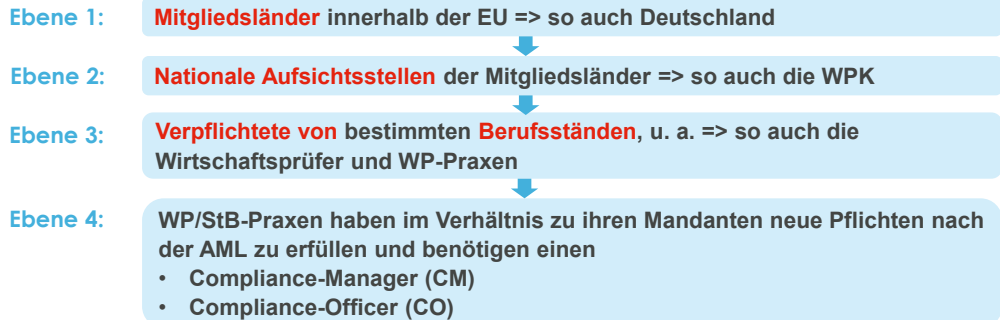
#HB0146

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

Zielsetzung der AML-VO:

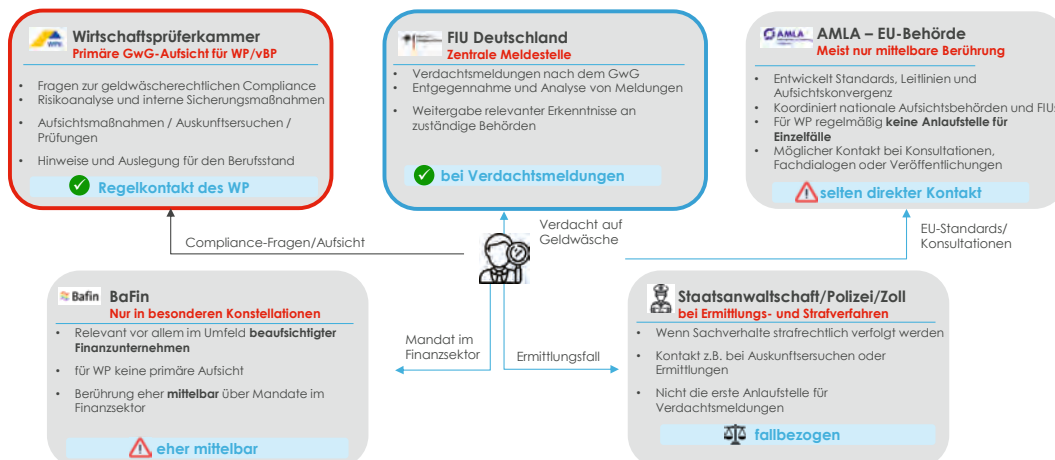
- Aufsicht und Kontrolle wird „auf allen Ebenen“ verstärkt und europaweit vereinheitlicht

#### Ebenen und betroffene Einheiten



### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

In welchen Fällen kommt der WP mit welcher Stelle in Berührung?



## 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

### 3.2.3.1 GWG wird in 2027 abgelöst und durch die AML-VO ersetzt

#### Im Fokus: „AML-VO“ – Pflichtenlage der Verpflichteten



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0149

## 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

### 3.2.3.2 Verpflichtung der Mitgliedsländer (Ebene 1)

#### Der Inhalt der AML-VO

| Kapitel                                                           | Abschnitt                                                    | Artikel    |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------|
| 1 Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich                   | 1. Gegenstand und Begriffsbestimmungen                       | Art. 1-2   |
|                                                                   | 2. Geltungsbereich                                           | Art. 3-7   |
|                                                                   | 3. Grenzüberschreitende Tätigkeiten                          | Art. 8     |
| 2 Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen der Verpflichteten | 1. Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen              | Art. 9-15  |
|                                                                   | 2. Bestimmungen für Gruppen                                  | Art. 16-17 |
|                                                                   | 3. Auslagerung                                               | Art. 18    |
| 3 Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden                               | 1. Allgemeine Bestimmungen                                   | Art. 19-28 |
|                                                                   | 2. Strategien gegenüber Drittländern und externe Bedrohungen | Art. 29-32 |
|                                                                   | 3. Vereinfachte Sorgfaltsprüfung                             | Art. 33    |
|                                                                   | 4. Verstärkte Sorgfaltsprüfung                               | Art. 34-46 |
|                                                                   | 5. Besondere Bestimmungen zur Sorgfaltsprüfung               | Art. 47    |
|                                                                   | 6. Inanspruchnahme anderer Verpflichteter                    | Art. 48-50 |
| 4 Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums                      |                                                              | Art. 51-68 |
| 5 Meldepflichten                                                  |                                                              | Art. 69-74 |
| 6 Informationsaustausch                                           |                                                              | Art. 75    |
| 7 Datenschutz und Aufbewahrung                                    |                                                              | Art. 76-78 |
| 8 Anonyme Instrumente und Bargeldobergrenze                       |                                                              | Art. 79-80 |
| 9 Schlussbestimmungen                                             | 1. Zusammenarbeit zwischen FIUs und EUIA                     | Art. 81-82 |
|                                                                   | 2. Zusammenarbeit zwischen FIUs und OLAF                     | Art. 83-84 |
|                                                                   | 3. Sonstige Bestimmungen                                     | Art. 85-90 |

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

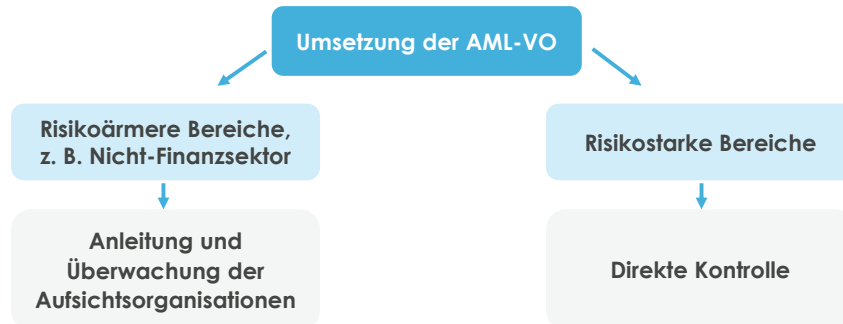
#HB0150

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.2 Verpflichtung der Mitgliedsländer (Ebene 1); Forts.

Ziel:

- Umsetzung des neuen EU-Rechts innerhalb des betroffenen Mitgliedstaates



### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering Systems

**Reichweite: Wer wird von der neuen europaweiten AML-Aufsicht erfasst?**

**Gruppe 1: „Große“ Finanzinstitute – Aufsicht durch die Europäische Ebene (AMLA)**

- **Direkte Überwachung:**  
Ab 1. Januar 2028 kontrolliert die neue EU-Behörde AMLA (Anti-Money Laundering Authority) mit Sitz in Frankfurt am Main direkt ausgewählte Groß- und Hochrisiko-Finanzinstitute.
- **Auswahlkriterien:**  
Betroffen sind ab 2028 bis zu 40 Institute, die in mindestens sechs EU-Mitgliedstaaten aktiv sind und ein besonders hohes Risikoprofil aufweisen.

## 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering Systems; Forts.

**Reichweite: Wer wird von der neuen europaweiten AML-Aufsicht erfasst?; Forts.**

**Gruppe 2: „Nicht Große“ Finanzunternehmen / Unternehmen des Nicht-Finanzsektors**

Für alle anderen verpflichteten Unternehmen und Institute gilt die

- **Indirekte Aufsicht:**

So bleibt für die nationale Aufsicht in Deutschland wie gewohnt bei

- der BaFin (Finanzwirtschaft) bzw.
- den Berufskammern (StBK und WPK) sowie
- weiteren Stellen

zuständig.

## 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering Systems; Forts.

**Wie funktioniert die EU-weite einheitliche methodische Vorgehensweise?**

**Wann?**

Die nationale Aufsicht erfolgt ab 2028 nach einer EU-weit angeglichenen Methodik, gestützt durch die EU-Geldwäscheverordnung (AMLR)<sup>1</sup>, die bereits ab Juli 2027 direkt in allen Mitgliedstaaten gilt.

**Wer?**

Neue Vorgehensweise / Methodik der WPK gegenüber ihren Mitgliedern (Ebene 2)

**Wie?**

Verpflichtung der nationalen Aufsichtsstellen der Mitgliedsländer, z. B. WPK

<sup>1</sup> AMLR = „Anti-Money Laundering Regulation“

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

## Wie funktioniert die EU-weite einheitliche methodische Vorgehensweise?

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) überwacht Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) künftig auf Basis des neuen EU-Geldwäschepakets streng risikobasiert und standardisiert.

**Die Überwachung durch die WPK erfolgt künftig über ein**

- das maßgeblich durch die technischen Regulierungsstandards (RS) der europäischen Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) geprägt wird.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> <https://www.aoshearman.com/en/insights/aml-playbook-eu-edition-1-the-new-eu-aml-clf-package>

<sup>3</sup> <https://www.indicium.ag/resources/eu-aml-paket-aml-a-amlr-amlid6-erklart>

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

## WPK: Die neue risikobasierte Bewertungsmethodik

1. **Inhärentes Risiko:** Zuerst erfasst die WPK das grundlegende Risiko der Kanzlei (z. B. Mandantenstruktur, angebotene Dienstleistungen, internationale Ausrichtung).<sup>1</sup>

- Dieses bestimmt direkt, wie intensiv und wie häufig die WPK die jeweilige Kanzlei kontrolliert.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> <https://www.wpk.de/neu/konsultation-der-aml-a-zum-entwurf-eines-technischen-regulierungsstandards-zur-methodik-der-bewertung-des-risikoprofils-von-verpflichteten-des-nichtfinanzsektors/>

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering Systems; Forts.

##### WPK: Die neue risikobasierte Bewertungsmethodik

##### Rechtsgrundlage

Die AMLA wird durch das EU-Geldwäschepaket berechtigt und verpflichtet, technische Regulierungsstandards,

- technische Durchführungsstandards und
- Leitlinien zu erstellen,

die die Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten konkretisieren und vereinheitlichen sollen.

Anlage(ANNEX) II zum [AMLA Entwurf](#) betrifft direkt die Informationen und Compliance-Maßnahmen, welche die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zukünftig strukturiert bei den WP-Praxen abfragen und überprüfen wird.

##### Zielsetzung

- Das individuelle Risikoprofil von Kanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird bewertet.
- Die Risikobewertung erfolgt nach dem von der Anti-Money Laundering Authority (AMLA) vorgelegten Entwurf für den technischen Regulierungsstandard (RTS).

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.4 GWG-Risikobewertung durch die WPK

##### Arbeitshilfen / Vorgaben

- **Stufe 1 (Annex I):** Erfassung des inhärenten Bruttoisikos (sektorspezifisch).<sup>1</sup>
- **Stufe 2 (Annex II):** Beurteilung der Kontrollqualität (Minderungspotenzial).<sup>1</sup>
- **Stufe 3 (Ergebnis):** Ermittlung des verbleibenden Residualrisikos (Einstufung in vier Risikoklassen: *low, medium, substantial, high*) als Grundlage für die Intensität der Aufsicht.<sup>1, 2</sup>
- **Erleichterungen:** Kleine Verpflichtete (unter 5 Vollzeitäquivalente und unter 600.000 Euro Jahresumsatz) sind von detaillierten Kontrolldaten weitgehend ausgenommen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> <https://paytechlaw.com/amla-konsultation-kasuliert-zur-risikobewertung-im-nichtfinanzsektor/>

<sup>2</sup> <https://streitberger.at/blog/amla-rts-zur-risikobewertung-fur-den-nichtfinanzsektor-was-verpflichtete-jetzt-zu-ihren-daten-wissen-mussen/>

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.4 GWG-Risikobewertung durch die WPK; Forts.

##### Technische Standards

Technische Standards (RTS/ITS) werden von der europäischen Behörde AMLA (Anti-Money Laundering Authority) entwickelt und dienen

- dem Informationsaustausch
- zwischen zentralen Meldestellen (FIUs) nach der EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1640.

Annex II des AMLA-Entwurfs für den Nichtfinanzsektor enthält einen einheitlichen Katalog von 34 Datenpunkten zur Bewertung der Qualität von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfungskontrollen (AML/CFT-Kontrollen)

Der Entwurf ist Teil der laufenden Konsultation der EU-Behörde (Anti-Money Laundering Authority) zur harmonisierten Risikoklassifizierung.

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.4 GWG-Risikobewertung durch die WPK; Forts.

##### Inhalt und Struktur von Annex II

- Sektorübergreifender Indikatorenset: Gilt einheitlich für alle Kategorien von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor (im Gegensatz zu den sektorspezifischen Risikofaktoren in Annex I).<sup>1, 2</sup>
- Prüfung der Kontrollqualität: Bewertet wird, wie wirksam Unternehmen interne Risikoschätzungen, Richtlinien und Präventionsmaßnahmen umsetzen.<sup>1, 2</sup>
- Schwerpunkte der Datenerhebung:
  - Governance- und Organisationsstrukturen sowie Verantwortung der Leitungsebene
  - Unternehmenseigene Risikoanalysen und interne Richtlinien
  - Prozesse zur Identifizierung und Überwachung von Geschäftsbeziehungen (Sorgfaltspflichten)
  - Transaktionsmonitoring und Verdachtsmeldewesen
  - Schulungsmaßnahmen und interne Kontroll- bzw. Audit-Systeme

<sup>1</sup> <https://paytechlaw.com/amla-konsultation-konsultiert-zur-risikobewertung-im-nichtfinanzsektor/>

<sup>2</sup> <https://streitberger.at/blog/amla-its-zur-risikobewertung-fur-den-nichtfinanzsektor-was-verpflichtete-jetzt-zu-ihren-daten-wissen-mussen/>

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.4 GWG-Risikobewertung durch die WPK; Forts.

##### Aktuelle Bemühungen der WP

Die WPK hat sich in den Vorarbeiten zu diesem Entwurf eines RTS massiv dafür ausgesprochen, dass

- der RTS für den Finanzsektor nicht auch für den Nichtfinanzsektor gelten soll,
- sondern dass ein spezifischer RTS für den Nichtfinanzsektor geschaffen wird.

Während der ursprüngliche RTS vorsah, dass für jeden Verpflichteten 260 Datenpunkte abzufragen sind, enthält der vorliegende Entwurf des RTS für den Nichtfinanzsektor

- 12 (Annex I) beziehungsweise
- 34 Datenpunkte (Annex II).

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse)

Die **Europäische Kommission** hat mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 vom 14.07.2016 Drittstaaten festgelegt, die ein hohes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen.

##### Folgen für die jährliche Risikoanalyse:

- Unterhält ein Mandant Geschäftsverbindungen mit Geschäftspartnern in (neuen) Risikoländern, so ändert sich die Einstufung im Rahmen der Sorgfaltspflichten.
  - Risiko „hoch“
  - Risiko „mittel“
  - Risiko „hoch“

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

##### Die vier Schritte der neuen unternehmensweiten Risikoanalyse



### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

##### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwendbar

Kleine und weniger komplexe Berufsgesellschaften müssen keine überdimensionierten Risikomodell einführen.

Verhältnismäßigkeit bedeutet aber **nicht**, dass auf

- Methodik,
- Begründung und
- Nachweise

**verzichtet** werden kann.

Auch kleinere WP-Praxen müssen **plausibel darlegen** können,

- **warum** ihre Risikoeinschätzung angemessen ist,
- **welche Kontrollen** bestehen und
- **weshalb** das verbleibende Restrisiko **akzeptabel** ist.

## 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis  
(Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Handlungsbedarf bis zum 10.07.2027: Gap-Analyse

Für die Praxis besteht daher frühzeitiger Handlungsbedarf.

Bestehende GwG-Risikoanalysen sollten strukturell überprüft werden und bspw. folgende Fragen beantwortet werden:

- Wird zwischen
  - inhärentem Risiko,
  - Kontrollwirksamkeit und
  - Restrisiko

unterschieden?

**Hinweis:**  
Die Details dieser neuen Anforderungen werden in einem Compliance-Seminar „GWMS Erstimplementierung verpflichtendes Geldwäschemanagementsystem (gemäß AML-VO) für Compliance Manager/Officer“ (abrufbar ab 01.04.2027) vertieft behandelt.

## 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis  
(Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Handlungsbedarf bis zum 10.07.2027: Gap-Analyse; Forts.

- Sind Sanktionsrisiken integriert?
- Sind Bewertungsmaßstäbe und Gewichtungen nachvollziehbar?
- Gibt es Nachweise zur Wirksamkeit von Kontrollen?
- Sind Berichtslinien und Maßnahmenprozesse dokumentiert?

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis  
(Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

#### Neuerungen bei der Praxisorganisation nach der AML-VO

Die Verordnung führt die geldwäscherechtliche Praxisorganisation stärker in Richtung eines dokumentierten und überprüfbaren Governance-Systems.

Geldwäscheprävention bleibt

- nicht nur eine Frage einzelner Arbeitsanweisungen oder Mandantenannahmeprozesse,
- sondern wird stärker als Teil der Gesamtorganisation der Praxis verstanden.

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis  
(Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

#### Praxisorganisation allgemein

Verpflichtete müssen

- interne Strategien,
- Verfahren und
- Kontrollen

einrichten, die auf ihre konkrete Risikolage abgestimmt sind.

Diese müssen insbesondere

- Geldwäsche-,
- Terrorismusfinanzierungs- und
- Sanktionsumgehungsrisiken

erfassen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen begrenzen.

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

##### Praxisorganisation allgemein; Forts.

Das konsistente interne Sicherungssystem ist

- **schriftlich** festzuhalten mit einer Änderungsverfolgung und
- auf Leitungsebene zu **billigen**.

Zudem ist **es fortlaufend aktuell zu halten** und bei **festgestellten Schwachstellen zu verbessern**.<sup>6</sup>

Im Bereich der Praxisorganisation sind die nachfolgenden vier verschiedenen Regelungsbereiche betroffen, und zwar insbesondere

1. **Compliance Funktionen,**
2. **Integrität der Mitarbeiter,**
3. **gruppenweite Vorschriften sowie**
4. **Auslagerungen.**

6 Vgl. Art. 9 Abs. 2 und 3 AML-VO, a.a.O.

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

##### Anpassung der Liste „Risikoländer“

##### Beispiel:

Haben Mandate der WP-Praxis (gleichermaßen der StB-Praxis) Rechtsbeziehungen mit Geschäftspartnern mit den als risikoreich eingestuft Ländern, so wird regelmäßig von einem hohen Geldwäscherisiko auszugehen sein.

Es sind erhöhte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

##### Anpassung der Liste „Risikoländer“; Forts.

##### „Schwarze Liste“

Diese Liste der Drittstaaten mit erhöhtem Risiko wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/83 vom 4. Dezember 2025 geändert.

Neu gelistet ist Russland.

##### „Graue Liste“<sup>1</sup>

Diese Liste umfasst Länder, die unter verstärkter FATF-Beobachtung stehen.

Neu gelistet sind Irak sowie Bosnien und Herzegowina.

Nicht mehr der verstärkten FATF-Überwachung unterliegen Algerien und Namibia

<sup>1</sup> Quelle: Mitteilung vom 19. Juni 2026 hat die Financial Action Task Force (FATF) die Liste der Länder aktualisiert, die unter verstärkter FATF-Beobachtung stehen („Graue Liste“)

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

##### Konkretisierung der GWG-Pflichten eines WP oder StB zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung (Ebene 4) – Aktuelle Konsultation

##### Inhalt der Leitlinien zur Überwachung

- **Aktualisierung von Kundendokumenten, -daten und -informationen:** Vorgaben dazu, welche Informationsquellen Unternehmen nutzen und wie Kundendokumente sowie wirtschaftliche Eigentümer aktuell gehalten werden müssen.
- **Transaktions- und Aktivitätsüberwachung:** Regeln für Vorabkontrollen, Echtzeitüberwachung und nachgelagerte Analysen, um zu prüfen, ob Transaktionen zum bekannten Risikoprofil des Kunden passen.
- **Risikoprofile und Maßnahmen:** Pflicht zur Neubewertung von Kundenprofilen bei Abweichungen sowie Festlegung von risikomindernden Schritten oder Verdachtsmeldungen.

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis  
(Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

**Konkretisierung der GWG-Pflichten eines WP oder StB zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung (Ebene 4) – Aktuelle Konsultation; Forts.**

Die zugrundeliegenden Entwürfe basieren auf Artikel 26 Absatz 5 der neuen EU-Geldwäscheverordnung (AMLR) und befinden sich in der öffentlichen Konsultation.<sup>1, 2</sup>

Die europäische Anti-Geldwäschebehörde Anti-Money Laundering Authority (AMLA) hat eine neue öffentliche Konsultation eröffnet.

Die AMLA hat die Konsultation zum Entwurf von zwei Leitlinien zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung angeregt.

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis  
(Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

**Konkretisierung der GWG-Pflichten eines WP oder StB zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung (Ebene 4) – Aktuelle Konsultation; Forts.**

**Aktualisierung von Kundendokumenten, -daten und -informationen (Leitlinie 1)**

Festlegung von Informationsquellen,

- die von den Verpflichteten zur Aktualisierung der Kundeninformationen genutzt werden können,
- welche die Verpflichteten bei periodischen Überprüfungen der Kundeninformationen und ereignisgesteuerten Überprüfungen berücksichtigen und bewerten sollten.

**Leitlinie Überwachung von Transaktionen und Aktivitäten (Leitlinie 2)**

Die zweite Leitlinie beinhaltet Anforderungen für die Überwachung von Transaktionen und Aktivitäten.

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.6 Neuerungen zu den Verdachtsmeldungen

##### Neues Rückmeldekonzept der FIU zu Verdachtsmeldungen

Die FIU entwickelt ihr Rückmeldekonzept bei Verdachtsmeldungen fort.

Seit dem 8. April 2026 wird die bisherige Filterung schrittweise durch ein „Scoring-Modell“ ersetzt.

Jede Verdachtsmeldung wird nun einer Risikokategorie (hoch, mittel, niedrig) zugeordnet und eine nach der Risikokategorie differenzierte Rückmeldung erfolgen.

| Risikokategorien | Texte der Rückmeldung                                                                                                                                                                        |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| hoch             | „Ihre Verdachtsmeldung wurde im Zeitpunkt ihres Eingangs von den hiesigen Risikobewertungssystemen in der Risikokategorie „hoch“ erfasst und für eine weitere operative Analyse vorgesehen.“ |
| mittel           | „Ihre Verdachtsmeldung wurde im Zeitpunkt ihres Eingangs von den hiesigen Risikobewertungssystemen in der Risikokategorie „mittel“ erfasst. Die FIU prüft eine weitere operative Analyse.“   |
| niedrig          | „Keine Rückmeldung“                                                                                                                                                                          |

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (Compliance Officer, Compliance Manager)

##### Compliance-Funktionen

Besonders bedeutsam ist die neue Rollenarchitektur. Die Verordnung unterscheidet nunmehr klar zwischen dem

- „Compliance Manager“ (extern Verantwortlicher) und einem
- „Compliance Officer“ (Geldwäschebeauftragter).

## 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

### 3.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (**Compliance Officer, Compliance Manager**); Forts.

#### Art. 11 VO (EU) 2024/1624 – Governance- und Compliance-Funktionen



## 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

### 3.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (**Compliance Officer, Compliance Manager**); Forts.

#### Compliance Manager

Der Compliance Manager ist **auf Leitungsebene** angesiedelt, somit Mitglied der Geschäftsführung. Er ist dafür **verantwortlich**, dass

- die AML-VO,
  - die Geldtransfer-VO und
  - einschlägige aufsichtsrechtliche Vorgaben
- in einem Unternehmen **verstanden und eingehalten** werden.

Dazu gehört insbesondere, dass

- interne Strategien, Verfahren und Kontrollen **zur Risikolage der Praxis** passen,
- **tatsächlich umgesetzt** werden und hierfür
- die Zuständigkeiten in die operative Ebene **eindeutig geregelt** sind sowie
- **ausreichende** personelle, sachliche und technische **Ressourcen zur Verfügung** stehen.

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (**Compliance Officer, Compliance Manager**); Forts.

##### Compliance Officer

Daneben steht der **operative Compliance Officer**.

Er ist für

- die **tägliche Umsetzung** der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zuständig, z. B. bei Mandatsneuannahme,
- fungiert als **Kontaktstelle** für die zuständigen Behörden und
- ist in den **Verdachtsmeldeprozess** eingebunden.

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

#### 3.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (**Compliance Officer, Compliance Manager**); Forts.

##### Meldepflicht der Abberufung des Compliance Officers

Ein wesentlich neuer Governance-Punkt betrifft die **Abberufung des Compliance Officers**.

Die EU-Regelung sieht vor, dass der Compliance Officer

- nur **nach vorheriger Unterrichtung des Leitungsorgans, Compliance Manager**, abberufen werden kann.
- Zudem ist die **zuständige Aufsichtsorganisation** über die Abberufung zu informieren.

##### Hinweis:

Je nach

- **Größe** des Verpflichteten und
- **Art der Geschäftstätigkeit**, einschließlich ihrer Risiken und Komplexität,

**können die Funktionen** des Compliance Managers und des Compliance-Beauftragten von **derselben natürlichen Person** wahrgenommen werden. Bei **Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern in eigener Praxis** ohne Personal werden beide Funktionen **stets** von dem **Berufsangehörigen** ausgeübt.

## 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

### 3.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (**Compliance Officer, Compliance Manager**); Forts.

#### Materielle praxisrelevante Neuerungen gegenüber den aktuelleren GwG-Regelungen

Die wichtigsten Neuerungen gegenüber der aktuellen GwG-Regelungen sind die folgenden:

- Der gesetzliche Kündigungsschutz des GWB entfällt und wird durch **andere Schutzmechanismen** ersetzt. Diese bestehen im Ergreifen von Maßnahmen mit dem Ziel, den GWB z. B.
  - vor Diskriminierung oder
  - unfairer Behandlung
 zu schützen.

#### Umsetzungshinweise für die WP-Praxis:

Es wird empfohlen, die **Person des GWB ausreichend** abzusichern. Solche Sicherheiten können bestehen in

- Kündigungsschutzregelungen,
- hierarchische Stellung und
- die Unterstützung der Geschäftsleitung.

Auch wenn diese Vorgaben **gesetzlich nicht mehr vorgesehen** sind, wird empfohlen, einen **Stellvertreter zu benennen**, um im Falle von **Krankheit oder Urlaub die Funktionsfähigkeit** der Rolle des GWB zu **gewährleisten**.

## 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

### 3.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (**Compliance Officer, Compliance Manager**); Forts.

#### Materielle praxisrelevante Neuerungen gegenüber den aktuelleren GwG-Regelungen; Forts.

- **Keine Verpflichtung** zur Stellung eines **stellvertretenden** GWB.
- **Keine ausdrückliche Pflicht**, die Bestellung eines **GWB** anzuzeigen bei der Aufsichtsorganisation (z. B. WPK).

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (**Compliance Officer, Compliance Manager**); Forts.

#### Integrität der Mitarbeiter

Fortlaufende Überwachung Zuverlässigkeit und Integrität

Nach den **aktuellen** Regelungen ist es **nunmehr notwendig**, die Mitarbeiter **auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen**.

Hierfür gibt es z. B. Personalbeurteilungssysteme.

Die Verordnung **hebt die Anforderungen** an die Integrität nochmals deutlich hervor.

Integritätsprüfungen werden zu einem **integralen Bestandteil des risikobasierten Geldwäscheabwehr-Systems**.

### 3.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (**Compliance Officer, Compliance Manager**); Forts.

#### Integrität der Mitarbeiter; Forts.

Verpflichtete haben **sicherzustellen**, dass **in besonders sensiblen Funktionen**, etwa

- in der **Kundenannahme**,
- im **Transaktionsmonitoring**,
- in der **Compliance-Funktion** oder
- beim **Geldwäschebeauftragten**

**nur Personen eingesetzt** werden, deren persönliche Zuverlässigkeit und Integrität **überprüft und dokumentiert** ist.

## TOP 3.2.4

### QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WK&AKADEMIE

#HB0185

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

#### 3.2.4.1 Stand der aktuellen Rechtslage – aktuelles Gesetzgebungsverfahren

##### Folgen der verspäteten Umsetzung der CSRD in nationales Recht

Nach dem Bruch der Regierungskoalition (11/2024) und der neuen Regierungsbildung in 2025 ist es auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand 09.2026) noch **ungewiss**, ob das **CSRD-Umsetzungsgesetz noch in 2026 verabschiedet werden wird**.

Für die Unternehmen und die Prüfer resultieren aus diesem **Vakuum zahlreiche rechtliche Fragestellungen**.

Die **WPK** hat zu diesen Fragestellungen Stellung bezogen in ihrem Dokument

Neue Schwellenwerte: 1000 MA, >450 Mio. Umsatz

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WK&AKADEMIE

#HB0186

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

#### 3.2.4.1 Stand der aktuellen Rechtslage – aktuelles Gesetzgebungsverfahren; Forts.

##### Folgen der verspäteten Umsetzung der CSRD in nationales Recht; Forts.

Gegenwärtig ist alles offen.

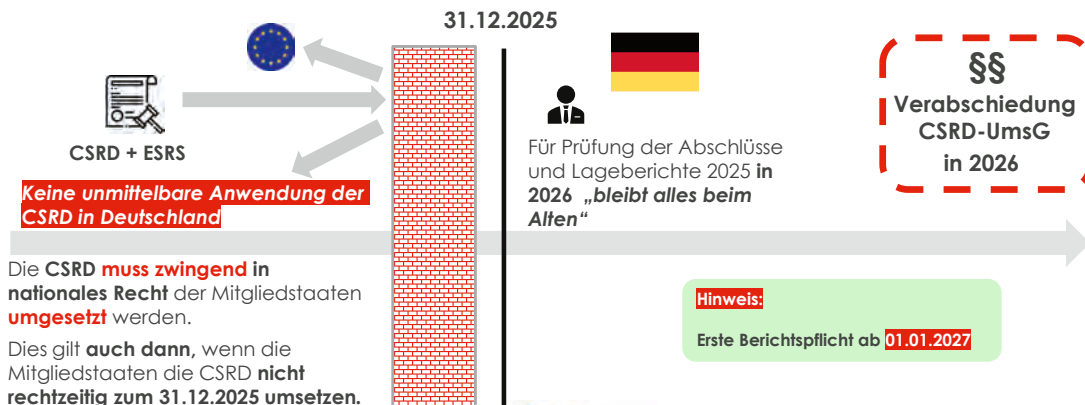
„Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland“, (kurz: „WPK F&A CSRD UmsG“)

|             |                                                                                                        |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gruppe 1    | gegenwärtig Verpflichtete: Profitieren zukünftig von deutlich reduziertem Berichtsumfang               |
| Gruppe 2 a) | oberhalb der neuen Schwellenwerte: Reduzierung des Berichtsumfangs und Startdatum (erst) ab 01.01.2027 |
| Gruppe 2 b) | unterhalb der neuen Schwellenwerte: Keine Berichtspflicht nach CSRD; Angebot der VS-Berichterstattung  |

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

#### 3.2.4.1 Stand der aktuellen Rechtslage – aktuelles Gesetzgebungsverfahren; Forts.

##### Europäische CSRD gilt nicht unmittelbar in Deutschland (Betrachtung nachfolgend für „Non-PIEs“)



## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.1 Stand der aktuellen Rechtslage – aktuelles Gesetzgebungsverfahren; Forts.

|                                           | Version<br>vor Omnibus<br>(gegenwärtige<br>Rechtslage) | Gegenwärtig<br>(Diskussionsstand)                       | Version<br>nach Omnibus     |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------|
| CSRD vor Omnibus                          |                                                        |                                                         |                             |
| EU-Taxonomie                              | umfangreich                                            | deutliche<br>Vereinfachung<br>geplant                   | vereinfacht                 |
| ESRS                                      | >1.000 Datenpunkte                                     | 12 Standards<br>bleiben /<br>deutliche<br>Vereinfachung | <500 Datenpunkte            |
| CSRD-UG (zur Änderung von<br>HGB und WPO) | keine<br>Verabschiedung                                | im Bundestag<br>zur Debatte                             | noch nicht<br>verabschiedet |

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0189

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld

#### Ziel der Neuregelung der ESRS: Fokus, Kohärenz, Prüfbarkeit – bei höherer Umsetzbarkeit

#### 1. Kernbotschaft 1: Relevanz & Steuerungsnutzen erhöhen

- Konzentration auf **wesentliche** Angaben (doppelte Wesentlichkeit bleibt)
- Weniger Informationsüberfrachtung, mehr **entscheidungsnützliche Transparenz** für Kapitalmarkt, Stakeholder und Aufsicht

#### 2. Kernbotschaft 2: Konsistenz & Vergleichbarkeit stärken

- **Klarere Begriffe, Logiken und Abgrenzungen** (weniger Interpretationsspielraum)
- Bessere **Kohärenz** mit angrenzenden **EU-Regimen** (z. B. Taxonomie, Sorgfaltspflichten) und dadurch **weniger Doppelarbeit**

#### 3. Kernbotschaft 3: Prüfungsfähigkeit & Praktikabilität verbessern

- Anforderungen so formulieren, dass sie **prüfbar** und belastbar dokumentierbar sind
- Realistischere Datenanforderungen,
- **effiziente Erhebung** in der Wertschöpfungskette,
- **besserer Kosten-Nutzen-Ausgleich** ohne Absenkung des Transparenziels

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0190

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

#### 3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

##### Neue übergreifende Änderungen bei 12 Standards (Die 6 Hebel)

Warum Basis For Conclusion (BFC)?

Sechs Hebel zur Vereinfachung der ESRS

**Hebel Nr. 1:** Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeit

**Hebel Nr. 2:** Bessere Lesbarkeit und Vernetzung der Nachhaltigkeitsaussagen

**Hebel Nr. 3:** Überprüfung der Interaktion ESRS 2 mit themenspezifischen Standards

**Hebel Nr. 4:** Verbesserung Verständlichkeit, Klarheit und Zugänglichkeit der geänderten Standards

**Hebel Nr. 5:** Einführung von Erleichterungen in der Berichterstattung (exemplarisch)

**Hebel Nr. 6:** Verbesserung der Interoperabilität mit den ISSB-Standards

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

#### 3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

##### Sechs Hebel zur Vereinfachung der ESRS

Ziel der Überarbeitung der ESRS:

Das Informationsbedürfnis der Adressaten **bestmöglich zu erfüllen**

+

den Aufwand zur Erstellung der Nachhaltigkeitsinformationen zu **reduzieren**

EFRAG identifizierte

- **sechs Bereiche** („Hebel“), die **über alle ESRS-Standards** sicherstellen sollen,
- dass **tatsächlich Erleichterungen und Vereinfachungen** erzielt werden können.



\*) ISSB = International Sustainability Standards Board Standardsetzungsorganisation **unter dem Dach der IFRS Foundation**, gegründet 2021 mit dem Ziel, weltweit einheitliche, vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen bereitzustellen; **bislang 2 Standards veröffentlicht:**  
**IFRS S1:** Grundsatzstandard für nachhaltigkeitsbezogene Informationen  
**IFRS S2:** Klimarisiken und -chancen

Quelle: [https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-07/Amended\\_ESRS\\_Exposure\\_Draft\\_July\\_2025\\_Basis\\_for\\_Conclusions.pdf](https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-07/Amended_ESRS_Exposure_Draft_July_2025_Basis_for_Conclusions.pdf) (Abruf: 12.08.2025)

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

#### Hebel Nr. 1: Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse

Die **Wesentlichkeitsanalyse** bestimmt, über welche Nachhaltigkeitsthemen überhaupt berichtet werden muss.

Sie galt bislang als besonders **komplex** und erforderte hohe Ressourcen.

#### Geplante Änderungen durch die ED-ESRS:

- Einführung eines **klarerer und verhältnismäßigeren Ansatzes** für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse (DWA)
- Einführung „**Top-Down-Ansatz**“  
Auf Basis einer Analyse der individuellen Geschäftsmodells, Strategie, Branche und Tätigkeiten mittels gesundem Menschenverstand soll das Unternehmen ermitteln, welche Themen eindeutig wesentlich oder unwesentlich sind.

- **Nur für die nicht eindeutig zuordenbare Grenzfälle** („Close Calls“):

**Detaillierte Bewertung** der einzelnen Auswirkungen, Risiken und Chancen notwendig

→ **Genauere detaillierte Ausführungen** unter 2.2 „Wesentlichkeitsanalyse („Doppelte Wesentlichkeit)“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0193

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

#### Hebel Nr. 2: Bessere Lesbarkeit und Vernetzung der Nachhaltigkeitsaussagen; Forts. Einführung des Prinzips „Fair Presentation“ – Betonung durch Anpassung Gliederung

NEU

| ESRS 1 (1/2023) |                                                                                                      | ED ESRS 1 (12/2025) |                                                                                                                                         |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.              | ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung                    | 1.                  | ESRS-Standards, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung                                                        |
| 2.              | Qualitative Merkmale von Informationen                                                               | 2.                  | <b>Angemessene Darstellung (=Fair Presentation)</b> und qualitative Merkmale von Informationen                                          |
| 3.              | Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen                | 3.                  | Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen                                                   |
| 4.              | Sorgfaltspflicht                                                                                     | 4.                  | Sorgfaltspflicht                                                                                                                        |
| 5.              | Wertschöpfungskette                                                                                  | 5.                  | <b>Berichtspflichten und vorgelagerte sowie nachgelagerte</b> Wertschöpfungskette                                                       |
| 6.              | Zeithorizonte                                                                                        | 6.                  | <b>Berichtszeitraum, Basisjahr und Zeithorizonte</b>                                                                                    |
| 7.              | Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen                                          | 7.                  | Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen                                                                             |
| 8.              | Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung                                                                  | 8.                  | <b>Anforderungen an die Darstellung</b> und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung                                                         |
| 9.              | Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen | 9.                  | <b>Vernetzte Informationen</b> und Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen |
| 10.             | Übergangsbestimmungen                                                                                | 10.                 | Übergangsbestimmungen                                                                                                                   |

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0194

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

#### Einführung des Prinzips „Fair Presentation“

- Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht **ein Zielkonflikt zwischen**
  - umfassende Befriedigung der Informationsbedürfnisse der Adressaten und der
  - hohen Last der Datenerhebung und -verarbeitung für die zu berichtenden Unternehmen
- Im 1. Berichtsjahr: „**Compliance-Denken**“  
„Hauptsache alle Berichtspflichten erfüllt – egal, wie leserfreundlich der Bericht ausfällt.“
- Neuer Schwerpunkt** der ED-ESRS: **Konzept der Fair Presentation**  
„Eine **sachgerechte Darstellung** erfordert
  - die Offenlegung **relevanter Informationen**
  - über die **wesentlichen** Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens...
  - sowie deren **wahrheitsgetreue Darstellung**
  - gemäß den Anforderungen dieses Standards“ (ED ESRS 1 (2025) Tz. 19).
- Dabei ist **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** zu vermitteln, das für die Adressaten **entscheidungsrelevant** ist (ED ESRS 1 (2025) AR6.)

|         |                                |
|---------|--------------------------------|
| Hebel 1 | Wesentlichkeitsanalyse         |
| Hebel 2 | Klarheit bzgl. Nachhaltigkeit  |
| Hebel 3 | Verknüpfung zw. Standards      |
| Hebel 4 | Verbesserung Klarheit          |
| Hebel 5 | Datenerhebungslasten mindern   |
| Hebel 6 | Verbesserung Interoperabilität |

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0195

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

#### Vier wesentliche Änderungen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse

**1**  
**AR16-Themenliste nicht mehr zwingend**  
Flexible Themenlisten zulässig

**2**  
**Top-Down-Ansatz explizit erlaubt**  
Weniger zeitaufwändig

**3**  
**Netto-/Brutto-Auswirkungen klargestellt**  
Klarstellung zur Berücksichtigung von Präventions-/Minderungsmaßnahmen

**4**  
**Keine jährliche Wiederholung nötig**  
Bei Stabilität einmalige Analyse ausreichend

|         |                                |
|---------|--------------------------------|
| Hebel 1 | Wesentlichkeitsanalyse         |
| Hebel 2 | Klarheit bzgl. Nachhaltigkeit  |
| Hebel 3 | Verknüpfung zw. Standards      |
| Hebel 4 | Verbesserung Klarheit          |
| Hebel 5 | Datenerhebungslasten mindern   |
| Hebel 6 | Verbesserung Interoperabilität |

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0196

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

#### Einführung des „Top Down-Ansatzes“

|         |                                |
|---------|--------------------------------|
| Hebel 1 | Wesentlichkeitsanalyse         |
| Hebel 2 | Klarheit bzgl. Nachhaltigkeit  |
| Hebel 3 | Verknüpfung zw. Standards      |
| Hebel 4 | Verbesserung Klarheit          |
| Hebel 5 | Datenerhebungslasten mindern   |
| Hebel 6 | Verbesserung Interoperabilität |

#### Basis: Strategie- und Geschäftsmodellanalyse

+ Berücksichtigung relevanter

- Sektoren,
- Regionen
- Merkmale der Wertschöpfungskette

= **Schlussfolgerung zur (Nicht-) Wesentlichkeit von IROs für ein Thema ziehen**

Wenn das Unternehmen feststellt,

- dass ein Thema **ganz klar wesentlich** ist,
- **ohne**, dass **tiefergehende Analysen notwendig** sind,
- **ist es zulässig**,
- von einer **tiefergehenden Bewertung**
  - eines jeden Zeithorizonts oder
  - jedes Merkmals des Schweregrads abzusehen.

ESRS 1 AR 14

**Beachte: Keine weitere Bewertung notwendig!**  
(wenn eindeutige Schlussfolgerung möglich)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0197

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

#### Einführung des „Top Down-Ansatzes“; Forts.

|         |                                |
|---------|--------------------------------|
| Hebel 1 | Wesentlichkeitsanalyse         |
| Hebel 2 | Klarheit bzgl. Nachhaltigkeit  |
| Hebel 3 | Verknüpfung zw. Standards      |
| Hebel 4 | Verbesserung Klarheit          |
| Hebel 5 | Datenerhebungslasten mindern   |
| Hebel 6 | Verbesserung Interoperabilität |

**Nur für die nicht eindeutig zuordenbare Grenzfälle** („Close Calls“):

**Detaillierte Bewertung der einzelnen** Auswirkungen, Risiken und Chancen („**Bottom-up-Ansatz**“)



Die komplexen Bewertungsmodelle mit Festlegung individueller Schwellenwerte müssen **nicht mehr für jedes Nachhaltigkeitsthema bearbeitet und dokumentiert** werden.

- **Erhebliche Vereinfachung** für Unternehmen zu erwarten.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0198

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld;  
Forts.

#### Stufe 1: Ermittlung Kunden- und Umsatzpotential

| Geschäftsbereich                   | Auftragsart                | Umsatzplanung |             |          |
|------------------------------------|----------------------------|---------------|-------------|----------|
|                                    |                            | 2027          | 2028 – 2031 | 2032 ff. |
| Beratung                           | Nachhaltigkeit             |               |             |          |
| Erstellung Nachhaltigkeitsberichte | CSRD (Auftragsart 1)       |               |             |          |
|                                    | VS (Auftragsart 2)         |               |             |          |
| Prüfung Nachhaltigkeitsberichte    | fachlich (Auftragsart 3)   |               |             |          |
|                                    | freiwillig (Auftragsart 4) |               |             |          |

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld;  
Forts.

#### Stufe 2: Verantwortlichkeiten / Aufgabenteilung



## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld;  
Forts.

### Stufe 3: Aufbau eines QMS für die neuen Auftragsarten

|                                                         | Beratung bei der Implementierung des Systems, bw. Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts                          | Gesetzlich verpflichtende Prüfung mit „gewisser Sicherheit“ | Freiwillige Prüfung mit „gewisser Sicherheit“                   |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD / ESRS       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Aus- und Fortbildungsbedarf</li> <li>Regelungen im QMS</li> </ul>          | ISSA [E-DE] 5000 + QMS (Auftragsart 1)                      | § 8 Abs. 2 Abs BS WP/vB? ISSA [E-DE] 5000 + QMS (Auftragsart 4) |
| Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (ehemals VSME) | <ul style="list-style-type: none"> <li>Interner Aus- und Fortbildungsbedarf</li> <li>Regelungen im QMS</li> </ul> | ISSA [E-DE] 5000 + QMS (Auftragsart 2)                      | § 8 Abs. 2 Abs BS WP/vB? ISSA [E-DE] 5000 + QMS (Auftragsart 3) |

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

3.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld;  
Forts.

### Stufe 4: Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs ←

- Ausbildung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung
  - Bestellung **vor** 31.12.2025: Grandfatherregelung
  - Bestellung **nach** 31.12.2025: Gesonderte Modul-Prüfung
    - bei WP-Examen
    - nach** WP-Examen
- Prüfungsleiter
  - ESG-Auditor (6 Module) + Prüfung
  - Spezialgebiete (Auswahl aus 6 Modulen)
- Assistenten
  - Überblick (Modul 1)

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.3 Status Quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer

#### Wirkt sich das Omnibus-Paket auf die Fristen für die Registrierung als PfNB aus?

##### Key-Facts:

1. Aus dem Omnibus-Paket sind **keine Änderungen** für die Fristen bezüglich der „Grandfather-Regelung“ vorgesehen;
2. Die **Anwendungsfristen** für die „Grandfather-Regelung“ sind in der **aktuell gültigen Fassung der CSRD festgeschrieben**.
3. Innerhalb des **Regierungsentwurfs vom 03.09.2025 zum CSRD-UmsG** wurden diese Fristen 1:1 **übernommen**.
4. Die Grandfather-Regelung gilt **bei Bestellung zum WP vor dem 1.1.2026** und **Beginn WP-Examen vor dem 1.1.2024** 

##### § 13d Abs. 3 WPO-E (Reg.Entwurf) „Alt“-WP

(3) Vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, werden auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert und in das Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g eingetragen, wenn sie die Teilnahme an einer Fortbildung, durch die sie die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung erlangt haben, nachgewiesen haben. Die Fortbildung muss die in § 24b Absatz 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung genannten Inhalte umfassen.

##### § 140 WPO-E (Reg.Entwurf) „Beginn WP-Examen vor 1.1.2024“

(1) § 13d Absatz 3 gilt nicht für Berufsangehörige, die das Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsprüferexamen **nach dem 31. Dezember 2023 begonnen** haben.

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.3 Status Quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer; Forts.

#### Teilnahme an einer Initialfortbildung als Registrierungsvoraussetzung für den PfNB

Diese „Grandfather-WPs“ erhalten **nach** Inkrafttreten des CSRD-UmsG eine **Registrierung durch die WPK**, nachdem diese

1. an einer **Initialfortbildung** zur Erlangung von Kenntnissen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichte teilgenommen haben und
2. eine entsprechende **Teilnahmebestätigung**
3. dem **Antrag auf Registrierung** als Nachhaltigkeitsprüfer, der an die **WPK** zu richten ist, beigelegt wird.

Inkrafttreten CSRD-UmsG (2025?)

18 Monate nach Inkrafttreten CSRD-UmsG

|                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>GRUPPE 1:</b><br><b>„Alt“-WP</b><br>(Bestellung voraussichtlich bis <b>1.1.2026</b> und Beginn WP-Examen vor <b>1.1.2024</b> ) | <b>Übergangsregelung</b><br>Fortbildungsnachweis mit <b>40 Stunden ausreichend</b><br>                 | <b>Add-on-Prüfung</b><br>zum WP-Examen nach § 13c Abs. 2 WPO-E<br> |
| <b>GRUPPE 2:</b><br><b>NEU-WP</b>                                                                                                 | <b>Add-on-Prüfung nachträglich</b> – gesondert WP-Examen nach § 13c Abs. 2 WPO-E – gesondert vom WP-Examen<br><b>Regelprüfung als Zusatzprüfung</b> zum WP-Examen nach § 13c Abs. 1 WPO-E |                                                                                                                                                         |

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.3 Status Quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer; Forts.

#### Werden die PfNB-Fortbildungen in 2024 und 2025 für die Registrierung bei der WPK anerkannt?

Ab 2025/2026 (nach der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer) erfolgt

- die **laufende** Fortbildung im Bereich Nachhaltigkeit
- im Rahmen der von der Berufssatzung vorgegebenen **kontinuierlichen Fortbildung als WP** von **40 Stunden** mit jeweils
  - mindestens **20 Stunden strukturierter** Fortbildung
  - maximal **20 Stunden Selbststudium**.

**Zeitlicher Umfang** der laufenden jährlichen Fortbildung

- Rechtlich noch nicht modifiziert
- Beispiel: 6 Zeitstunden pro Jahr (analog PfQK-Update)

#### Hinweis:

„Der **Vorstand der WPK** vertritt bis auf weiteres die **Auffassung**, dass **Fortbildungsveranstaltungen** im Bereich der Nachhaltigkeit für Zwecke der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte **auch dann Berücksichtigung finden sollten, wenn zwischen Fortbildung und Registrierung ein längerer Zeitraum liegt**, der auf die nicht fristgerechte Umsetzung der CSRD in deutsches Recht zurückzuführen ist.“  
(vgl. WPK F&A CSRD-UmsG, Frage 3.4)

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.3 Status Quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer; Forts.

#### Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz: Geplante Legitimation für die WPK als Berufsorganisation

Bereits der am 03.09.2025 veröffentlichte Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz sieht vor, dass unter anderem die Regelungen des HGB und der WPO dahingehend angepasst werden, dass die **WPK folgende Legitimationen** erhält:

1. **Führung eines Registers** für Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung
2. **Eintragung von Prüfern in das Berufsregister** nach Vorlage entsprechender Fortbildungsnachweise

#### Hinweis:

Eine Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer ist **erst nach Inkrafttreten des CSRD-UmsG möglich!**

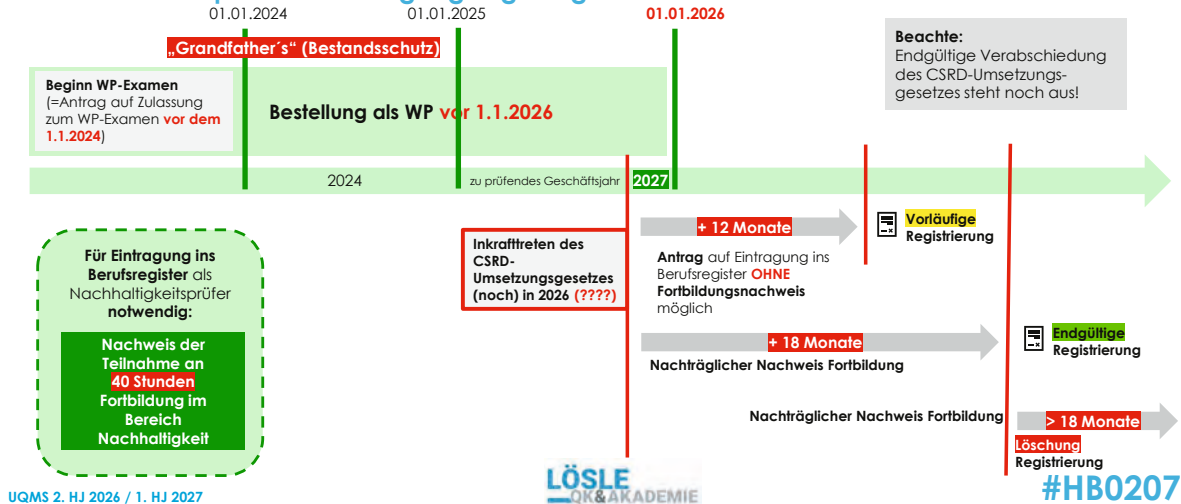
- Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine **vorläufige Registrierung innerhalb von 12 Monaten auch ohne Fortbildungsnachweis möglich**
- Die Fortbildung ist dann jedoch **innerhalb von 18 Monaten** (nach Inkrafttreten des Gesetzes) **durchzuführen und nachzuweisen**

Auch **Anträge** auf Registrierung können **erst nach Inkrafttreten des CSRD-UmsG** bei der WPK eingereicht werden!

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

#### 3.2.4.3 Status Quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer; Forts.

##### Zeitliche Aspekte der Übergangsregelung



### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

#### 3.2.4.4 Exkurs: „Verpuffung“ der absolvierten Fortbildung wegen Verschiebung CSRD?; Forts.

##### Fragestellung

Im Vertrauen darauf, dass die CSRD zeitnah in deutsches Recht umgesetzt wird, haben meine Kollegen und ich seit dem Jahr 2023 spezielle Fortbildungen für künftige Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung besucht.

Besteht Anlass zur Sorge, dass die WPK diese Fortbildungen im Registrierungsprozess nicht anerkennen könnte?

##### Vorab:

Anträge auf Registrierung als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung können erst gestellt werden, wenn das CSRD-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten ist.

Der Regierungsentwurf, der aktuell den Bundesrat erreicht hat, sieht vor, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Wann dies der Fall sein wird, kann die WPK nicht vorhersagen.

Das Gesetzgebungsverfahren muss abgewartet werden.

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

3.2.4.4 Exkurs: „Verpuffung“ der absolvierten Fortbildung wegen Verschiebung CSRD?;  
Forts.

### Fortbildungsinhalte

Die Fortbildung muss die in § 24b Abs. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung-RegE (WiPrPrüfV) genannten Inhalte umfassen (§ 13d Abs. 3 Satz 2 WPO-RegE, Art. 23 Nr. 16 des RegE).

§ 24b Absatz 2 WiPrPrüfV-RegE sieht vor (vgl. Art. 26 Nr. 14):

1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte,
2. Nachhaltigkeitsanalyse,
3. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten und
4. rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.

Siehe hierzu auch „[Neu auf WPK.de](#)“ vom 29. Mai 2024.

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

3.2.4.4 Exkurs: „Verpuffung“ der absolvierten Fortbildung wegen Verschiebung CSRD?;  
Forts.

### Fortbildungsdauer

Weiterhin ist ein Umfang von mindestens 40 Stunden spezieller Fortbildung vorgesehen (vgl. die Begründung zu § 13d Abs. 3 WPO-RegE, zu Art. 23 Nr. 16 des RegE).

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

3.2.4.4 Exkurs: „Verpuffung“ der absolvierten Fortbildung wegen Verschiebung CSRD?; Forts.

#### Vorstand arbeitet an Lösung

Der Vorstand der WPK arbeitet daran, dass Mitglieder der WPK, die eine derartige spezielle Fortbildungsveranstaltung bereits im Vorgriff auf die CSRD-Umsetzung besucht haben, diese auch für die künftige Registrierung als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichtserstattung verwenden können.

Die weiteren Beratungen in den Gremien der WPK, vor allem auch im Beirat, sind jedoch abzuwarten.

Wir bitten um Geduld.

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

3.2.4.4 Exkurs: „Verpuffung“ der absolvierten Fortbildung wegen Verschiebung CSRD?; Forts.

#### Ziele und Neuregelungen der Berufssatzung für WP/vBP im Zusammenhang mit dem CSRD-Umsetzungsgesetz

Der Vorstand der WPK arbeitet daran, dass Mitglieder der WPK, die eine derartige spezielle Fortbildungsveranstaltung bereits im Vorgriff auf die CSRD-Umsetzung besucht haben, diese auch für die künftige Registrierung als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichtserstattung verwenden können.

Die weiteren Beratungen in den Gremien der WPK, vor allem auch im Beirat, sind jedoch abzuwarten.

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

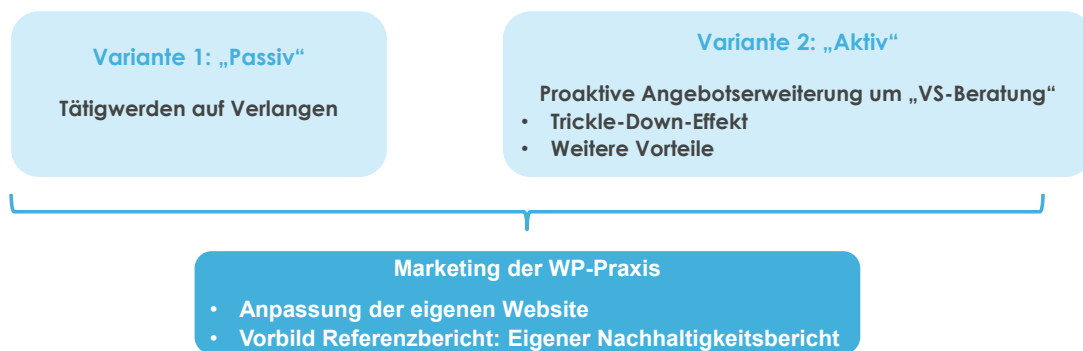
### 3.2.4.5 Auswirkungen auf die Qualitätskontrolle aus der Sicht des PfQK's

- |                           |                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>a. Auftragsannahme</b> | Abfrage Auftragsarten                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>b. QK-Team</b>         | Expertise zur Nachhaltigkeit                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>c. Auftragsauswahl</b> | Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsprüfungen                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>d. Durchführung QK</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung des/der QMS zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten; i. d. R. Sammlung von Vorlagen (Angemessenheit)</li> <li>• Beurteilung QMS zu Auftragsprüfungen anhand der Handakte Auftragsdokumente (Wirksamkeit)</li> </ul> |
| <b>e. QK-Bericht</b>      | Ausführliche Beschreibung und Beurteilung des kanzleiindividuellen QMS zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformation (verschiedene Auftragsarten)                                                                                                                            |

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.6 Proaktive Strategie Ihrer WP-Praxis?

#### Strategie Ihrer WP-Praxis



## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.6 Proaktive Strategie Ihrer WP-Praxis?; Forts.

#### WPK geht als gutes Vorbild voraus

Die WPK plant eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung für ab 2027 beginnende Geschäftsjahre.

- Die Arbeiten werden nach der formellen Annahme des Entwurfs des Voluntary Standards (VS) durch die EU-Kommission aufgenommen.
- Der Vorstand hat sich dafür ausgesprochen, seinen Nachhaltigkeitsbericht auf Grundlage des Basismoduls des VS zu erstellen (kleinste Version – Minimalinhalt)

(Beschluss des Vorstands vom 19.06.2026)

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog Satzungsanpassungen an das CSRD-Umsetzungsgesetz

Das CSRD-Umsetzungsgesetz befindet sich derzeit in der parlamentarischen Abstimmung. Noch ist nicht bekannt, wann das Gesetz im Bundestag beschlossen wird und welche Änderungen an dem bisherigen Regierungsentwurf vorgenommen werden. Da aber mit Inkrafttreten des Gesetzes zeitgleich Anpassungen im Berufsrecht bei

- der Berufssatzung für WP/vBP und
- der Satzung für Qualitätskontrolle

erforderlich werden, hat der Vorstand die vom

- Ausschuss Berufsrecht und der
- Kommission für Qualitätskontrolle

erarbeiteten Entwürfe beraten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: Bericht über die Sitzung am 22. Januar 2026

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

#### 3.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog Ziele und Neuregelungen der Berufssatzung für WP/vBP im Zusammenhang mit dem CSRD-Umsetzungsgesetz

Die Anpassungen beinhalten die Gleichstellung gesetzlicher Nachhaltigkeitsprüfungen mit Abschlussprüfungen sowie die Übertragung des Berufsrechts auf Nachhaltigkeitsberichte.

- Es wird eine spezielle Fortbildungsregelung („Grandfathering“) eingeführt und geregelt, wie diese spezielle Fortbildung nach § 13d Abs. 3 WPO-E konkret ausgestaltet sein soll.
- Die Neuregelungen werden in der Berufssatzung durch den neuen § 5a BS WP/vBP verankert.

### 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

#### 3.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog Satzung für Qualitätskontrolle – Anpassungsbedarf

Im Bereich der gesetzlichen Neuregelungen, die für die Satzung für Qualitätskontrolle relevant sind, werden sich voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben.

Es erscheint daher sinnvoll, die notwendigen Anpassungen der Satzung für Qualitätskontrolle bereits jetzt vorzubereiten, damit diese nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes ebenfalls zeitnah in Kraft treten können.

Es ist davon auszugehen,

- dass gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten (§ 324b HGB-E) im Qualitätskontrollverfahren
- den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen (§ 316 HGB) gleichgestellt werden.

Die Regelungen der Satzung für Qualitätskontrolle zu gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sollen daher auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten erstreckt werden.

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog Gebotene redaktionelle Anpassungen

Lediglich in folgenden Zusammenhängen soll ein weitergehendes Gestaltungsermessen ausgeübt werden.

#### 1. Kenntnisse und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle ( § 8 Abs. 1 SfQK)

Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind dann heranzuziehen, wenn die vorschlagende Praxis solche Prüfungen durchführt. Daher sind Angaben zum Vorliegen solcher Prüfungen im Qualitätskontrollturnus der zu prüfenden Praxis notwendig. Dementsprechend wurde Nummer 3 nach der Benennung des Prüfers für Qualitätskontrolle (Nr. 1 u. 2) eingefügt. Nr. 4 setzt die Änderungen in § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO-E um.

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog Gebotene redaktionelle Anpassungen; Forts.

#### 2. Anzeigen der Tätigkeit als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 12 Abs. 3; §§ 57a Abs. 2 Satz 5, 140 Abs. 3 WPO-E)

Wonach eine Qualitätskontrolle aufgrund der ersten Nachhaltigkeitsprüfung für ab dem 1. Januar 2029 eingehende Anzeigen der Tätigkeit als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 324b HGB spätestens nach drei Jahren angeordnet werden, wird in Abs. 3 Satz 3 wiedergegeben.

#### 3. Spezialist erforderlich? (§ 20 Abs. 2)

Erweiterung der Auftragsprüfung um die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.

Es gibt eine Mitteilungspflicht, damit während einer laufenden Qualitätskontrolle ggf. ein Hinweis zum Einsatz von Spezialisten gegeben werden kann.

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog Gebotene redaktionelle Anpassungen; Forts.

#### Ziele:

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Qualitätskontrolle
- Vermeidung einer Doppelbelastung durch die Anordnung einer zweiten Qualitätskontrolle

## 3.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

### 3.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog Anpassungen des F&A-Katalogs der WPK

Die Überarbeitungen berücksichtigen die erforderlichen Aktualisierungen aufgrund der Verabschiedung der CSRD-Änderungsrichtlinie, die am 26. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und die am 18. März 2026 in Kraft getreten ist.

- Zusätzlich aufgenommen wurde die Frage 2.14 zur künftigen Zuständigkeit der Berufsaufsicht.
- Zudem wurde die Frage 3.4 hinsichtlich der vorgesehenen Einführung des § 5a BS WP/vBP-E ergänzt.
- Darüber hinaus wurden einige Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

## Anlagen zum Themenbereich

### Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3/1:** Tabellarische Risikoanalyse: Risikobewertung kleine WP/vBP-Praxis (alle Vorgaben der Berufssatzung, das heißt Compliance-Ansatz)
- **Praxishilfe 3/2:** KI-Kompetenzmatrix zur Erhebung des Schulungsbedarfs am Beispiel einer WP-Praxis (exemplarisch)
- **Praxishilfe 3/3:** KI-Unternehmensrichtlinie Klar & Zahlen GmbH
- **Praxishilfe 3/4:** Digitale Transformation und KI: Herausforderungen und Pflichten für Wirtschaftsprüfer
- **Praxishilfe 3/5:** Zwölf ausgewählte Regularien für Compliance-Management-Systeme (Stand: 30.06.2026)
- **Praxishilfe 3/6:** Zehn Treiber für Compliance-Management-Systeme und betroffene Unternehmen

## Anlagen zum Themenbereich

### Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3/7:** Zwölf ausgewählte regulatorische Treiber für Compliance Management-Systeme
- **Praxishilfe 3/8:** Mehr als nur neue Pflichten: Wie die AML-VO die Organisation von betroffenen Unternehmen umbaut
- **Praxishilfe 3/9:** Compliance Manager und Compliance Officer nach der AML-VO
- **Praxishilfe 3/10:** Von der GwG-Pflicht zur AML-VO-Governance: Acht ausgewählte To Dos
- **Praxishilfe 3/11:** Gliederung der Dokumentationshilfen zum GwG für eine KMP
- **Praxishilfe 3/12:** Anleitung: Videoidentifizierung in 7 Schritten
- **Praxishilfe 3/13:** Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen - Timeline der Regulatorik
- **Praxishilfe 3/14:** Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

## Anlagen zum Themenbereich

### Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3/15:** Projektskizze für die unternehmensindividuelle Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell)
- **Praxishilfe 3/16:** Long-List der ESG-Themen nach ED-ESRS
- **Praxishilfe 3/17:** Übersicht vorgeschlagener Neuerungen in den themenspezifischen Standards durch ED ESRS 1 (2025)

## Anlagen zum Themenbereich

### Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 3/1:** Auszug aus der Berufssatzung WP/vBP mit Erläuterungen
- **Rechtsvorschrift 3/2:** VERORDNUNG (EU) 2026/1744 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juli 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)
- **Rechtsvorschrift 3/3:** Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis
- **Rechtsvorschrift 3/4:** Auszug aus dem RefE des BMF:  
Thema Videoidentifizierung nach dem GWG
- **Rechtsvorschrift 3/5:** VERORDNUNG (EU) 2024/1624 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

## TOP 4

### Aktualisierungen 2026 der Regelungen bei der Auftragsabwicklung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
Q&AKADEMIE

#HB0227

## TOP 4.1

### Jahresupdate Anpassungen zum System der Auftragsabwicklung 2026/2027

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
Q&AKADEMIE

#HB0228

## 4.1 Jahresupdate Anpassungen zum System der Auftragsabwicklung 2026/2027

### Regelungsbedarf

Schaffung und fachliche Fortentwicklung von Regelungen für Phasen der Auftragsabwicklung (11 Punkte) (§ 51 Nr. 9, 10 BS WP/vBP)

1. Auftragsannahme und Auftragsbestätigung
2. Prüfungshandlungen zur Feststellung von Fehlerrisiken (→ IDW PS 261) / Gewinnung eines Verständnisses vom Unternehmensumfeld und IKS (Prüfungsplanung)
3. Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze (Prüfungsplanung)
4. Beurteilung des Vorliegens von Unregelmäßigkeiten
5. Beurteilung der festgelegten Fehlerrisiken (Prüfungsplanung)
6. Behandlung besonderer Risikobereiche (Going-Concern, Beziehung zu nahestehenden Unternehmen, Erstprüfungen, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)
7. Anleitung des Prüfungsteams
8. Abschließende Gesamtwürdigung der erlangten Prüfungsnachweise
9. Dokumentation der Prüfungshandlungen, Prüfungsnachweise, Prüfungsfeststellungen
10. Berichterstattung über die Ergebnisse der Abschlussprüfung (Bericht und BSV)
11. Qualitätssicherung am Auftrag

Quelle: BS WP/vBP

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0229

## TOP 4.2

### Ausgewählte Brennpunktthemen bei der Auftragsabwicklung 2026/2027

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0230

## TOP 4.2.1

### Wirtschaftsprüfung 2026: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

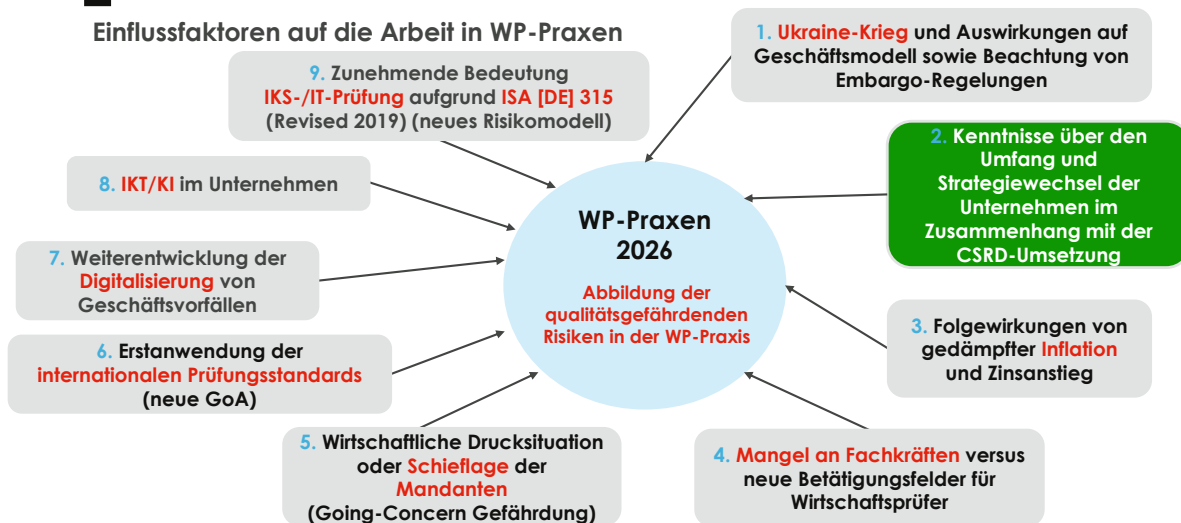
LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0231

Stand: 21.07.2026

#### 4.2.1 Wirtschaftsprüfung 2026: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

##### Einflussfaktoren auf die Arbeit in WP-Praxen



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0232

## TOP 4.2.2

### Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0233

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

### 4.2.2.1 Welche Auswirkung hat Wirecard auf die Organisation der Arbeitspapiere

Für alle gesetzlichen Abschlussprüfer ist diese Frage und das Urteil deshalb so bedeutend, weil die Prüfungsdokumentation

- künftig nicht nur **interne** berufsrechtliche Nachweisfunktion, sondern
- zugleich zum **externen** zentralen Informations- und Beweismittel in späteren Haftungsverfahren werden kann.

Dass die Entscheidung erhebliche praktische Relevanz für den Berufsstand hat, zeigt sich bereits daran, dass das IDW die Allgemeinen Auftragsbedingungen im Nachgang an die BGH-Rechtsprechung inhaltlich angepasst hat.

Der folgende Beitrag ordnet die Entscheidung ein und erläutert ihre praktische Bedeutung.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0234

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

### 4.2.2.1 Welche Auswirkung hat Wirecard auf die Organisation der Arbeitspapiere; Forts.

#### Hinweis:

Im Zentrum dieses BGH-Urteils steht nicht die Frage, ob bei der WPG eine Verletzung der Berufspflichten der WPG im konkreten Fall vorliegt.

Nein, der BGH hat sich hier mit der Frage beschäftigt, ob und in welchem Umfang der Auftraggeber bzw. Insolvenzverwalter **Einblick in die Prüfungsarbeit verlangen kann**.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

### 4.2.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage

#### Ausgangspunkt vor Wirecard: Werkvertragliche Sicht

Traditionell wurde der Abschlussprüfungsvertrag von allen Beteiligten primär als Werkvertrag verstanden.

Der WP schuldet danach im Kern ein Werk bzw. einen Erfolg:

1. Prüfungsbericht
2. Prüfungsurteil (Bestätigungsvermerk).

Aus dieser rein werkvertraglichen Sicht folgt aber gerade kein umfassendes allgemeines Akteneinsichtsrecht des Mandanten.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage; Forts.

**Ausgangspunkt vor Wirecard: Werkvertragliche Sicht; Forts.**

Der Mandant erhält das vereinbarte Arbeitsergebnis, also typischerweise:

- Prüfungsbericht
- Bestätigungsvermerk
- ggf. Management-Letter
- sonstige Unterlagen, die für den Mandanten bestimmt sind.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage; Forts.

**Ausgangspunkt vor Wirecard: Werkvertragliche Sicht; Forts.**

Was bei dieser Rechtsauffassung als Anspruch für berechnigte Externe nicht ohne Weiteres abgeleitet werden konnte:

1. Einsicht in die gesamte Prüfungsakte
2. Offenlegung interner Arbeitspapiere
3. Offenlegung sämtlicher Prüfungsschritte
4. Rechenschaft über den vollständigen Prüfungsprozess.

**Hinweis:**

Im Kern galt folgendes:

„Werkvertragsrecht fragt primär nach dem Ergebnis, **nicht** nach der laufenden Rechenschaft über die Tätigkeit.“

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage; Forts.

### Berufsrechtliche Handaktenpflicht

Abschlussprüfer sind berufsrechtlich zur Führung und Aufbewahrung von Handakten verpflichtet.

Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

#### Ebene 1: Handakte im weiteren berufsrechtlichen Sinn

*„Berufsangehörige müssen durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über **die von ihnen entfaltete Tätigkeit** geben können.“*

Diese Handakte im weiteren Sinn dient der Dokumentation der eigenen Berufstätigkeit.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage; Forts.

### Berufsrechtliche Handaktenpflicht; Forts.

#### Ebene 2: Herausgaberelevante Handakte

Für

- Herausgabeverlangen und
- Zurückbehaltungsrecht

enthält die WPO hingegen eine engere Definition vor. Danach sind Handakten für diese Zwecke nur solche Unterlagen, die der WP aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit

- vom Auftraggeber erhalten hat
- für den Auftraggeber erhalten hat.

Die Auftraggeber haben basierend auf dem Auftragsverhältnis lediglich ein Recht auf Einsicht und Herausgabe der Handakten im **engeren** Sinne.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage; Forts.

### Berufsrechtliche Handaktenpflicht; Forts.

#### Hinweis:

Die (bisherige) werkvertragliche Sicht und die engen Definiten der herausgaberelevanten Handakte in der WPO führte dazu, dass Informations- und Herausgabeansprüche gegenüber WPs im Grundsatz allseits sehr eng und einschränkend verstanden wurden:

Im Vordergrund stand insbesondere das **Arbeitsergebnis** des erteilten Auftrages, **nicht etwa** die vollständige Offenlegung des Prüfungsprozesses.

So existierte im Zeitalter **vor Wirecard** gerade kein umfassendes Herausgaberecht des Mandanten für sämtliche Unterlagen.

Bestimmte Unterlagen zählten nicht zu den herausgabepflichtigen Handakten, insbesondere

- Unterlagen, die der Mandant bereits erhalten hat sowie
- zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere (z. B. Prüfungsplanung).

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“

**Die Geschäftsbesorgung bei Abschlussprüfern war bisher nicht im Detail abschließend geklärt**

Der gesetzliche Abschlussprüfer hat eine spezielle und besondere Rolle:

- Er wird von der zu prüfenden Gesellschaft beauftragt und vergütet.
- Er prüft unabhängig.
- Seine Prüfung dient insbesondere auch Dritten, wie z. B.
  - Gläubigern,
  - Gesellschaftern,
  - Kapitalmarkt und
  - der interessierten Öffentlichkeit.
- Der Abschlussprüfer darf sich fachlich nicht vom Mandanten steuern lassen.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; *Forts.*

Die Geschäftsbesorgung bei Abschlussprüfern war bisher nicht im Detail abschließend geklärt; *Forts.*

Folge:

Daher

- war es „vor Wirecard“ **strittig**, ob der Abschlussprüfer wie ein „gewöhnlicher Geschäftsbesorger“ behandelt werden kann.
- Der Abschlussprüfer musste folglich seine Prüfungsakte nicht schrankenlos öffnen.
- Ein Mandant oder Insolvenzverwalter musste ein Herausgabeverlangen konkret begründen.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; *Forts.*

BGH stellt klar: Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“

Der BGH stellt klar, dass der Abschlussprüfungsvertrag nunmehr als Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter einzuordnen ist.

Zentrale Überlegung: Für eine Geschäftsbesorgung genügt es, dass jemand aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags selbständig fremde Vermögensinteressen wahrnimmt.

Der Gegenstand der Abschlussprüfung ist

- neben der Erteilung eines Bestätigungsvermerks (**werkvertraglich** geschuldeter **Erfolg**) im Schwerpunkt
- die selbständige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts, die (auch) **im wirtschaftlichen Interesse der zu prüfenden Gesellschaft** ist.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.

### Key Point 1: „Selbständige Tätigkeit“

Die Argumentation des BGH lautete wie folgt (ausgewählte zentrale Punkte):

1. Die Abschlussprüfung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit, die erhebliche fachliche Wertungen und Entscheidungen fordert.
2. Der Prüfer handelt **nicht ausschließlich im Allgemeininteresse**, sondern auch im Interesse der geprüften Gesellschaft.
3. Dass der Prüfer unabhängig sein muss und keinen Weisungen unterliegt, schließt den Geschäftsbesorgungscharakter nicht aus.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.

### Key Point 2: „Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen“

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen kann der Jahresabschluss ohne ein abschließendes Prüfungsurteil nicht rechtlich per Beschlussfassung festgestellt werden.

Ein dennoch festgestellter Jahresabschluss ohne vorangegangene Prüfung einer prüfungspflichtigen Gesellschaft ist nichtig.

Der festgestellte Jahresabschluss wiederum ist Voraussetzung für einen wirksamen Gewinnverwendungsbeschluss.

- Somit wird der Abschlussprüfer mit seiner Prüfung (auch!) im Vermögensinteresse der Gesellschaft tätig.
- Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Abschlussprüfung darüber hinaus auch Gläubigern und der Allgemeinheit dient.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.

**Key Point 2:** „Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen“; Forts.

**Hinweis:**

Der Abschlussprüfervertrag ist **Geschäftsbesorgung**, weil der Wirtschaftsprüfer nicht nur ein Prüfungsergebnis schuldet,

sondern

- eigenverantwortlich
- eine wirtschaftlich bedeutsame Prüfungstätigkeit

für die geprüfte Gesellschaft ausübt.

Würde ein Geschäftsbesorgungsvertrag vorliegen, so hätte dies u. a. weitreichende Auswirkungen auf die Pflichtenlage des Geschäftsbesorgers.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.

**Werkvertrag vs. Geschäftsbesorgungsvertrag – Der Unterschied speziell mit Blick auf WP's**

| 1. Werkvertrag (§ 631 BGB)                                                                                                                                                                                 | vs. | 2. Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 Abs. 1 BGB)                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  <b>Originäre Kernidee</b><br>geschuldet ist ein Erfolg                                                                 |     |  <b>Kernidee</b><br>Jemand besorgt eigenverantwortlich ein fremdes Geschäft bzw. nimmt fremde Vermögensinteressen wahr     |
|  <b>Fokus</b><br>Im Mittelpunkt steht das Arbeits-ergebnis (nicht der Weg dorthin)                                      |     |  <b>Fokus</b><br>Nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Tätigkeit für den Auftraggeber                                   |
|  <b>Typische Frage</b><br>Wurde das geschuldete Werk ordnungsgemäß erbracht?                                            |     |  <b>Typische Frage</b><br>Werden fremde Interessen eigenständig wahrgenommen?                                              |
|  <b>Bei Wirtschaftsprüfern</b><br>Der Bestätigungsvermerk bzw. das Prüfungsurteil lässt sich werkvertraglich einordnen. |     |  <b>Bei Wirtschaftsprüfern</b><br>Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein <b>Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter</b> |
|  <b>Folge allein aus Werkvertragsrecht</b><br>Eher begrenzte Informationsrechte des Mandanten                           |     |  <b>Zusätzliche Folgen</b><br>§§ 666, 667 BGB:<br>Auskunft, Rechenschaft, Herausgabe/Einsicht.                             |

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; *Forts.*

**Rechtsfolge Nr. 1: „Auskunfts- und Rechenschaftspflicht“**

„Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber

- die erforderlichen Informationen zu geben,
- auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und
- nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.“

Auf die Arbeit und Tätigkeit des Abschlussprüfers übertragen, bedeutet dies:

- Der WP schuldet nicht nur das Prüfungsergebnis in Form von
  - Prüfungsbericht und
  - Bestätigungsvermerk.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; *Forts.*

**Rechtsfolge Nr. 1: „Auskunfts- und Rechenschaftspflicht“; *Forts.***

- Er kann darüber hinaus verpflichtet sein, dem Auftraggeber bzw. im Insolvenzfall dem Insolvenzverwalter nachvollziehbar zu erläutern:
  - welche Prüfungshandlungen durchgeführt wurden,
  - welche Unterlagen und Nachweise vorlagen,
  - welche Kommunikation mit Dritten geführt wurde,
  - welche wesentlichen Prüfungsschritte dokumentiert sind,
  - und auf welcher tatsächlichen Grundlage das Prüfungsurteil gebildet wurde.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.

Rechtsfolge Nr. 1: „Auskunfts- und Rechenschaftspflicht“; Forts.

Hinweis:

Für den Auftraggeber wird damit kontrollierbar, ob der WP seine Tätigkeit ordnungsgemäß ausgeführt hat.

Genau das ist in Haftungs- und Insolvenzkonstellationen entscheidend zum Nachweis von Pflichtverletzungen seitens des WP.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.

Rechtsfolge Nr. 2: „Herausgabepflicht“

„Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles,

- was er zur Ausführung des Auftrags erhält und
- was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt,

**herauszugeben.“**

Der Abschlussprüfer muss auf Anfrage bestimmte Unterlagen oder Gegenstände herausgeben.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; *Forts.*

**Rechtsfolge Nr. 2: „Herausgabepflicht“; *Forts.***

Mit den „neuen“ Auskunft- und Herausgabepflichten wird dieses Informationsgefälle reduziert und der Anspruchssteller erhält potenziell Informationen zu seinen Fragestellungen:

- Welche Prüfungshandlungen wurden tatsächlich durchgeführt?
- Welche Hinweise auf Unregelmäßigkeiten lagen vor?
- Wie ist der Abschlussprüfer mit Risikosignalen umgegangen?
- Könnten Anhaltspunkte für mögliche **Schadensersatzansprüche gegenüber dem WP** vorliegen?

**Folge:**

1. Damit werden spätere Haftungsprozesse ggf. erheblich beeinflusst.
2. Die Prüfungsakte wird zum zentralen Beweismittel.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; *Forts.*

**Herausgabepflichtige Unterlagen nach dem BGH-Urteil**

| Typischerweise <b>herausgabepflichtig</b> :<br>Handakten im engeren Sinne                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Neu: Zusätzlich herausgabepflichtig</b> :<br>Dokumente der Handakte (BGH)                                                                                                                                                                                                                                                 | (Weiterhin) nicht herausgabepflichtige<br>Dokumente der Handakte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Alle Schriftstücke, die der WP <b>aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von seinem Auftraggeber oder für diese erhalten</b> hat                                                                                                                                                                                 | Grundsätzlich die <b>gesamte Prüfungsakte</b> im Sinne von § 51b Abs. 1 WPO                                                                                                                                                                                                                                                  | BGH nennt weiterhin <b>Ausnahmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| § 51b Abs. 4 WPO                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | § 51b Abs. 1 WPO                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | BGH-Urteil Rn. 55-65                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• vom Mandant übergebene Unterlagen</li> <li>• Schriftstücke von Dritten im Mandatszusammenhang</li> <li>• Verwaltungsakte</li> <li>• Steuerbescheide</li> <li>• Verträge</li> <li>• Urkunden</li> <li>• gerichtliche Entscheidungen</li> <li>• Gutachten</li> </ul> | z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handakte/Prüfungsakte im Sinne von § 51b Abs. 1 und 5 WPO</li> <li>• Drittgerichteter Schriftverkehr</li> <li>• <b>Notizen über Besprechungen</b> mit Dritten</li> <li>• selbst angelegte Akten</li> <li>• <b>Unterlagen, die Prüfungshandlungen dokumentieren</b></li> </ul> | z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumente, die der Auftraggeber bereits erhalten hat</li> <li>• Korrespondenz zwischen WP und Auftraggeber</li> <li>• Notizen über Gespräche mit dem Auftraggeber <b>zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere</b> (Informationen innerhalb des Teams)</li> <li>• persönliche Eindrücke aus Gesprächen mit Dritten</li> <li>• Sammlungen vertraulicher Hintergrundinformationen</li> </ul> |
| Ziel: Nachvollziehbarkeit der Mandatsbearbeitung                                                                                                                                                                                                                                                                  | Ziel: Nachvollziehbarkeit der internen Prüfungsdurchführung                                                                                                                                                                                                                                                                  | Beachte: „Interne Arbeitspapiere“ sind eng auszulegen!                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |



WP

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; *Forts.*

Herausgabepflichtige Unterlagen nach dem BGH-Urteil; *Forts.*

Hinweis:

Die nicht herausgabepflichtigen „internen Arbeitspapiere“ sind **eng auszulegen**.

Ausgenommen sind nur solche Aufzeichnungen, die der WP lediglich für sich selbst als Arbeitshilfe erstellt hat und die „nur für ihn selbst bedeutsam sind“.

**Nicht ausgenommen** sind dagegen Aufzeichnungen,

- die durchgeführte Prüfungshandlungen dokumentieren
- und einem Dritten

ein zutreffendes Bild der Prüfertätigkeit vermitteln sollen.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.4 Warum ist das Urteil für WP so brisant?

Die Prüfungsakte wird zum zentralen Beweismittel

Ohne Akteneinsicht weiß der Auftraggeber oder Insolvenzverwalter häufig nicht abschließend, ob der Abschlussprüfer ausreichend geprüft hat.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.4 Warum ist das Urteil für WP so brisant?; Forts.

### Die Anpassung der Allgemeinen Auftragsbedingungen

Als Folge daraus hat der Berufsstand IDW die Allgemeinen Auftragsbedingungen inhaltlich angepasst. Anlass der Überarbeitung war allein die aktuelle BGH-Rechtsprechung.

Vor diesem Hintergrund wurde **Nummer 10** der AAB (Stand 7/2026) um Klarstellungen und Ergänzungen erweitert.

## 4.2.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

4.2.2.4 Warum ist das Urteil für WP so brisant?; Forts.

### Die Anpassung der Allgemeinen Auftragsbedingungen; Forts.

*„(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.*

*(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.*

*(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.“*

## TOP 4.2.3

### Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

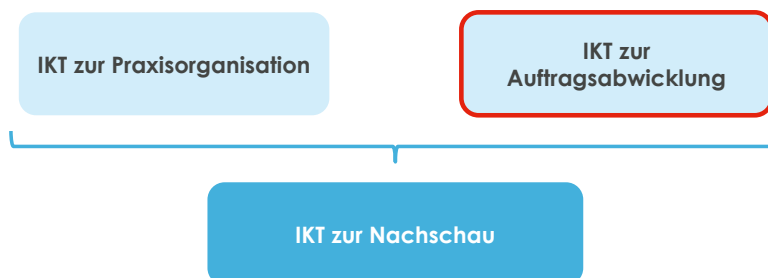
#HB0259

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle

#### Die Digitalisierung der Auftragsabwicklung

Der PfQK muss auch die zum QMS gehörenden Softwarebausteine verstehen, die in ihrer Gesamtheit das QMS der WP-Praxis ausmachen.



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0260

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

#### Bedeutung

Die Digitalisierung ist das Fundament des Qualitätsmanagements (Angemessenheit)

- z. B. Abbildung der Prozesse,
  - berufskonforme Umsetzung.
- ⇒ Im Rahmen der QK darzustellen bei der Beschreibung des QMs

Die sachgerechte Anwendung des digitalisierten QMS ist bestimmend für die Wirksamkeit, z. B.

- sachgerechte Schulungen,
- On-boarding,
- digitale Kontrollen zur Überwachung.

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

#### Einordnung des Komplexitätsgrades einer WPG anhand Fragebogen der WPK

Der Fragebogen besteht – je nach ausgewähltem Praxistyp – aus maximal 48 Ja- / Nein-Fragen zur Digitalisierung in den Bereichen

- Bereichsübergreifende Organisation
- Finanzwesen
- Personalwesen
- Abschlussprüfung/Assurance

#### Kontinuierliches Verbesserungsmanagement

Für die Qualitätskontrolle existiert kein eigener Fragenkreis, ein mögliches Verbesserungspotential in diesem Bereich wird über die vorhandenen Fragen ermittelt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

#### Detaillierungsgrad der Digitalisierungsabfrage

Der Digitalisierungs-Check-up gibt als Ergebnis einer Einschätzung ab, ob

- die Praxis sowie
- die einzelnen Bereiche des Fragebogens einen
  - **geringen** Digitalisierungsgrad => Einfache Praxisstruktur mit einfacher Mandatsstruktur
  - **mittleren** Digitalisierungsgrad => Einfache Praxisstruktur mit komplexerer Mandatsstruktur  
=> Komplexere Praxisstruktur mit einfacher Mandatsstruktur
  - oder
  - **hohen** Digitalisierungsgrad => Komplexere Praxisstruktur mit komplexerer Mandatsstruktur

aufweisen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

#### Darstellung eines „roten Fadens“

Ziel der Digitalisierung in diesem Bereich ist unter anderem die Unterstützung bei der Darstellung eines „roten Fadens“.

Die Prüfungssoftware soll den Anwender in sachlogischer Reihenfolge durch die Abwicklung der Abschlussprüfung führen.

Dabei wird folgende Gliederung im

- bei der Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems
- bei der Beschreibung im QK-Bericht

empfohlen.

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

4.2.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

Kontrolle der Prozessschritte / Digitalisierungsschritte

Auftragsannahme / Auftragsfortführung

- Auftragsannahme / Auftragsfortführung



Prüfungsplanung

- Prüfungsplanung
- Risikoanalyse
- Festlegung der Wesentlichkeiten
- Festlegung der Prüfungsziele und des Prüfprogramms

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0265

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

4.2.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

Kontrolle der Prozessschritte / Digitalisierungsschritte; Forts.



Prüfungsdurchführung

- Analytische Prüfungshandlungen
- Massendatenanalyse / Data Mining
- Systemprüfung
- Mathematisch-statistische Stichprobenauswahl
- Inventurbeobachtung
- Saldenbestätigungen
- Prüfung von Anhang / Lagebericht
- Continuous Auditing

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0266

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

4.2.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

Kontrolle der Prozessschritte / Digitalisierungsschritte; Forts.



### Prüfungsdokumentation

- Führen der Prüfungsakte / Handakte
- Erstellen des Prüfberichts
- eSignatur von Prüfungsberichten
- Versand Jahresabschluss und Abschlussdaten<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Quelle: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0267

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

4.2.3.2 Aktivitäten des Abschlussprüfers im Bereich Auftragsannahme/Auftragsfortführung

### Mögliche IKT- / KI-unterstützte Teilprozesse

- Risikobeurteilung des Auftrages
- Prüfung der eigenen Unabhängigkeit
- Prüfung der zeitlichen, personellen und inhaltlichen Machbarkeit der Prüfung
- Auftragskalkulation
- Erstellung des Prüfungsvertrages / des Auftragsbestätigungsschreibens

### Hinweis:

- IKT = Informations- und Kommunikationstechnologie
- KI = Künstliche Intelligenz

Quelle: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0268

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.3 Erforderliches Verständnis für Anwendungen Schnittstellen / Anbindungen zur Umgebungssoftware

#### Teilprozesse mit Einsatz von IKT und KI

- Mandantenstammdatenverwaltung,
- Auftragsgesamtplanung,
- Risikoanalyse
- Finanzbuchhaltung
- Systemen zum Datenaustausch, die dann im Rahmen der weiteren Auftragsdurchführung genutzt werden können.
- KYC-Tools (Know Your Customer), über welche relevante Informationen wie
  - Bilanzkennzahlen,
  - Gesellschafterstruktur
  - Handelsregistereintragungen

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK & AKADEMIE

#HB0269

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“

#### Verknüpfung von Prüfungsschritten

Unter einer digitalisierten Prüfungsplanung wird verstanden, dass eine Softwarelösung die nachfolgenden Planungsschritte verknüpft:

- Risikoanalyse
- Festlegung der Wesentlichkeiten
- Festlegung der Prüfungsziele und des Prüfprogramms

#### Erforderliches Verständnis für Anwendungen Schnittstellen / Anbindungen zur Umgebungssoftware

Die digitalisierte Prüfungsplanung unterstützt bei der Führung des „Roten Faden“ durch die Prüfungsplanung.

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK & AKADEMIE

#HB0270

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

#### Festlegung der Wesentlichkeiten als IT-gestützter Prozess

- Die verschiedenen Wesentlichkeiten werden automatisch berechnet und die wesentlichen Prüffelder identifiziert.
- Die Auswirkungen nicht korrigierter falscher Angaben werden permanent von der Software mit den vorläufig festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen abgeglichen.
- Bei Überschreitung erfolgt ein systemseitiger Hinweis. Der Abschlussprüfer kann danach zeitnah beurteilen, ob Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm angepasst werden müssen.
- Simultane Berechnung der Wesentlichkeiten durch nachträgliche Abschlussbuchungen des Mandanten.
- Korrigierte falsche Angaben werden automatisch berechnet.

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&K AKADEMIE

#HB0271

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

#### Digitalisierte Prüfungsdurchführung

Unter einer digitalisierten **Prüfungsdurchführung** wird verstanden, dass eine Softwarelösung die nachfolgenden Planungsschritte verknüpft.

#### Analytische Prüfungshandlungen

- IT-gestützte analytische Prüfungshandlungen
- Feststellung von Auffälligkeiten: durch Trendanalysen oder Kennzahlenanalysen können Auffälligkeiten festgestellt werden
- vordefinierte Analysen und Kennzahlenberechnungen vorgegeben und mit den entsprechenden Werten aus dem Zahlenmaterial des Mandanten befüllt.
- analytische Prüfungshandlungen können in allen Schritten des Prüfungsprozesses durchgeführt werden

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&K AKADEMIE

#HB0272

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

#### Massendatenanalyse / Data Mining

- Notwendige Strukturierung der Massendaten (auch Big Data)
- In einer Vielzahl von ERP-Systemen ist eine Analysesoftware integriert, zu unterstützen.

#### Zielsetzung:

Ziel der Massendatenanalyse in der Abschlussprüfung ist, den Stichprobenumfang bei einer großen Grundgesamtheit bis hin zu einer Vollprüfung auszuweiten, um so ein hohes Maß an Prüfungssicherheit zu erhalten.

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0273

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

#### Systemprüfung

- Rechnungslegungsrelevante betriebliche Prozesse werden auf einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf hin untersucht.
- Im Rahmen einer digitalen Systemprüfung in jedem einzelnen Schritt können die Verarbeitungsprozeduren nachvollzogen und beurteilt werden.
- Eine Weiterentwicklung der digitalen Systemprüfung ist das Process Mining. Bei Process Mining wird anhand digitaler Spuren analysiert und visualisiert.
- Ausgangspunkt des Process Mining sind in der Regel bereits strukturierte Massendaten.
- Eine Digitalisierung ist sinnvoll, wenn beim Mandanten z. B. durch den Einsatz eines ERP-Systems viele Geschäftsprozesse automatisiert ablaufen und die Verarbeitungsalgorithmen nur schwer nachvollziehbar sind.

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0274

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

#### Mathematisch-statistische Stichprobenauswahl

- Stichprobenverfahren sind repräsentative Auswahlverfahren, die auf statistischen Verfahren beruhen.
- Der Einsatz erfolgt insbesondere dann, wenn eine bewusste Auswahl nicht ausreicht.

#### Saldenbestätigungen

- Automation der Einholung von Saldenbestätigungen
- Versand und der Empfang durch Einsatz von E-Mailprogrammen oder Datenräumen
- Unterstützung bei der Auswahl und der Erstellung von Saldenbestätigungen
- Unterstützung bei der Weiterbearbeitung von Rückläufern
- Erleichterung durch automatisierte Dokumentation in die elektronische Prüfungsakte mit simultaner Überwachung
- Differenzen können mit der Bitte um Klärung dem Mandanten elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0275

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

#### Prüfung von Anhang / Lagebericht

Eine eingesetzte Software, ggf. KI, kann bei der Prüfung von Anhang und Lagebericht unterstützend zu einer angemessenen Prüfungsdokumentation beitragen.

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0276

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

#### Führen der Prüfungsakte / Handakte

- Die Dokumentation erfolgt direkt in der Software.
- Einbindung der vom Mandanten erhaltenen Prüfungsnachweise, so dass die Arbeitspapiere eines Prüffeldes systematisch abgelegt und ggf. mit einer Referenzierung versehen werden können.
- Können die Prüfungsnachweise nicht direkt in die Prüfungssoftware eingebunden werden, sind Ausführungen in der Dokumentenarchivierung besonders bedeutsam.
- Vorteil der digitalen Dokumentation gegenüber einer papiergebundenen Dokumentation mit
  - Blick auf Zugriff / Verfügbarkeit
  - automatisierte Weiterverarbeitbarkeit der gespeicherten Informationen und
  - Nachvollziehbarkeit bspw. im Bezug auf nachträgliche Änderungen.

Ggf. besteht zeitweise Koexistenz von analoger und digitaler Prüfungsdokumentation.

Fachliche Herausforderung: Verfolgung des roten Fadens, indem meist in der digitalen Dokumentation geführt und von dort aus auf die analogen Arbeitspapiere referenziert wird.

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0277

## 4.2.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

### 4.2.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

#### Erstellung des Prüfungsberichts

- Übernahme der Zahlenwerte idealerweise direkt aus der Prüfsoftware in den Bericht. Vermeidung von Medienbrüchen und Übertragungsfehler in den Prüfungsberichten.
- Nachträgliche Änderungen am Zahlenwerk (z. B. Nachbuchungen) werden automatisch in den Prüfungsbericht übertragen und stellen dessen aktuellen Stand sicher.
- Softwareprodukte bieten teils Schnittstellen an, über die die Zahlenwerte aus der Prüfsoftware nach Word/Excel exportiert werden können.
- Hier ist in der Regel für jeden Bericht die einmalige Einrichtung der Schnittstelle notwendig.

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0278

## TOP 4.2.4

### PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0279

## 4.2.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

### Laufende Entwicklung / Zunehmender Trend

- Der Umfang der Beteiligung von PE-Gesellschaften an WPGs hat in den zurückliegenden Monaten sehr stark zugenommen.

### „Flucht“ in die WPG

- Durch ein Verbot von PRIVATE EQUITY-Beteiligungen bei reinen Steuerberatungsgesellschaften besteht eine neue Gestaltungsidee darin, die reine Steuerberatungstätigkeit unter den nach einer reinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0280

## 4.2.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

### Folgen für die berufsständischen Vorgaben

Die WPK stellt dazu fest:

*„Die mittelbare Beteiligung von Private Equity über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften wurde ausführlich erörtert.*

*Ausgehend von der Feststellung, dass die Beteiligung mit geltendem EU- und nationalem Berufsrecht vereinbar ist, hat sich der Vorstand dafür ausgesprochen,*

*Leitlinien zur Sicherung der verantwortlichen Führung einer WPG durch WP in solchen Fällen zu entwickeln.*

*Die Beratungen werden fortgesetzt.“<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Quelle: Vorstand der WPK – Bericht über die Sitzung am 19. März 2026

## 4.2.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

### 4.2.4.1 Überlegungen zu berufsrechtlichen Schutzmaßnahmen

#### Sachverhalt:

Finanzinvestoren beteiligen sich an WPG (im Einklang mit der Abschlussprüferrichtlinie)

#### Möglicher berufsrechtlicher Gefährdungstatbestand:

Nach dem geltenden Berufsrecht, ist daher sicherzustellen, dass die Qualität und Unabhängigkeit der WP-Praxen und ihrer Tätigkeit gewährleistet sind.

Die mittelbare Beteiligung eines Finanzinvestors an einer Berufsgesellschaft steht daher unter dem Vorbehalt, dass die Berufsgrundsätze, insbesondere

- die verantwortliche Führung von Berufsgesellschaften durch Berufsangehörige,
- die Unabhängigkeit, die Gewissenhaftigkeit, die Verschwiegenheit und die Eigenverantwortlichkeit als Kernelemente freiberuflicher Berufsausübung sowie
- die Qualität beruflicher Dienstleistungen

nicht in Frage sichergestellt sind.

## 4.2.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

### 4.2.4.2 Gegenwärtige Regelungen im Berufsrecht

#### Gebot der verantwortlichen Führung

Das Gebot der verantwortlichen Führung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 WPO) stellt sicher,

- dass Berufsangehörige für ihre Praxis
- unbeeinflusst von Interessen berufsfremder mittelbarer Gesellschafter
- Regelungen schaffen,
  - die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten,
  - deren Anwendung überwachen und durchsetzen (§ 55b WPO) und damit
  - die Qualität beruflicher Dienstleistungen sicherstellen.

## 4.2.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

### 4.2.4.2 Gegenwärtige Regelungen im Berufsrecht; Forts.

#### Gesetzliche Ausgestaltung

#### 1. Mehrheitsgeboten für Berufsangehörige

- als gesetzliche Vertreter (§ 28 Abs. 1 Satz 1 WPO) und
- Gesellschafter (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 4 WPO) einer Berufsgesellschaft und
- bei den Stimmrechten (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WPO) und im
- Verbot der Übertragung von Gesellschafterrechten auf Personen,
- die weder Berufsangehörige noch selbst Gesellschafter der Berufsgesellschaft sind (§ 28 Abs. 5 Satz 1 WPO).

## 4.2.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

### 4.2.4.2 Gegenwärtige Regelungen im Berufsrecht; Forts.

#### Gesetzliche Ausgestaltung; Forts.

#### 2. Letztentscheidungsbefugnis

Die dafür notwendige Letztentscheidungsmacht der Berufsangehörigen endet dort, wo die Durchsetzung der Interessen berufsfremder mittelbarer Gesellschafter die regelkonforme Berufsausübung nicht in Frage stellt.

- Keine diesem Grundsatz widersprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag einer WPG
- Keine Einschränkung dieses Grundsatzes

## 4.2.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

### 4.2.4.3 Weitere Schutzmechanismen bei PE-Gesellschaften im Berufsrecht

Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ hat Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag einer Berufsgesellschaft in mittelbarem Fremdbesitz abgeleitet.

Es wurden seitens der WPK

- Ergänzungen für das Merkblatt für die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie
- Mustervertrag

entwickelt und im Mitgliederbereich der WPK bereitgestellt.<sup>1</sup>

#### Ziel:

Sicherstellung der Berufspflichten:

- Unabhängigkeit
- Unparteilichkeit
- Selbstprüfungsverbot

<sup>1</sup> Quelle: Vorstand der WPK – Bericht über die Sitzung am 13. Juli 2026

## TOP 4.2.5

### Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
ÜBUNG & AKADEMIE

#HB0287

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.1 Grundlage

ESG-Informationen werden zur Geschäftsgrundlage – VS als Antwort



Quelle: Bild erstellt mit ChatGPT 5.2 am 14.01.2026)

- Viele KMU sind nicht (mehr) direkt nach der CSRD berichtspflichtig -> **aber Fragen von Geschäftspartnern kommen dennoch**
- Große CSRD-Unternehmen sind verpflichtet, ihre Lieferkette zu Umwelt, Sozialem und Governance transparenter zu machen
  - ESG-Datenanfragen wandern nach „unten“ – zu Lieferanten, Dienstleistern, Mittelstand
  - Ohne fachliche Standards entsteht ein „Fragebogen-Pingpong“, mit negativen Folgen: Jeder Kunde und Stakeholder fragt anders – Aufwand steigt – Antworten sind schwer vergleichbar

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
ÜBUNG & AKADEMIE

#HB0288

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.1 Grundlage; Forts.

#### ESG-Informationen werden zur Geschäftsgrundlage – VS als Antwort

EFRAG hat im Auftrag der EU-Kommission am 17.12.2024 einen ersten freiwilligen Nachhaltigkeitsstandard für nicht-börsennotierte KMU veröffentlicht.

Ziel in der „Urversion“ war bereits:

- einfache, standardisierte ESG-Berichterstattung
- zur Entlastung von KMU und
- zur Reduktion unkoordinierter ESG-Datenanfragen
- durch
  - Banken,
  - Investoren und
  - Geschäftspartner.

Der VSME war Teil des SME Relief Package (Sept. 2023),

- fördert Zugang zu grüner Finanzierung und
- nachhaltiger Transformation.
- Kein Bestandteil der CSRD – rein marktgetrieben.



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WK&AKADEMIE

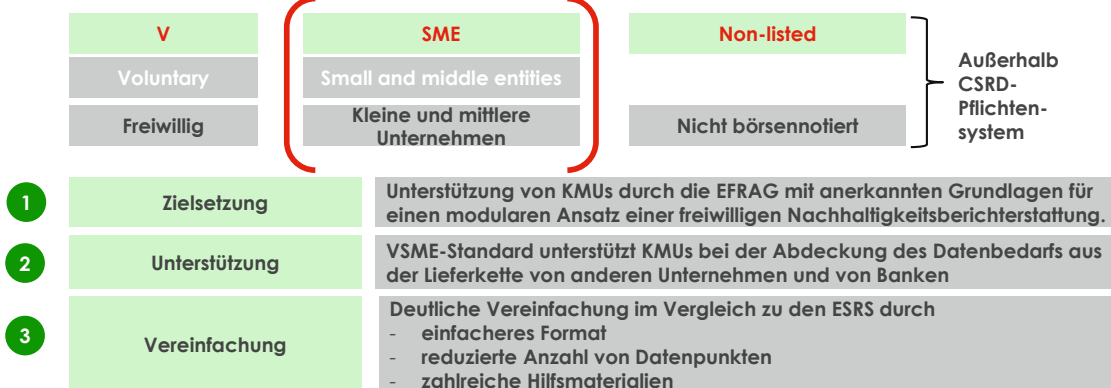
#HB0289

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.1 Grundlage; Forts.

#### Warum VS-Standard (früher: VSME-Standard)?

VSME = Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SME's



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
WK&AKADEMIE

#HB0290

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.1 Grundlage; Forts.

#### VS – eigenständiger Standard für nicht-CSR-D-berichtspflichtige Unternehmen

VS – Eigenständiger Standard für nicht CSR-D-pflichtige Gesellschaften (<1.000 MA + < 450 Mio EUR Umsatz)

- Der VS-Standard wurde ursprünglich als „stand-alone-document“ konzipiert – speziell für Gesellschaften, außerhalb des CSR-D-Anwendungsbereichs.
- CSR-D sieht Hinweise für KMU vor, jedoch entschied die EFRAG, dass eine Vereinheitlichung mit dem ESRS LSME (für börsennotierte KMU's) nicht sinnvoll wäre. Die Anforderungen wären für kleinere Unternehmen unverhältnismäßig hoch.
- Ziel:  
Freiwilliger, einfach gehaltener Standard mit marktnahem Fokus – **kein** delegierter Rechtsakt, sondern praktische Erleichterung für den ESG-Datenbedarf.

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.1 Grundlage; Forts.

Zwei inhaltlich abgestufte Module (B und C) – Identischer Themenkatalog, unterschiedlicher Detaillierungsgrad

#### „Basic Modul“ (Minimalanforderungen)

##### Option A

##### EINSTIEGSMODUL

- konzipiert für Kleinstunternehmen
- Mindestanforderung an Alle
- 11 Offenlegungspflichten, einschließlich vereinfachter narrativer Angaben und ESG-spezifischer Kennzahlen.

#### „Comprehensive Modul“ (Optionale Ergänzung)

##### Option B

##### UMFASSENDES MODUL

- Erweiterung Marktanforderungen „on top“
- Voraussetzung: Basic Modul vollständig
- Ergänzende Datenpunkte, die typischerweise von Geschäftspartnern angefragt werden.
- 9 Offenlegungspflichten.

max. 9 + 11 = 20 Offenlegungspflichten

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.1 Grundlage; Forts.

#### Die vier Hauptziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem VS



Quelle: Bild erstellt mit ChatGPT 5.2 am 14.01.2026

Die vier Hauptziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem VSME:

1. Unterstützung der KMU bei der Beantwortung von Auskunftersuchen von
  - Finanzinstituten,
  - großen Unternehmen (Kunde oder Lieferanten) und
  - sonstigen Interessenträgern (Öffentlichkeit)
2. Verringerung der Notwendigkeit, diverser individueller Anfragen einzelner Geschäftspartner separat individuell zu beantworten
3. Erleichterung des Zugangs zu nachhaltigen Finanzierungen
4. Aufbau einer nachhaltigeren Wirtschaft  
Unterstützung KMU bei der Einschätzung und Überwachung ihrer eigenen Nachhaltigkeitsleistung und damit Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der KMU

(vgl. Erwägungsgrund 8 der Empfehlung der Kommission vom 30.07.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen C(2025) 4984))

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.1 Grundlage; Forts.

#### Acht Hauptmerkmale des VS

|   | Hauptmerkmale des VSME                                                                                                                                                                                                                          |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | <b>Maßgeschneidert</b> auf die Größe, Kapazität und den Bedarf der KMU.                                                                                                                                                                         |
| 2 | VSME-Berichterstattung ist <b>freiwillig</b> .                                                                                                                                                                                                  |
| 3 | Für Unternehmen <b>mit weniger als 1.000 Mitarbeitern</b> und <b>weniger als 450 Mio. Umsatz</b> konzipiert.                                                                                                                                    |
| 4 | Orientierung an den <b>europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS)</b> und damit <b>zukunftsicher</b> (Zukünftiges Upgrade auf Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD/ESRS einfacher möglich).                                     |
| 5 | <b>Fokus auf wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG)</b> ; d. h. die VSME <b>konzentrieren</b> sich auf die <b>wichtigsten Kennzahlen</b> , die Banken und Geschäftspartner <b>tatsächlich benötigen</b> .                     |
| 6 | <b>Niederschwelliger Einstieg</b> : VSME ermöglicht eine <b>erste strukturierte Berichterstattung</b> mit überschaubarem Aufwand.                                                                                                               |
| 7 | <b>Flexibel und skalierbar</b> : VSME kann an die <b>unterschiedlichsten Branchen und Unternehmensgrößen</b> angepasst werden.                                                                                                                  |
| 8 | <b>Förderung der Glaubwürdigkeit von ESG-Daten</b> . Der strukturierte VSME-Ansatz stellt sicher, dass offengelegte Informationen <b>systematisch erhoben</b> und für die Adressaten <b>transparent und nachvollziehbar</b> dargestellt werden. |

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.1 Grundlage; Forts.

#### Übergeordnetes Ziel: Vereinfachte Vergleichbarkeit durch VS

Kunden, Banken und Investoren erwarten belastbare ESG-Daten

- ohne Standard: Jede Gegenpartei formuliert eigene Fragen
- Szenario: der Aufwand für die individuelle Berichterstattung würde steigen

Wer nicht liefern kann, **riskiert**

- Aufwand,
- Zeitverlust und im Extremfall
- Ausschreibungs-/Lieferkettennachteile.

Gleichzeitig dürfen die Anforderungen die KMU's nicht überfordern:

Erfordernis: Angaben

- proportional
- praxistauglich
- „good enough“



VSME:  
Der höfliche Weg, „Bitte nur  
einmal fragen“ zu sagen

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.1 Grundlage; Forts.

#### Übergeordnetes Ziel: Vereinfachte Vergleichbarkeit durch VS; Forts.

#### Lösung:

VSME bietet genau das:

- klarer Mindestansatz („Basic“)
- Erweiterung für höhere Marktanforderungen („Comprehensive“)

Nutzen:

- Daten (nur) einmal erfassen,
- mehrfach berichten,  
um intern steuerungsfähig und extern anschlussfähig zu sein.

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

4.2.5.2 Die „Neue Idee“ und Empfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

### Der „Trickle-Down-Effekt“



1 „Große“ Unternehmen unterliegen der CSRD und **müssen nach ESRS detailliert** über Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen **berichten**

2 „Kleine und mittlere“ Unternehmen: **keine Verpflichtung** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

3 „**Informationen zur Wertschöpfungskette**“ sind insoweit zu melden, als diese für das Verständnis der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen ihrer Tätigkeit notwendig sind.

5 Belastung für KMU in der Wertschöpfungskette von größeren Unternehmen durch **Bereitstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen**

4 **Anforderung von Informationen** bei den Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

4.2.5.2 Die „Neue Idee“ und Empfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

### Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“ durch Einführung einer „Obergrenze“ für Datenanforderungen

1. Ausgangspunkt: CSRD enthält bereits Schutzmechanismus für Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette
  - ESRS dürfen keine Berichtspflichten definieren,
    - die berichtspflichtige Unternehmen dazu zwingen würden,
    - von KMU in der Wertschöpfungskette
    - Informationen anzufordern,
    - die **über** den verhältnismäßigen **Standard für börsennotierte KMU (LSME)** hinausgehen. (Erwägungsgrund 6 der CSRD)
2. Omnibus-Ansatz: Obergrenze wird ausgeweitet und „direkt“ wirksam
  - Obergrenze soll direkt für das berichtende Unternehmen gelten
  - Schutz greift nicht nur für (börsennotierte) KMU, sondern auch
  - für weitere Unternehmen außerhalb der CSRD (derzeit bis zu 1.000 Beschäftigten)

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

4.2.5.2 Die „Neue Idee“ und Empfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

**Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“ durch Einführung einer „Obergrenze“ für Datenanforderungen; Forts.**

### 3. Neue Bezugsgröße: VS

- Die zulässige Obergrenze für die anforderbaren Informationen
- soll künftig durch den freiwilligen VS-Standard bestimmt und begrenzt werden.



CSRD-Unternehmen sollen keine Informationen oberhalb dieser Grenze von Unternehmen in der Wertschöpfungskette fordern dürfen (mit begründeten Ausnahmen).

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

4.2.5.2 Die „Neue Idee“ und Empfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

**Implikationen für die Praxis**



**Berichtspflichtige Unternehmen nach der CSRD**  
(> 1.000 Mitarbeiter;  
> 450 Mio. Umsatzerlöse)

- VSME als „Fragen-Set“
- Datenabfragen in der Wertschöpfungskette VSME-konform ausrichten
- Ausnahmen nur begründet und dokumentiert
- Lieferantenfragebögen: Reduktion der Abfragen & Standardisierung



**KMU/Nicht-CSRD-Unternehmen**  
(bis 1.000 Mitarbeiter;  
< 450 Mio. Umsatzerlöse)

- VSME als „Antwort-Set“ nutzen
- interne Datensammlung schlank aufbauen (**Kern-KPI's**)
- Implementierung von Prozessen, um sich auf wiederkehrende externe Anforderungen vorzubereiten



**Einkauf / Compliance/ESG-Team (operativ)**

- Lieferantenmanagement: Lieferanten risiko- und relevanzbasiert einteilen (kritische Lieferanten vs. Standardfälle)
- Datengovernance: klare Regeln zu
  - Datenquelle,
  - Aktualitätsintervallen und
  - internem Freigabe-/Prüfprozess
- Instrumente: einheitliche VSME-konforme Standardfragebögen und Vorlagen

**Overall-Ziel:**

**Weniger Individualabfragen – höhere Vergleichbarkeit – geringere Belastung von nicht-verpflichteten Unternehmen**

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

4.2.5.2 Die „Neue Idee“ und Empfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

„if applicable“-Prinzip: Chancen und Risiken



### Chancen

KMU **müssen sich nicht** mit Angaben beschäftigen, die **offensichtlich** nicht zu ihrem Geschäftsmodell passen.

Bericht bleibt

- übersichtlicher und
- ressourcenschonender



### Risiko

Ohne

- mindestens eine grobe Analyse (z. B. vereinfachte Wesentlichkeitsanalyse oder Relevanzprüfung)
- besteht die **Gefahr**,
- dass eigentlich relevante Themen vorschnell als „nicht anwendbar“
- **weggelassen** werden.

In zahlreichen offengelegten VSME-Berichten ist eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse beschrieben!

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

4.2.5.2 Die „Neue Idee“ und Empfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

Drei Kategorien von Angabepflichten

### Pflichtangaben („shall disclose“)

Diese Informationen

- **müssen** immer berichtet werden,
- sobald der zugehörige Standard
- bzw. die Offenlegungsvorschrift für das Unternehmen gilt.

### „soweit einschlägig“ Angaben („if applicable“)

Diese Informationen

- sind zu berichten,
- wenn eine **bestimmte Bedingung erfüllt** ist (z. B. bestimmte Transaktion, Sachverhalt, Risiko)

Wenn der Tatbestand nicht gegeben ist, entfällt die Angabepflicht.

### Freiwillige Angaben („may disclose“)

Diese Informationen

**können** zusätzlich berichtet werden.

Sie dienen der freiwilligen Vertiefung der Informationen oder der besseren Entscheidungsnützlichkeit.

Angaben teilweise abhängig vom Erreichen vorgegebener Schwellenwerte

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

4.2.5.2 Die „Neue Idee“ und Empfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

### VS Basismodul – Übersicht Angabepflichten

| Angabe                                       | Offenlegungspflicht                                  |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| B1 Grundlagen der Berichterstattung          | stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)        |
| B2 Nachhaltigkeitspraktiken & -ziele         | sofern zutreffend                                    |
| B3 Energie & Treibhausgasemissionen          | stets erforderlich; Aufschlüsselung, falls verfügbar |
| B4 Umweltverschmutzung (Luft, Wasser, Boden) | sofern zutreffend                                    |
| B5 Biodiversität                             | sofern zutreffend, ggf. freiwillig                   |
| B6 Wasserverbrauch                           | stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)        |
| B7 Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft   | stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)        |
| B8 Belegschaft – Allgemeine Merkmale         | Pflicht bei Überschreiten von Schwellenwerten        |
| B9 Gesundheit & Sicherheit am Arbeitsplatz   | stets erforderlich                                   |
| B10 Vergütung & Weiterbildung                | Pflicht bei Überschreiten von Schwellenwerten        |
| B11 Verstöße (Korruption, Bestechung)        | sofern zutreffend                                    |

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

4.2.5.2 Die „Neue Idee“ und Empfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

### VS Zusatzmodul – Übersicht Angabepflichten

#### VS Umfassendes Modul – Übersicht Offenlegungspflichten

| Angabe                                            | Offenlegungspflicht                                        |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| C1 Geschäftsmodell & Nachhaltigkeitsinitiativen   | stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)              |
| C2 Nachhaltigkeitspraktiken & -ziele (vertieft)   | sofern zutreffend + freiwillige Angabe                     |
| C3 GHG-Reduktionsziele & Klimatransformation      | sofern zutreffend + freiwillige Angabe                     |
| C4 Klimarisiken                                   | sofern zutreffend + freiwillige Angabe                     |
| C5 Belegschaft (zusätzliche Merkmale)             | freiwillig + Pflicht bei Überschreiten von Schwellenwerten |
| C6 Menschenrechtsprozesse                         | stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)              |
| C7 Schwere Menschenrechtsverletzungen             | Pflicht + sofern zutreffend                                |
| C8 Umsätze in bestimmten Sektoren / EU-Benchmarks | stets erforderlich + sofern zutreffend                     |
| C9 Geschlechterverhältnis im Leitungsorgan        | sofern zutreffend                                          |

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.3 EFRAG VS im Überblick

#### Gegenüberstellung Basis- und Zusatzmodul

|                                 | Basismodul      | Zusatzmodul                                                       |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Stellung im VSME             | Kern- bzw. Mindestmodul<br>Voraussetzung für VSME                                                | Kann <b>nur zusätzlich zum Basismodul</b> genutzt werden                                                                                             |
| 2. Zielgruppe                   | v. a. nicht kapitalmarktorientierte Klein- und kleinere KMU am <b>Einstieg ins ESG-Reporting</b> | <b>Größere und fortgeschrittene KMU</b> mit erhöhten Anforderungen von Banken, Investoren, Großkunden                                                |
| 3. Anzahl Offenlegungspflichten | <b>11</b> Offenlegungen B1-B11                                                                   | <b>9</b> zusätzliche Offenlegungen                                                                                                                   |
| 4. Datenumfang                  | Fokus auf „essentielle“ ESG-Informationen;<br>v. a. einfache Kennzahlen und kurze Erläuterungen  | Deutlich<br>- <b>detailliertere,</b><br>- <b>analytischere und</b><br>- <b>zukunftsorientierte</b><br>Informationen (z. B. Strategien, Ziele, Pläne) |
| 5. Klimaberichterstattung       | <b>Grundlegende</b> Klima- und Energieindikatoren ( <b>Scope 1+2</b> )                           | <b>Erweiterte Klimaangaben</b> inkl. <b>Scope 3</b> , Klimarisiken, Übergangspläne                                                                   |
| 6. Soziale & Governance-Themen  | <b>Basisindikatoren</b><br>(z. B. Beschäftigte, einfache Arbeits- und Governance-Infos)          | <b>Erweiterte Sozial- und Governance-KPIs</b><br>(z. B. Diversität, Menschenrechte, erweiterte Steuerungsstrukturen)                                 |
| 7. Nutzung für Finanzierung     | Erfüllt viele <b>Standard-ESG-Abfragen</b> von Geschäftspartnern <b>mit begrenztem Aufwand</b>   | Speziell ausgerichtet auf <b>Anforderungen von Banken, Investoren und nachhaltigen Finanzierungen</b>                                                |

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0305

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.3 EFRAG VS im Überblick; Forts.

#### Gesamtüberblick der Disclosure Requirements (Angabepflichten) bei Basis- und Zusatzmodul

|                      | Basic Modul ( <b>Minimalanforderungen</b> )                 | Comprehensive Modul ( <b>Optionale Ergänzung</b> )                  |
|----------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Bereichsübergreifend | B1 Grundlagen der Erstellung                                | C1 Strategie, Geschäftsmodell & Nachhaltigkeit                      |
|                      | B2 Praktiken, Politiken & Initiativen - Nachhaltigkeit      | C2 Beschreibung Praktiken, Strategien, Initiativen - Nachhaltigkeit |
| Umwelt               | B3 Energie & THG-Emissionen (Scope 1 & 2)                   | C3 Treibhausgasreduktionsziele, Klimawandel, Scope 3-Emissionen     |
|                      | B4 Verschmutzung, Luft, Boden, Wasser                       | C4 Klimarisiken                                                     |
|                      | B5 Biologische Vielfalt                                     |                                                                     |
|                      | B6 Wasser                                                   |                                                                     |
|                      | B7 Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft, Abfallmanagement |                                                                     |

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0306

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.3 EFRAG VS im Überblick; Forts.

#### Gesamtüberblick der Disclosure Requirements (Angabepflichten) bei Basis- und Zusatzmodul; Forts.

|            | Basic Modul (Minimalanforderungen)                             | Comprehensive Modul (Optionale Ergänzung)                                  |
|------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Soziales   | B8 Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale                         | C5 Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte                     |
|            | B9 Arbeitskräfte – Gesundheit und Sicherheit                   | C6 Arbeitskräfte – Menschenrechtspolitik & -prozesse                       |
|            | B10 Arbeitskräfte – Entlohnung, Tarifverhandlungen, Ausbildung | C7 Schwerwiegende Vorfälle im Bereich der Menschenrechte                   |
| Governance | B11 Verurteilungen, Geldstrafen wegen Korruption & Bestechung  | C8 Einnahmen aus bestimmten Sektoren, Ausschluss von EU-Referenzbenchmarks |
|            |                                                                | C9 Geschlechtervielfalt in Leitungsorganen                                 |

Fazit:

11-20 Angabepflichten nach VSME ↔ 82 Angabepflichten nach ESRS Set 1 (alt)

\*) Vorläufiger Diskussionsstand auf EU-Ebene

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.4 Aufbau des VS – Standards, Anforderungen und Grundsätze

#### Neun Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts nach VS

#### 1 Zweck und Relevanz der Informationen

- Wirkungs- und Finanzbezug:** Der Bericht soll zeigen,
- welche kurz-, mittel- und langfristigen positiven bzw. negativen Auswirkungen das Unternehmen auf Mensch und Umwelt hat und
  - wie ökologische und soziale Aspekte die Finanzlage, Leistung und Cashflows beeinflussen oder beeinflussen können

#### 2 Qualitative Anforderungen an die Angaben

- Angaben müssen
- relevant,
  - verständlich und
  - wahrheitsgetreu
  - überprüfbar sein
  - vergleichbar

#### 3 Ergänzende unternehmens- und branchenspezifische Informationen

Über die im Standard geforderten Angaben, Kennzahlen hinaus kann das Unternehmen bei Bedarf zusätzliche, für Branche oder Unternehmen typische Informationen ergänzen.

#### 4 Vergleichbarkeit über die Zeit (Vorjahresangaben ab 2. Jahr)

#### 5 „Falls-zutreffend“ Grundsatz

Bestimmte Angaben sind nur unter besonderen Umständen bereitzustellen (entsprechende Infos in den Anleitungen des VSME); wenn eine dieser Angaben unterbleibt, gilt sie als nicht zutreffend.

#### 6 Konsolidierung bei Mutter-Tochter-Strukturen

Empfehlung: Berichterstattung **möglichst** auf konsolidierter Basis mit Befreiungswirkung für Tochterunternehmen

#### 7 In der Regel: **Jährliche** Berichterstattung und Veröffentlichung (in LB oder gesondert)

#### 8 Schutz vertraulicher und sensibler Daten (keine Angabepflicht)

#### 9 Kohärenz mit Finanzberichterstattung (Abstimmung und Verknüpfung)



Tz. 8-20

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.4 Aufbau des VS – Standards, Anforderungen und Grundsätze; Forts.

#### Fünf Anforderungen an die Qualität der Angaben

##### 1. Relevanz

- Informationen müssen für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsauswirkungen des Unternehmens **aussagekräftig** sein
- Nur berichten, was
  - für das **Geschäftsmodell, die Aktivitäten oder die Wertschöpfungskette**
  - **tatsächlich von Bedeutung** ist

##### 2. Wahrheitsgetreue Darstellung

- Informationen müssen
  - **richtig** (frei von Fehlern, präzise, Schätzungen etc. sind zu kennzeichnen),
  - **vollständig** (Auswirkungen, Risiken und Chancen dürfen nicht willkürlich selektiert werden) und
  - **neutral** (unvoreingenommene, ausgewogene Auswahl und Angaben von Daten) sein.

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.4 Aufbau des VS – Standards, Anforderungen und Grundsätze; Forts.

#### Fünf Anforderungen an die Qualität der Angaben; Forts.

##### 3. Sachliche Vergleichbarkeit

- Unternehmen sollen **über Zeit und – soweit sinnvoll – mit anderen Unternehmen** vergleichbar sein.

##### 4. Überprüfbarkeit

- Dritte sollen die Informationen **nachvollziehen und plausibilisieren** können.

##### 5. Verständlichkeit

- Informationen müssen **klar, übersichtlich und nicht unnötig komplex** dargestellt werden.

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.5 Bedeutsame Unterscheidungsmerkmale zu den ESRS-Standards

**Keine Prüfungspflicht der VS-Berichterstattung (aber freiwillige Prüfung empfehlenswert)**

VS vs. ESRS (CSRD) – Prüfungspflicht & Verlässlichkeit

- ESRS (CSRD): Prüfungspflicht gesetzlich verankert – begrenzte Prüfung durch Wirtschaftsprüfer nach IDW EPS 991 / ISSA 5000
- VS: keine gesetzliche Prüfungspflicht
- Aber: Eine freiwillige Prüfung erhöht
  - Verlässlichkeit,
  - Akzeptanz und
  - Vergleichbarkeit der Informationen

## 4.2.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

### 4.2.5.5 Bedeutsame Unterscheidungsmerkmale zu den ESRS-Standards; Forts.

**Keine Prüfungspflicht der VS-Berichterstattung (aber freiwillige Prüfung empfehlenswert); Forts.**

- insbesondere für
  - Banken,
  - Investoren &
  - Kundenschaffen geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen Vertrauen.

Die freiwillige Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten der KMU **kann ein Geschäftsmodell für Wirtschaftsprüfer sein.**

In 2025 und 2026 war diese „Nicht-Vorbehaltsaufgabe“ allerdings eher eine Nischantätigkeit für Wirtschaftsprüfer.

Es bleibt abzuwarten, wie sich das Informationsbedürfnis und der Qualitätsanspruch in Bezug auf das nichtfinanzielle Reporting an das Reporting der Stakeholder in 2027 entwickelt.

## Anlagen zum Themenbereich

### Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 4:** Beispiel einer Auswertung (Quelle: [www.wpk.de](http://www.wpk.de))

### Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift: 4:** Urteil Bundesgerichtshof vom 11.12.2025

## Raum für Notizen

## TOP 5

### Praktische Durchführung der Nachschau: Worauf kommt es an?

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
Q&AKADEMIE

#HB0315

## TOP 5.1

### Rahmenbedingungen für die Nachschau

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
Q&AKADEMIE

#HB0316

## 5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

### Nachschau: Rechtliche Grundlagen

1. Verpflichtung zur jährlichen Nachschau für alle Abschlussprüfer, die gesetzliche Prüfungen durchführen (§ 55b Abs. 3 S. 1 WPO), sowie in angemessenen zeitlichen Abständen.
2. Bei festgestellten Mängeln sind zur Behebung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (§ 57a Abs. 3 S. 2 WPO).
3. Vorgaben für den Inhalt des Berichtes über die Ergebnisse der Nachschau in § 55b Abs. 3 S. 3 WPO.

➔ Aktuelle Nachschauunterlagen 2026 können Sie gerne per Mail bei uns digital anfordern: [seminare@loesle.de](mailto:seminare@loesle.de)

## 5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Vom Prüfer für Qualitätskontrolle häufig festgestellte Mängel auf dem Gebiet der Nachschau

Feststellung des Prüfer für Qualitätskontrolle:

**„Die Nachschauen sind häufig nicht wirksam“.**

Gründe:

- Fall 1: Die Nachschau hat die durch den Prüfer für Qualitätskontrolle getroffene Feststellung nicht getroffen.
- Fall 2: Feststellung, dass der Nachschaubeauftragte
  - fachlich nicht geeignet war oder
  - nicht über die erforderliche kritische Grundhaltung verfügte.
- Fall 3: Die Nachschau hat zwar Feststellungen getroffen, aber diese nicht im Rahmen des Konsequenzen-Managements aufgegriffen oder beseitigt

## 5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

### Empfehlung zur Nachschau: Getrennte Aktenführung

#### Auftragsgruppen und Verpflichtungen bei QK/QS



|      | freiwillige oder gesetzliche Abschlussprüfungen                                | verzeichnet in der Auftragsdatei § 51c WPO | verzeichnet in der Auftragsliste | Anwendung QS-Regelungen                                       | Einbeziehung Nachschau           | Einbeziehung Qualitätskontrolle |
|------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| I.   | gesetzlich § 316 HGB oder durch BaFin beauftragt                               | ja                                         | ja                               | ja                                                            | ja (§ 55b Abs. 3 WPO)            | ja, § 57 WPO                    |
| II.  | gesetzlich, keine Abschlussprüfung nach EU-Recht, z. B. Prüfung nach § 57 HGrG | nein                                       | ja                               | ja, § 8 Abs. 2 BS WP/vBP                                      | ja                               | nein                            |
| III. | freiwillig, z. B. lt. Gesellschaftsvertrag (öffentliche Hand)                  | nein                                       | ja                               | ja, falls Erteilung eines nachgebildeten Bestätigungsvermerks | ja (ggf. sehr kleine Stichprobe) | nein                            |

## TOP 5.2

### Hinweise zur praktischen Umsetzung

## 5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

### Überblick: Schrittweises Vorgehen bei der Beurteilung der Nachschauergebnisse im Rahmen der QK

1. Liegen Regelungen (Nachsaurichtlinie) und Nachschauprogramme für alle gängigen Auftragsarten vor (JAP, KoAP), die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nachschau genügen (§§ 49, 51 Nr. 15, 63 BS WP/vBP)?
2. Erscheinen die Regelungen angemessen (Angemessenheitsprüfung)?
3. Wurde die Nachschau von einer **fachlich und persönlich** geeigneten Person mit gewissenhafter Vorgehensweise durchgeführt? War diese Person grundsätzlich **nicht** mit den in die Nachschau einbezogenen **Abschlussprüfungen operativ befasst**? → hoher Stellenwert (lt. Vorgabe KfQK)  
→ Zwischenergebnis: Die Nachschau kann verwertet werden (ja/nein)
4. Betrachtung einer Stichprobe der Nachschauaufträge (Gesamtheit der nachgeschauten Aufträge), um eine Aussage über die Wirksamkeit der Nachschau tätigen zu können.
5. Wurden die für die Nachschau geltenden Regelungen der WP-Praxis eingehalten?
6. Sind die Prüfungsergebnisse vor dem Hintergrund der Kenntnisse über das QSS (vorläufige Einschätzung) plausibel?
7. Feststellung, ob die Ergebnisse zur Nachschau in geeigneter Weise bei der Weiterentwicklung des QSS berücksichtigt wurden.

## 5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

### Normative Vorgaben

#### Grundsatz:

Der Prüfer kann die Ergebnisse der Nachschau zur Reduzierung des Stichprobenumfangs bei der QK heranziehen (vgl. **Satzung für Qualitätskontrolle, IDW PS 140**) → **künftig: IDW EPS 140 n. F. (10.2024)**.

#### Grenzen der Einbeziehung:

- **ABER:** Beabsichtigt der Prüfer eine Verwertung der Ergebnisse der Nachschau, so müssen dennoch in ausreichendem Umfang eigene Prüfungshandlungen durchgeführt werden,
- **WEIL** die Nachschau nicht von unabhängigen Personen durchgeführt wurde (Ausnahme: Externe Nachschau)

#### Analogie:

Verwertung der Ergebnisse aus der IKS-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung.

## 5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

### Zielsetzung:

Eine Reduzierung der für die QK ausgewählten Aufträge ist möglich, wenn

- das **kanzleiindividuelle Qualitätsrisiko als niedrig** betrachtet wird.
- der PfQK sich davon überzeugen kann, dass die **Auftragsnachschau wirksam** durchgeführt wurde.
  - Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die **Nachschau extern vergeben** wurde (z. B. auch im Leistungsaustausch mit einem befreundeten WP).

## 5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

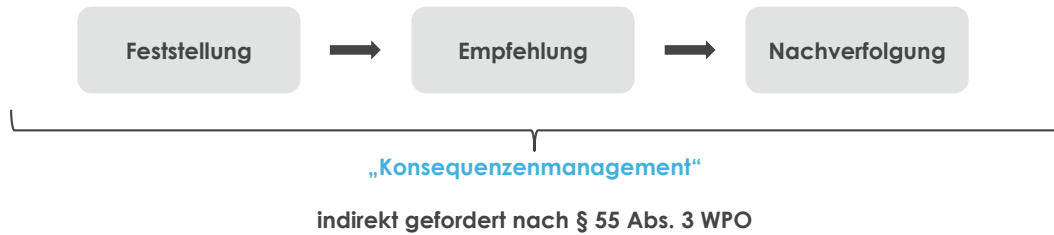
### Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Nachschau (Wirksamkeit) (7 Punkte)

1. Wurden die Nachschaufrequenzen zulässig festgelegt
  - a. **Erweiterte Nachschau (kanzleiindividuell festgelegter Zyklus: zwischen 1-6 Jahre/n)**
  - b. **Jahres-Nachschau**
  - c. **Anlassbezogene Nachschau**
2. Wurde die Nachschau von einer persönlich und fachlich geeigneten Person aus dem Blickwinkel eines außenstehenden Dritten durchgeführt?
3. War die Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung zulässig (vgl. Hinweis der WPK)?  
Liegt eine ordentliche Dokumentation der Nachschau vor (optischer Eindruck, konsequente Bearbeitung)?
4. Wurden Beanstandungen deutlich gekennzeichnet?
5. Wurde die Beseitigung der Beanstandungen vorangegangener Nachschauen / QK lückenlos geprüft?
6. Wurden die Ergebnisse der Nachschau in einem jährlichen Nachschaubericht (mit **Darstellung der Mängelbeseitigung**) zusammengefasst?
7. Erfolgt eine sachgerechte Nacharbeit zur Nachschau?



## 5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

- Nachschau = Bedeutendes Element des Qualitätsregelkreises



Quelle: PIQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0325

## 5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

### Neue Entwicklung: Beschreibung des Systems zum GwG im QK-Bericht

Warum wird die Einhaltung des GwG in die QK einbezogen?

Die WPK ist die gesetzlich legitimierte verantwortliche Aufsichtsorganisation für die Einhaltung des GwG durch den Berufsstand der WP.

#### Folge 1

Die WPK nutzt auch die Qualitätskontrolle als zuverlässige Informationsquelle („Beifang“)

#### Folge 2

Die WP-Praxis muss zumindest Vorkehrungen geschaffen haben für

- Kanzleiorganisation: Risikoanalyse
- Mandatierung: Sorgfaltspflichten (Identifizierungspflichten)
- Abgabe von Verdachtsmeldungen
  - Erstregistrierung als Berufsträger
  - Kenntnisse der Typologiepapiere für Verdachtsmeldungen
- Auftragsannahme: Einsicht im Transparenzregister

#### Folge 3

Die KfQK wünscht sich zu den Regelungen und Maßnahmen der WP-Praxis ausführliche Beschreibungen im QK-Bericht

Quelle: PIQK-Veranstaltung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0326

## Anlagen zum Themenbereich

### Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 5/1:** ÜBERSICHT Nachschausystem – auf Anforderung (seminare@loesle.de)
- **Praxishilfe 5/2:** Übersicht: Nachschausystem 2026 gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022)

## Raum für Notizen

## TOP 6

**Wenn der PfQK kommt! Was muss die  
geprüfte Praxis beachten?**

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
Q&AKADEMIE

#HB0329

## TOP 6.1

**Praxishinweise für die nächste  
Qualitätskontrolle**

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
Q&AKADEMIE

#HB0330

## TOP 6.1.1

### Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

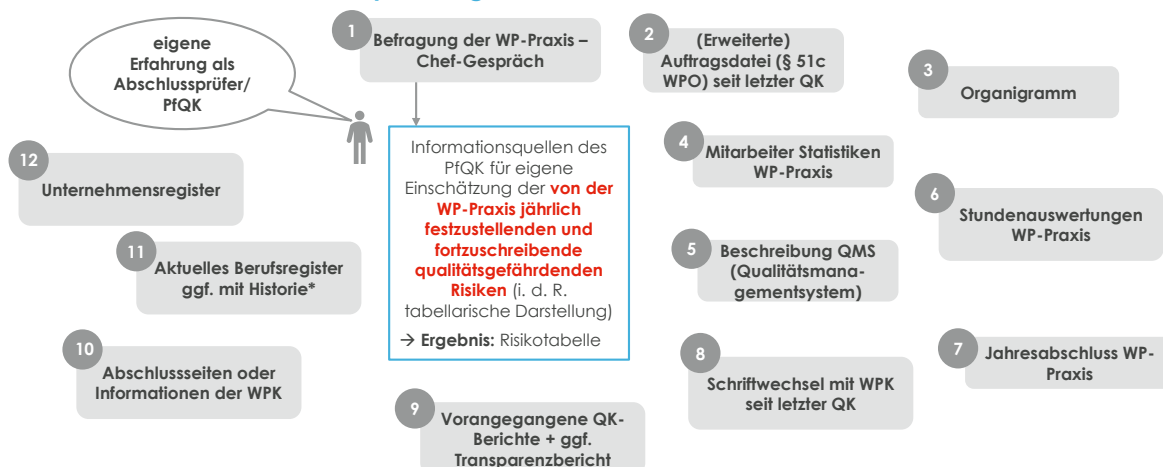
UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0331

## 6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

### PfQK: Identifikationen „qualitätsgefährdender Risiken“ der WP-Praxis



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0332

## 6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

### Durchführung der QK: Systemprüfung versus Funktionsprüfung

|                                                                            | Systemprüfung                                                                                                                                                                                                                      | Funktionsprüfung                                                       | Abgleich mit Erkenntnissen der PfQK                                                |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken der WP-Praxis durch den PfQK | Wie geht die WP-Praxis bei der Feststellung der qualitätsgefährdenden Risiken vor? (z. B. zentrale <ul style="list-style-type: none"> <li>Abfrage bei Partnern</li> <li>Vorbereitung</li> <li>Freigabe im Partnerkreis)</li> </ul> | War die Beurteilung der WP-Praxis im betrachteten Zeitraum zutreffend? | Eigene Identifikationen qualitätsgefährdender Risiken der WP-Praxis durch den PfQK |
| Aufbauprüfung<br>→ pro Auftragsart, z. B. JAP                              | Aufnahme und Beschreibung des Systems, meist anhand QMS                                                                                                                                                                            |                                                                        |                                                                                    |
| Funktionsprüfung<br>→ pro Auftragsart, z. B. JAP                           |                                                                                                                                                                                                                                    | Sichtung einer Auswahl von Aufträgen (mehrere Tageswerke)              |                                                                                    |

steht bei der QK im Vordergrund
unverzichtbar bei der QK

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0333

## 6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

### Key-points bei einer Qualitätskontrolle (lt. KfQK)

| WAS?                                                                                                                                                                                      | WARUM?                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. <b>Materiell-inhaltliche Prüfung</b> in Bezug auf die Funktion der Auftragsabwicklung (i. d. R. § 316 HGB Prüfung) [NICHT: nur formale Prüfung]                                        | <b>Wirksamkeit</b> der <b>Auftragsabwicklung</b> steht im Mittelpunkt der QK                                                                                    |
| 2. Wahrung der <b>kritischen Grundhaltung</b>                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                 |
| 3. <b>Aussagefähiger QK-Bericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>insbesondere über Mangel im QS-System UND</li> <li>„Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li><b>QK-Bericht</b> ist einziges Instrument zur Information der KfQK</li> <li>Basis von Entscheidungen der KfQK</li> </ul> |
| 4. Aussagefähige <b>einzelfallbezogene Beschreibung</b> der prüferischen Feststellungen und <b>Würdigung</b>                                                                              |                                                                                                                                                                 |

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0334

## 6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

### Prüfungstechnik: Besondere Beachtung der kritischen Grundhaltung

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| In welchen Fällen?                      | Anzeichen für besondere Risiken auf Abschlussebene, z. B. <ul style="list-style-type: none"><li>• Proaktive Ausnutzung von Wahlrechte und Spielraum bei den Aktivas</li><li>• Anzeichen für eine wirtschaftliche Schieflage</li></ul> |
| Welche angemessenen Reaktionen gibt es? | <ul style="list-style-type: none"><li>• Überraschende Prüfungshandlungen</li><li>• Verstärkte Einholung von Bestätigungen Dritter</li><li>• Feststellung bedeutsamer Risiken in Ergänzung zur Prüfung der Umsatzerlöse</li></ul>      |

von PfQK zu prüfen  
(Prüfungsplanung)

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0335

## TOP 6.1.2

### Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

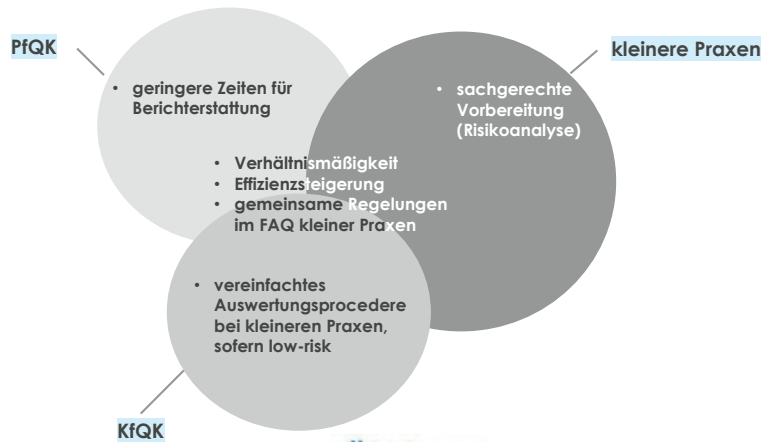
LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0336

## 6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

### 6.1.2.1 Zielsetzung

Effizienz und Arbeitserleichterung („WIN-WIN-Situation“ für alle Beteiligten)



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&K AKADEMIE

#HB0337

## 6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

### 6.1.2.1 Zielsetzung; Forts.

Definition einer kleinen Praxis i. S. des Qualitätskontrollverfahrens

#### 1. Merkmale

- Ein-Zwei WP/vBP (dabei sind nicht in der Prüfung tätige WP/Partner unbeachtlich)
- geringere Aufgabendelegation innerhalb der WP-Praxis
- einfache organisatorische Struktur der WP-Praxis, insbesondere des Prüfungsteams
- geringere Anzahl von Mitarbeiter im Prüfungsbereich (z. B. 1-3 Assistenten)
- wenig komplexe Aufträge (keine Finanzdienstleister = Ausschlusskriterium)

#### 2. Ausprägungen in der Praxis

- ≤ 2 verantwortliche Prüfungspartner
- ≤ 5 Prüfungsaufträge pro Jahr → davon ≤ 5 mittelgroße Gesellschaften, wenig komplex

#### 3. Ausschlusskriterium

Eine WP-Praxis, die auch Abschlüsse von einer oder mehreren großen Gesellschaften prüft, ist nicht mehr klein i. S. der QK

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&K AKADEMIE

#HB0338

## 6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

### 6.1.2.1 Zielsetzung; Forts.

#### Definition „kleine WP-Praxis im QK-Verfahren“

|                              | <b>WP-Tätigkeitsbereich</b><br>WP-Aufträge mit QK, insb.<br>gesetzliche Prüfungsaufträge | <b>andere Tätigkeitsbereiche</b><br>z. B. Steuerberatung und andere<br>betriebswirtschaftliche Aufträge |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>tätige WP/vBP</b>         | 1 oder 2                                                                                 | zahlreiche andere Berufsträger<br>(Anzahl unerheblich)                                                  |
| <b>Aufträge</b>              | bis max. 5 Prüfungsaufträge<br>(mittelgroße Einheiten),<br>- nicht komplex               | zahlreiche andere Aufträge, die nicht<br>Abschlussprüfungen sind<br>(Umfang unerheblich)                |
| <b>fachliche Mitarbeiter</b> | wenige Mitarbeiter im Prüfungsbereich<br>(geringe „Leitungsspanne“)                      | ggf. zahlreiche Mitarbeiter in<br>anderen Tätigkeitsbereichen<br>(Anzahl unerheblich)                   |

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK & AKADEMIE

#HB0339

## 6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

### 6.1.2.1 Zielsetzung; Forts.

#### Anforderung an den PfQK kleinerer Praxen

1. Kleine Praxen sollten sich vor Auftragsannahme davon überzeugen, dass Sie einen PfQK auf „Augenhöhe“ wählen und beauftragen.
2. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen entsprechend den klarstellenden Hinweise für die QK kleiner Praxen (KfQK 11/2022).
  - Es ergeben sich insbesondere deutliche Erleichterungen bei der
    - (1) Prüfung der Praxisorganisation
    - (2) Auswahl der Auftragsprüfungen für die QK
    - (3) Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der QK
    - (4) vereinfachte Berichterstattung (ggf. mit Anlagen)

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK & AKADEMIE

#HB0340

## 6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

### 6.1.2.1 Zielsetzung; Forts.

#### Hintergrund

- Die Prüfung von kleinen Praxen erfordert vom PfQK besondere Fachkenntnisse, die seit 11/2022 in einem besonderen FAQ-Katalog

„klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen“

zusammengefasst sind.

#### Zielsetzung

Die besondere prüferische Vorgehensweise ist zu beachten um

- Effizienz und
- Verhältnismäßigkeit

bei allen Beteiligten zu wahren.

## 6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

!vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 3)

### 6.1.2.2 Zentrales Element: Risikoanalyse

#### Besonderheiten für das QS und die Planung der QK einer kleinen Praxis

- Die geprüfte Praxis sollte vorab eine **Risikoanalyse** mit folgenden Angaben vorlegen:
  - Qualitätsziele
  - Qualitätsrisiken
  - Reaktionen (= etablierte Regelungen und Maßnahmen)
 Muster: vgl. Tabelle Risikoanalyse ([www.wpk.de/Qualitätskontrolle](http://www.wpk.de/Qualitätskontrolle))
- Vorschlag:
 

Der PfQK kann die Risikoanalyse, sofern sie sachgerecht und ausreichend detailliert ist,

  - als Anlage in den QK-Bericht aufnehmen und
  - somit in Teilen von der aufwändigen Beschreibung der Einzelregelungen des QMS absehen<sup>1</sup>

## 6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

### 6.1.2.2 Zentrales Element: Risikoanalyse; Forts.

#### Ist eine Risikoanalyse bei einer kleinen Praxis verzichtbar?

- **Nein**, seit dem Inkrafttreten des APaReG in 2016 ist eine Risikoanalyse für alle WP-Praxen zwingend erforderlich (§ 55 b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 WPO)
- Es ergeben sich folgende Anforderungen an die Risikoanalyse



- Ein „allumfassendes (standardisiertes QS-Handbuch“ reicht seit 06/2016 nicht mehr aus<sup>1</sup>

<sup>1</sup>vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 5)

## 6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

### 6.1.2.3 Vorgehensweise des PfQK bei der Prüfung der Praxisorganisation von kleinen Praxen

#### Grundsatz:

Im Vordergrund stehen die Auftragsprüfungen, d.h. die Einhaltung der Berufspflichten bei der Praxisorganisation und bei der Nachschau wird im Rahmen der Auftragsprüfung beurteilt, z. B.:

1. Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur
  - Unabhängigkeit
  - Gewissenhaftigkeit
  - Verschwiegenheit
  - Eigenverantwortlichkeit
2. Einhaltung der Regeln zur „ordnungsgemäßen Auftragsannahme“
3. Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

<sup>1</sup>vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 5)

## 6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

### 6.1.2.3 Vorgehensweise des PfQK bei der Prüfung der Praxisorganisation von kleinen Praxen; Forts.

#### Grundsatz; Forts.:

4. Beachtung der vorzuhaltenden Ressourcen
  - angemessene finanzielle, fachliche und technologische Ressourcen (Prüfungssoftware, Arbeitshilfen)
5. Beachtung einer angemessenen Anleitung der Mitarbeiter
6. Beachtung der Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik, etc.)

#### Ergänzende Fragestellungen:

- Sachgerechte jährliche ergänzende Prüfungshandlungen zur Risikoanalyse
- Sachgerechter Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

<sup>1</sup>vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 6)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK & AKADEMIE

#HB0345

## 6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

### 6.1.2.4 Besonderheiten bei den Auftragsprüfungen in kleinen Praxen

#### Fokussierung der Auftragsprüfungen bei der QK auf bedeutsame Risiken

- **„Bedeutsame Risiken“**: Risikobehaftete Prüfungsgebiete, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichen.
- Folge: **IKS-Aufbauprüfung** erforderlich, z. B.:

| Prozess \ Branche | Betrieb im Anlagen- und Maschinenbau | Einzelhandelsbetrieb |
|-------------------|--------------------------------------|----------------------|
| Einkauf           | X                                    | X                    |
| Verkauf           | X                                    | X                    |
| Personal          | X                                    | X                    |
| Vorratsvermögen   | X                                    |                      |
| Rückstellungen    | X                                    |                      |
| Umsatzerlöse      | X                                    | x                    |

<sup>1</sup>vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 10+11+12)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK & AKADEMIE

#HB0346

## 6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

### 6.1.2.5 Besonderheiten bei der Berichterstattung über die QK von kleinen WP-Praxen

#### Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Berichterstattung

Fünf Regeln zur Vereinfachung der Berichterstattung:

1. **Keine** Ausführung zu Fort- und Ausbildung von Mitarbeitern, sofern keine Mitarbeiter bei der Prüfung eingesetzt werden.
2. **Beschreibung des QMS im QK-Bericht** in Form einer **tabellarischen Übersicht „Risikobewertung der WP-Praxis“**
  - Qualitätsziel
  - Qualitätsrisiko
  - Individuelle Risikoeinschätzung
  - Maßnahmen präventiv
  - Maßnahmen defektiv (Nachschau)
  - Verbesserungspotential aufgrund Nachschau

vgl. Anlage der KfQK  
„**tabellarische Risikoanalyse**“  
([www.wpk.de/Hinweise zur Qualitätskontrolle](http://www.wpk.de/Hinweise_zur_Qualitätskontrolle))

vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 14)

## TOP 6.2

„Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

## 6.2 „Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

### Fallgruppe 1: Mangel im Aufbau des Systems („Angemessenheit“)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel im Aufbau des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**

**Schritt 1:** 02/2023: Beginn der QK

**Schritt 2:** 03/2023: Sachgerechte Formulierung des Systemmangels (Aufbau) im QK-Bericht

**Schritt 3:** 03/2023: Umgehende Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels (**neue Regelung**) durch die WP-Praxis und inhaltliche Abstimmung mit dem PfQK

**Schritt 4:** 04/2023: Praxisnahe Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht (Sicherstellung, dass der Mangel dauerhaft beseitigt wurde)

**Schritt 5:** 05/2023: Zeitnahe Einführung der Regelung in der WP-Praxis (Kommunikation und Information an das Prüfungsteam)

**Schritt 6:** 06/2023: Bestenfalls kann sich der PfQK schon von der Beseitigung des Systemmangels überzeugen und dies im QK Bericht darstellen.

- **Übergreifende Empfehlungen zur zeitlichen Abwicklung**

- Von einer verspäteten Abgabe des QK-Berichtes ist abzuraten (6-Jahresfrist ist abschließend).

- Empfehlung: Frühzeitiger Beginn der QK, damit die Möglichkeit besteht, den PfQK von der Beseitigung jedes einzelnen Mangels zu überzeugen.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0349

## 6.2 „Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

### Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel bei der Anwendung des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**

**Schritt 1:** 02/2023: Beginn der QK

**Schritt 2:** 03/2023: Einzelfeststellung (von erheblicher Bedeutung) bei Durchsicht der Prüfungsakte xyz, z. B. Vollständigkeitserklärung wurde vom GF nicht sachgerecht ausgefüllt (fehlende Kreuze) und vom WP nicht überprüft

**Schritt 3:** 03/2023: Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels (**Anweisung an das Prüfersteam und Möglichkeit zur Stellungnahme an den betreffenden Prüfer**)

**Schritt 4:** 04/2023: Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0350

## 6.2 „Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

### Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit); Forts.

- Problem beim Umgang mit Wirksamkeitsmängeln im Rahmen der Qualitätskontrolle:

**Hintergrundinformation:** Da es sich bei der Feststellung um einen **Funktionsmangel** handelt, kann sich der PfQK in der Regel **wegen der engen zeitlichen Vorgaben** nicht davon überzeugen, **dass** der **Mangel** mit Wirkung für die Zukunft dauerhaft beseitigt wurde.

- Hierzu müsste der betreffende Prüfer erst einen erneuten Auftrag abschließen.
- In der Regel wird eine Unterbrechung der Prüfung mit dem Ziel, dass der PfQK sich von der Beseitigung des Mangels überzeugen kann, nicht möglich sein, da dann die Abgabefrist nicht gewahrt werden könnte.

#### Lösung:

Frühzeitiger Beginn der QK, um über zeitliche Reserven (Unterbrechung der Prüfung) zur „Heilung von Mängeln“ zu verfügen.

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PfQK 06/2022“

## TOP 6.3

### Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK

## 6.3 Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK

### Wann kommt es zur Weitergabe von Mängeln aus dem QK-Bericht an die Vorstandsabteilung der WPK?

- Die Geschäftsstelle „QK“ in der WPK, die eine inhaltliche Auswertung der QK-Berichte vornimmt, ist verpflichtet, Einzelfeststellungen von besonderer Bedeutung an die Vorstandsabteilung der WPK „Berufsaufsicht“ weiterzugeben.
- Diese Pflicht bezieht sich primär auf Feststellungen zur mangelhaften Anwendung eines QMS, woraus Schlechtleistungen des Abschlussprüfers resultierten (z. B. unzutreffendes Prüfungsurteil).

#### Warum?

Die Berufsaufsicht muss auch die „Erkenntnisquelle QK“ nutzen, um Berufsrechtsverstöße festzustellen und zu ahnden.

#### Vorgehen der Berufsaufsicht:

In einem ersten Schritt wird die Berufsaufsicht die betroffene WP-Praxis konsultieren, mit der Bitte um Angabe des verantwortlichen Berufskollegen und des betreffenden Auftrags. → **Hinweis:** Dem QK-Bericht sind diese Angaben nicht zu entnehmen.

Danach erfolgt die weitere Aufklärung durch die Berufsaufsicht und ggf. ein Hinweis und/oder einer Belehrung und/oder Rüge, die sich gegen den verantwortlichen Abschlussprüfer richtet. Ein (befristetes) Tätigkeitsverbot ist wohl eher die Ausnahme.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0353

## TOP 6.4

### Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0354

## 6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

Die hier genannten Zeitangaben sind exemplarisch, da die Bearbeitungsdauer einzelfallabhängig ist.

**Schritt 1:** Vorbesprechung mit dem Abschlussprüfer (z. B. 0,5 Std)

**Schritt 2:** Grobe Durchsicht zur Verschaffung eines ersten Überblicks

- des Prüfungsurteils
- des Prüfungsberichts
- der Dauerakte
- der Arbeitspapiere

und Kennzeichnung von Auffälligkeiten (Idee z. B. grüne, gelbe, rote Fähnchen) (z. B. 0,5 Std)

**Schritt 3:** Genaue Lektüre des

- Prüfungsberichts und
- Jahresabschlusses, nebst Lagebericht (z. B. 0,5 Std)

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0355

## 6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

**Schritt 4:** Durchsicht und Nachvollziehen der Arbeitspapiere, um festzustellen, welche Überlegungen und Prüfungshandlungen der Prüfer vorgenommen hat (z. B. 5,0 Std)

**Schritt 5:** Dokumentation der eigenen Prüfungshandlungen, Überlegungen und Erkenntnisse (z. B. 0,5 Std)

**Schritt 6:** Erörterung der Erkenntnisse mit der Praxisleitung, bzw. dem verantwortlichen Prüfungspartner (z. B. 0,5 Std)

**Schritt 7:** Eigene Dokumentation und abschließende Urteilsfindung (z. B. 0,5 Std)

**Fazit:** Gesamtdauer: 1 Tagewerk, ca. 8 Std

(Hinweis: Die Dauer von 8 Std. ist kein Muss, sondern lediglich ein Richtwert. Eine Abweichung erfordert jedoch eine sachgerechte Begründung.)

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0356

## 6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

### Bewahrung der Wirtschaftlichkeit bei Durchführung der QK

- Grundsatz:** Erfahrung der PfQK und der KfQK, dass die Überprüfung einzelner Aufträge **mindestens ein Tageswerk** umfasst.
- Ausnahme:** Reduktion der Bearbeitungsdauer, sofern
- hoher Standardisierungsgrad der zu prüfenden Praxen, d. h. weitgehend einheitliche Vorgehensweise bei der Auftragsabwicklung
- goldener Mittelweg:** Geringere Auftragsauswahl bei WP-Praxis mit wirksamer Nachschau und funktionierendem kontinuierlichem Verbesserungsprozess (vom PfQK vorab festzustellen und zu dokumentieren).

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0357

## TOP 6.5

### Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0358

## 6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme)

Ausgewählte Fragestellungen des Abschlussprüfer:

- (1) Erfolgt die Einstufung der Komplexität der IT durch den Abschlussprüfer zutreffend?
- (2) Können die Schnittstellen (Datenübergabepunkte) in einem one-pager-view dargestellt und nachvollzogen werden?
- (3) Wird der Bezug einer IT-Anwendung bzw. von durch die IT verarbeiteten Daten zu einer Aussage in der Rechnungslegung hergestellt?

## 6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme); Forts.

Ausgewählte Fragestellungen des Abschlussprüfer; Forts.:

- Kann der Datenfluss anhand von Beispieldaten (z. B. Probeaufträgen) nachvollzogen werden?
- Gibt es ein Protokoll, das jeden Eingriff des Administratoren („master-user“) offenlegt?
- Wurde die Protokolldatei niemals inaktiviert?

Anmerkung:

- Der PfQK hat auch die durchgeführten Prüfungshandlungen zur IT am Auftrag zu überprüfen.
- Sofern eine komplexe IT vorliegt, ist die IT-Prüfung unverzichtbar.

## 6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme); Forts.

Mindestprüfungshandlungen

- Ist das Berechtigungskonzept angemessen, d. h. die Verwaltung und Vorgehensweise bei der Änderung und Löschung von Berechtigungen?
- Wird die IT-Anwendung von den Anwendern sachgerecht bedient?
- Ist jede Löschung / Veränderung von Daten nachvollziehbar? (Protokoll der User-Eingriffe mit Admin-Rechten)
- Ist ein Protokollstorno systemseitig gänzlich ausgeschlossen?

## TOP 6.6

Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“  
der risikobasierten Qualitätskontrolle

## 6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Grundsatz:

Die QK ist eine Systemprüfung, bei der jedes Themengebiet zu betrachten ist.

Wie intensiv der PfQK sich mit einem Regelungsbereich auseinandersetzen muss, bestimmt sich nach der individuellen Risikobeurteilung für diese bestimmte WP-Praxis (Planung und Risikoanalyse der QK).

**ABER:** Eine Qualitätskontrolle ohne Funktionsprüfung ist nicht ordnungsgemäß.

### Informationen als Basis des „Risikoorientierten Prüfungsansatzes“

Information über die Aufsicht der zu prüfenden WP-Praxis

Um eine risikobasierte QK durchführen zu können, muss der PfQK die qualitätsgefährdenden Risiken beurteilen.

Hierzu dienen u.a. folgende Informationsquellen:

- Vorangegangener QK-Bericht
- Sämtlicher Schriftwechsel mit der WPK
- Schriftverkehr im Zusammenhang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Nachschauberichte seit der vorausgegangenen Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0363

## 6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

**Frage in der Praxis:** Wie kann der PfQK sicherstellen, dass er alle relevanten Informationen von der zu prüfenden WP-Praxis erhalten hat?

- Sensibilisierung der geprüften WP-Praxis im Gespräch
- Gesonderte „erweiterte“ Vollständigkeitserklärung
- Aufnahme dieses Aspekts in das Auftragsbestätigungsschreiben

### Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (1/2)

### Sachverhalt:

Die WP-Praxis A, mit GF A, hatte umfangreiche Mängel bei der vorangegangenen Qualitätskontrolle in 01. Daneben gab es in den zurückliegenden Jahren 03 - 05 zwei Rückfragen zu den Bestätigungsvermerken von offengelegten Jahresabschlüssen, die zu fachlichen Belehrungen durch die WPK führten.

Die zu prüfende WP-Praxis verschweigt dem Prüfer für Qualitätskontrolle diese Informationen im Laufe der QK im Jahr 06. Es kommt nach Abschluss der QK im Jahr 06 zu Rückfragen durch die KfQK, die zu einer Sonderprüfung führen.

Wie hätte das vermieden werden können?

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0364

## 6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

### Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (2/2)

### Lösungsansatz:

- **Schritt 1:** Der PfQK muss den vorangegangenen QK Bericht ausführlich lesen. Ohne dessen Vorlage kann er die Prüfung nicht beginnen.
- **Schritt 2:** Die zu prüfende Praxis ist verpflichtet, vollständig Auskunft über Anfragen der WPK, andere Beschwerden und Vorwürfe zu geben.

Um hier Versäumnissen vorzubeugen, sollte in das Auftragsbestätigungsschreiben aufgenommen werden, dass es keine Feststellungen aus der vorangegangenen QK gab, bzw. keine berufsrechtlichen Anfragen der WPK, während des zurückliegenden Prüfungszeitraums an die WP-Praxis gerichtet wurden.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0365

## 6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

### Einsichtnahme in öffentliche Quellen

#### Berufsregister

#### Vorgehensweise:

- Der aktuelle Stand ist unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) einsehbar
- Die Historie kann – falls erforderlich – bei der WPK angefragt werden

[Unternehmensregister](#)

[Bundesanzeiger](#)

[Internetseite der WP-Praxis](#)

Die Einsicht in die jeweiligen Register ist obligatorisch.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0366

## 6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

### Interne Informationen

#### Auftragsdatei:

Indizien für qualitätsgefährdende Risiken, die sich aus der auftragsbezogenen Angabe der Auftragsdatei nach § 51c WPO ergeben.

- Stundenaufwand – besonders hoch/niedrig
- Gesamthonorar besonders hoch/niedrig
- Stunden des verantwortlichen Partners besonders hoch/niedrig
- Wegfall des Auftrags im Folgejahr (Going-Concern-Gefährdung)
- Kritische Branche
- Inanspruchnahme öffentlicher Gelder (Corona-Hilfen)

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&K AKADEMIE

#HB0367

## 6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

### Inhaltliche Fokussierung: Auswahl der Aufträge und Auswahl der Prüfungsgebiete

- Prüfungsschwerpunkte sind zulässig, d. h. inhaltlich dürfen Prüfungsschwerpunkte gewählt werden, um z. B. sicherzustellen, dass es sich bei einer Feststellung nur um eine Einzelfeststellung und nicht um einen Systemmangel handelt.
- Nicht jeder WP muss in der Auftragsstichprobe sein. Voraussetzung:
  - Die Nachschau ist wirksam und umfasste innerhalb eines Zyklus alle „engagement partner“ Prüfungspartner.
  - Fraglich: Bezeichnet „engagement partner“ nur den vorrangig verantwortlichen WP, für den Fall, dass es für einen Auftrag mehrere verantwortliche Partner gibt?
- Da die QK eine Systemprüfung ist, muss nicht unbedingt jeder WP in der Auftragsstichprobe enthalten sein.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&K AKADEMIE

#HB0368

## 6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2023“

### Die IT-Prüfung als Gegenstand der Qualitätskontrolle

Bedeutung der IT-Prüfung künftig zunehmend, insbesondere bei der verpflichtenden Anwendung der ISA [DE], insbesondere ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Die Bedeutung der IT in rechnungslegungsrelevanten Bereichen nimmt in der jüngeren Vergangenheit deutlich zu.

- Auftragsverwaltung
- Bestellportale / online-shops
- Automatisierte Faktura
- Debitorenausgleich durch Zahlungsdienstleister

**Fazit: Die Abhängigkeit der Unternehmen von der IT nimmt deutlich zu**

#### • Sonderfall KMU

Lediglich bei Einstufung eines Auftrags als KMU im Rahmen eines Typisierungsscheck kann bei Anwendung der GoA KMU (ab 15.12.2023) von einer detaillierten Beurteilung der internen IT-Kontrollen abgesehen werden.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0369

## 6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

### Reaktion des Abschlussprüfers auf diese Entwicklung

Einbeziehung der IT-Relevanz in die risikobasierte Planung der QK

- IT zu beurteilen im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung §§ 238, 239 HGB

In zahlreichen Fällen, zumindest immer dann, wenn die IT eine bestimmte Komplexitätsstufe überschreitet, ist eine Beurteilung des Aufbaus und der Funktion der IT erforderlich, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.

**Die Prüfungshandlungen zur IT sind elementare Bestandteile einer Abschlussprüfung.**

Bei nicht komplexen IT Systemen reicht i. d. R. die Prüfung der Funktionsweise aus?

- Testauftrag anlegen lassen und Simulation als Testkunde
- Nachvollziehen von abgeschlossenen Geschäftsvorfällen
- Kontrolle des customizing

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0370

## 6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

### Hinweis

Die Anwendung von IDEA ist keine IT-Prüfung, sondern lediglich ein Tool zur automatisierten Datenanalyse.

### Zentrale Fragestellungen

1. Sind die Eingangsdaten unverändert und vollständig?
2. Ist die Unveränderbarkeit der Daten gewährleistet (§ 239 Abs. 3 HGB, vgl. GoBD)?

### Fachliche Voraussetzungen und Mindestprüfungshandlungen der IT bei der Abschlussprüfung

1. Der Abschlussprüfer benötigt ein Verständnis der mandatspezifischen Systeme
2. Übersicht zum System und zu den Verantwortlichkeiten für die IT-Umgebung beim Mandanten anfordern
3. Der Abschlussprüfer muss die Komplexität der IT im Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen: „Komplexes System oder Standardsoftware ohne umfangreiche Anpassungen“

### Achtung

Wenn ein Softwarepaket **mandatsindividuell angepasst** wird (Customizing), kann i. d. R. ein **komplexes** IT-System vorliegen.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

## TOP 6.7

### Persönliche Voraussetzungen für die Annahme eines Auftrags zur Qualitätskontrolle

## 6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

### Aktuelle Fragen rund um die QK:

„**PfQK werden**“ – „Neu-Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle“ – **Wie werde ich PfQK?**

#### a. Voraussetzung 1:

Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“, d. h. der WP muss konkret beabsichtigen, eine gesetzliche Abschlussprüfung durchzuführen und lässt sich daher als gesetzlicher Abschlussprüfer registrieren. Er erhält umgehend einen Termin für die erste Qualitätskontrolle, i. d. R. nach Ablauf von 3 Jahren.

#### b. Voraussetzung 2:

Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung für PfQK (2-tägig, besonders anerkannt als **Ausbildungsveranstaltung**)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0373

## 6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

„**PfQK bleiben**“ – Registrierung als PfQK aufrecht erhalten – **Wie bleibe ich PfQK?**

#### a. Voraussetzung 1:

Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“

#### b. Voraussetzung 2:

Aktiver Nachweis: Anerkannte PfQK-Fortbildung  $\geq 24$  Std. in 3 Jahren

#### c. Voraussetzung 3:

Nachweis der „Tätigkeit auf dem Gebiet der Abschlussprüfung“ in den letzten 3 Jahren

- Achtung: Aktive Meldepflicht „Vordruck“
- Achtung: „Gesamtschau und Beurteilung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht“

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0374

## 6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

### Nachweis der Tätigkeit auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung

- Frequenz: alle 3 Jahre
- Hintergrund: Eigene praktische Erfahrungen erforderlich, um als PfQK tätig zu sein
- Nachweisführung der Tätigkeit des PfQK gegenüber den KfQK
  - **Stufe 1:** wiederkehrend
    - alle 3 Jahre (Stichtag: 16.06.2022 bzw. **16.06.2025**)
  - **Stufe 2:** anlassbezogen im Rahmen des Vorschlagwesens
    - im Zusammenhang mit dem Prüferauswahlverfahren
      - fehlende Tätigkeit kann konkrete Anhaltspunkte liefern, dass eine QK nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann
- Zielsetzung: PfQK müssen eigene Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung haben, um die fachliche Eignung zur Durchführung von QK belegen zu können

Quelle: WPKM 3/2018, S. 20

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK & AKADEMIE

#HB0375

## 6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

### Normative Grundlagen für die Annahme eines QK-Auftrags

1. **Registrierung** als Prüfer für QK / **Widerruf** der Registrierung  
(bei Berufsgesellschaften zusätzlich Registrierung der Berufsgesellschaft)  
(→ Voraussetzung abhängig vom PfQK)
2. Unabhängigkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit  
(→ Voraussetzung abhängig von Beziehung PfQK zu auftraggebender Praxis und von Organen der PfQK-WPG zur auftraggebenden Praxis)
3. Fachliche Erfahrung (ggf. Spezialkenntnisse)
  - **Prüfung „auf Augenhöhe“**
4. Beachtung des Vorschlagverfahrens zur Objektivierung der Prüferauswahl  
(Abwahlrecht – anstelle von Vetorecht)
5. Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung für PfQK

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK & AKADEMIE

#HB0376

## 6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

### Abfrage von Spezial-Know How beim PfQK-Vorschlagsverfahren

- Normative Vorgaben: Weiterentwicklung der Anforderungen an den PfQK: „Prüfer auf Augenhöhe“
- Abfrage der KfQK beim Prüfvorschlagsverfahren
  - Unabhängigkeit
  - Unbefangenheit
  - ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen, z. B. Prüfung von Spezialbereichen
    1. Prüfungen nach IFRS und Konzernabschlussprüfungen
    2. Energieversorgungsunternehmen
    3. Krankenhäuser
    4. Kreditinstitute
    5. Versicherungsunternehmen und
    6. Finanzdienstleistungsinstitute
- strukturierte Abfrage der KfQK: Formular Mitgliederbereich der WPK: „Meine WPK“

Quelle: WPK Magazin 3/2021 – Anlage 36, S. 38

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

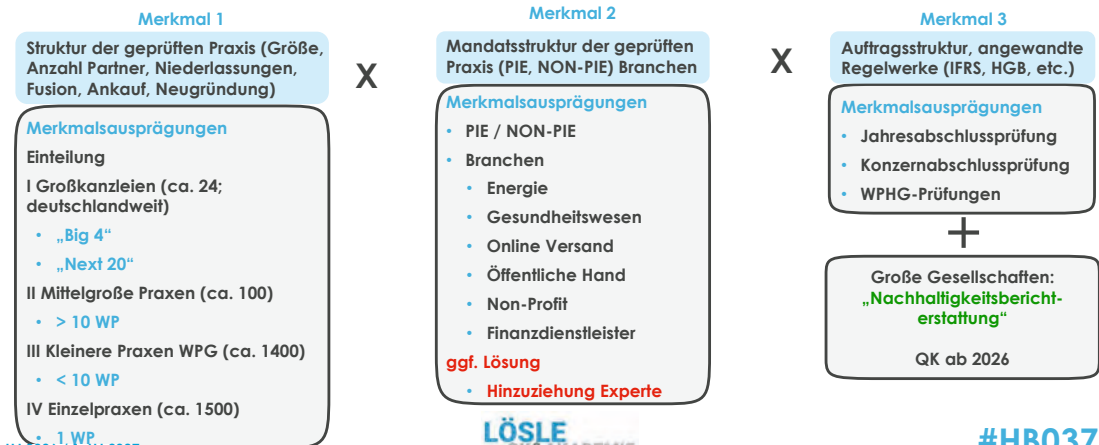
LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0377

## 6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Der Erfahrungsfundus / die Merkmalsausprägungen des PfQK sollten mit der zu prüfenden Praxis übereinstimmen

Parameter für die richtige Auswahl des „Prüfers auf Augenhöhe“



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0378

## TOP 6.8

### Phasen und Durchführungsschritte einer Qualitätskontrolle

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0379

## TOP 6.8.1

### Auftragsannahme und -planung der QK

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0380

## 6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

### Normative Vorgaben

#### Voraussetzung für die Auftragsannahme

1. Registrierung als PfQK i. S. d. § 57a Abs. 3 WPO bei der WPK **zum Zeitpunkt des Vorschlags** an die KfQK – Nachweis aktuell?
2. Vor Auftragsannahme sicherstellen
  - a) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Befangenheit (§§ 43 Abs. 1 S. 1, 49, 57a Abs. 4 WPO i. V. m. §§ 1 ff., 28 BS WP/vBP, § 11 SaQK); **Prüfung vor Abgabe der Unabhängigkeitserklärung**
  - b) Keine Ausschlussgründe als PfQK (§ 57a Abs. 4 WPO i. V. m. § 10 SaQK)
  - c) Auftragsbezogene Fachkenntnisse (bei PfQK und Auftragsteam)
  - d) KfQK hat Vorschlag nicht abgelehnt (§ 57a Abs. 6 WPO)
  - e) Schriftliche Vereinbarung für Auftrag (IDW PS 220);
    - AAB bzw. Sonderbedingungen
    - Zustimmung der Praxis zur Entbindung des Vorprüfers von der Verschwiegenheitspflicht
  - f) Mitteilung der Auftragserteilung an KfQK (§ 14 SaQK)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0381

## 6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

### Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

- Bearbeitung durch die zu prüfende Person (Auszug aus Anlage 1 zu IDW PH 9.140)
  - Anwendung auch sinnvoll i. Z. mit IDW PS 140 n. F.
    - Vorbereitung der Qualitätskontrolle – Hinweise für die zu prüfende Praxis
      - A. Auftragsvergabe
      - B. Informationen und Unterlagen für den Prüfer für Qualitätskontrolle

### Digitales Serviceangebot in Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle

Unter „Meine WPK“-Login können folgende Meldungen von der zu prüfenden Person vorgenommen werden:

- Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
- Einreichung des Prüfvorschlags für die QK
- Mitteilung der Beauftragung der Qualitätskontrolle

Quelle: WPKM 4/2020, S. 28

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0382

## 6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Zeitraum der Qualitätskontrolle (QK-Zyklus) / „Risikoanalyse“

Nach Erhalt des QK-Berichtes wird die KfQK die nächste QK auf Basis einer Risikoanalyse anordnen:

**Regelfall: Nächste QK in 6 Jahren (§ 13 Abs. 2 S. 2 SaQK)**

Liegen Sachverhalte vor, die für ein erhöhtes Qualitätsrisiko sprechen, wird ggf. ein QK-Zyklus festgelegt, der kürzer als 6 Jahre ist:

- Veränderungen in Art und Umfang der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen
- Mängel / Maßnahmen im letzten QK-Bericht
- Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse der Praxis und des Praxisumfeldes
- Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln (z. B. i. d. R. der Berufsaufsicht)

**Ausnahme: < 6 Jahre z. B. 3 Jahre**

1. Es ergeben sich „wesentliche Änderungen“, lt. berichtigter Meldung an das Berufsregister
2. Kürzerer Zeitraum aufgrund Risikoanalyse
  - a) Mängel vorangegangener QK-Berichte
  - b) Wesentliche Veränderungen aufgrund Verschmelzung, o.ä.
  - c) Mitteilungen Mängel aus der Berufsaufsicht
  - d) Neugründung -> i. d. R. 3 Jahre (§ 12 Abs. 3 S. 2 SaQK)
  - e) Rechtsträgerhopping

Quelle: Satzung für Qualitätskontrolle n.F.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0383

## 6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Hinweise für die praktische Umsetzung Auftragsannahme (IDW PS 140, sowie, Anlage 2 zu IDW PH 9.140)

1. Vollständige Bearbeitung des Auftragsannahmechecks (Prüfung der Ausschlussgründe, etc.)
2. Einholung Kenntnisse über die zu prüfende Praxis und deren wirtschaftliches und rechtliches Umfeld (evtl. unverbindliche Vorbesprechung), insbesondere Einholung von Informationen über die Ergebnisse der letzten QK (Bericht; auch von APAS!) sowie den Schriftverkehr zwischen der WPK, dem Prüfer und der geprüften Praxis (Tz. 28) (lückenlos, d. h. auch Abschlussdurchsicht, APAS, DPR, KfQK muss nach den Vorgaben des QK-Berichts erwähnt werden)
3. Auftragsbestätigungsschreiben (Inhalte, Auszug)
  - Schriftliche Vereinbarung
  - Regelung zur zeitlichen Abwicklung, Zeitpunkt Schlussbesprechung
  - Honorarvereinbarung mit Öffnungsklausel
  - Zustimmung zur Entbindung des Vorprüfers von der Verschwiegenheitspflicht

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0384

## 6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Hinweise für die praktische Umsetzung Auftragsannahme (IDW PS 140, sowie, Anlage 2 zu IDW PH 9.140); Forts.

### 4. Abfrage beim Auftraggeber

- Mitteilung an die WPK erfolgt (3 Vorschläge)?
- Schreiben der WPK abwarten
- Beauftragung des Prüfers
- Zeitpunkt der Schlussbesprechung
- Teilnahme der KfQK an der QK angekündigt?

### 5. Aufforderung Unterlagen

- Liste der vorzubereitenden Unterlagen

## 6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

### Auftragsprüfung QK: Angemessener Zeitaufwand

- **Grundsatz:**
  - Pro Auftrag sollte der PfQK **ein Tagewerk** aufwenden
  -  3 Aufträge à 8h  8 Aufträge à 3h
  - Die Zeiteinteilung hat nach dem risikoorientierten Ansatz zu erfolgen (§ 20 Abs. 4 SaQK)
- **Ausnahme:**
  - Die Annahme der Soll-Auftragszeit von einem Tagewerk ist widerlegbar  
→ z. B. mehrere gleichartige Aufträge (gleiche Branche, gleicher Prüferkreis, hohe Standardisierung, etc.)  
➤ Folge: Ausführliche Darstellung der Gründe zur Widerlegung im QK-Bericht unverzichtbar
- **Vergleich**
  - Auftragszeiten für die Nachschau

## 6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

### Qualifikation des PfQK-Teams

- **Grundsatz:** Der PfQK hat die QK höchstpersönlich durchzuführen bzw. kann sich dabei anderer WP's (mit QK-Registrierung) bedienen
- **Ausnahme:** Der Einsatz von Mitarbeitern ist
  - Grundsatz:**
    - u. U. möglich bei Prüfung der Praxisorganisation, z. B. Überprüfung der Fortbildungsnachweise (große WP-Praxis)
    - nicht möglich bei Auftragsprüfungen
  - Ausnahme:**  
Spezialisten mit Fach-Know-How können jederzeit einbezogen werden, z. B. IT-Fachmann (ohne WP-Qualifikation)

Quelle: WPKM 4/2018, S. 18

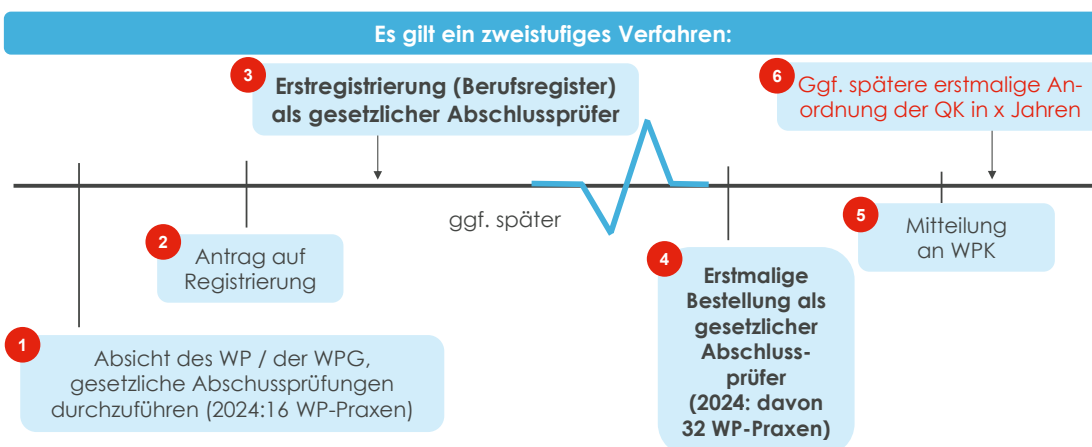
UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0387

## 6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

### Anordnung der erstmaligen Qualitätskontrolle nach Erstregistrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer



Quelle: Tätigkeitsbericht der KIQK 2024 S. 21

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0388

## 6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

### Vorgezogene Anordnung einer „Folge-Qualitätskontrolle“ aus besonderem Anlass

**Vorbereitung:** Alle WP-Praxen, die als gesetzliche Abschlussprüfer nach §316 HGB eingetragen sind,

**müssen**

„wesentliche Änderungen bei Art und Umfang der Prüfungstätigkeit“

**gegenüber der WPK stets zeitnah mitteilen.**

**Mögliche Folge:** Bei einer wesentlichen Änderung, z. B. Auftragsart, kann dies zu einer **vorgezogenen Qualitätskontrolle** führen (**erneute Anordnung**).

- Bsp.: ○ Erstmalige Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung  
○ Erstmalige Prüfung eines Konzernabschlusses

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024 S. 20

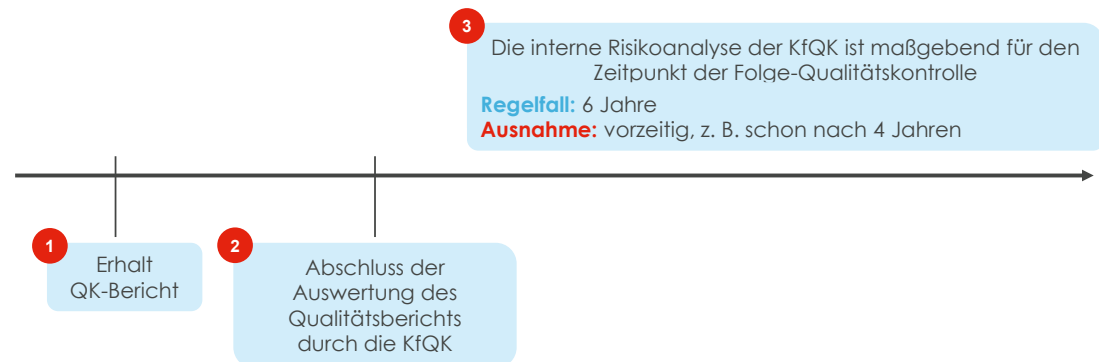
UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0389

## 6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

### Anordnung der Folge-Qualitätskontrolle nach Auswertung des QK-Berichts (Fall 1)



Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024 S. 17

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0390

## 6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Hohe Bedeutung der eigenen Risikobewertung der WP-Praxis (§ 55b Abs. S. 2 Nr. 1 WPO)

Zentrales Element des Qualitätsmanagements der WP-Praxis:

**„Risikoanalyse der WP-Praxis zur Feststellung qualitätsgefährdender Risiken“**

**Früher:**

Der PfQK hat diese Risiken als Teil der QK der WP-Praxis identifiziert, um seine Qualitätskontrolle danach auszurichten.

**Heute:**

Die WP-Praxen benötigen jährlich **eine eigene Analyse** der eigenen qualitätsgefährdenden Risiken, die Ausgangspunkt jeder Qualitätskontrolle ist.

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der KfQK ..... S. 13

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0391

## TOP 6.8.2

Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die  
Qualitätskontrolle als Teil der  
Prüfungsplanung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0392

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

### Generelle Anforderung an den PfQK: „Wesentliche Kernaussage“

#### 1. Gesetzliche Legitimation

- Ein Prüfer für Qualitätskontrolle wird „in gesetzlichem Auftrag tätig“
- Seine zentrale Aussage lautet:

„Diese WP-Praxis prüft richtig“

#### 2. Übergeordneter Grundsatz für die QK (Stufe 1)

- Eine QK ist **primär** eine Systemprüfung, d. h. Aufbauprüfung

#### 3. Zentrale Fragestellungen (Beispiele)

- Wurden die richtigen Anhanghilfen verwendet?
- Wurde die Arbeitshilfe an die gültige Rechtslage angepasst, z. B. Nachtragsbericht, seit BilRuG im Anhang

#### 4. Ergänzende **sekundäre** Fragestellungen (Stufe 2)

- Ist das System wirksam? (Wirksamkeitsprüfung)
- Sind die richtigen Prüfungshandlungen durchgeführt worden?

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0393

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

### Grundsätzliche Trendwende bei der Qualitätskontrolle

An die Stelle der „**formalisierten Qualitätskontrolle**“ tritt nunmehr die „**risikoorientierte Qualitätskontrolle**“, d. h. dort, wo die „WP-Praxis“ ihre **qualitätsgefährdenden Risiken** hat, **muss die QK** verstärkt ansetzen.

Hieraus ergibt sich die Pflicht zur **individuellen Prüfungsplanung** einer Qualitätskontrollprüfung.

Dieser **veränderte Ansatz** muss auch in den Qualitätskontrollen **deutlich(er)** zum Ausdruck kommen.

Zum Beispiel eine **Einzelpraxis** hat sicherlich

- **kein Risiko** bei der „**Anleitung des Prüfungsteams**“, wohingegen die „**Berichtskritik**“ ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

Zum Beispiel eine **WP-Praxis mit 10 Berufsträgern**

- hat **weniger Risiken** bei der **Durchführung der Berichtskritik**, während die
- **einheitliche Anwendung des QS-Systems** in den **verschiedenen Abteilungen** / Referaten ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

Ekkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0394

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

### Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle

Jeweils anzuwenden auf

- Kanzleiorganisation
- Auftragsabwicklung
- Nachschau
- **Schritt 1:** Analyse der **qualitätsgefährdenden Risiken** (kanzleiindividuell)
  - a. Beurteilung der Relevanz / Notwendigkeit für Vorgaben zu den einzelnen Bereichen, z. B. unter Einbeziehung des **IDW QMS 1 (09.2022)**
  - b. Sichtung von Unterlagen z. B., Organigramm der zu prüfenden Praxis
  - c. **FAZIT:** Jede Qualitätskontrolle unterscheidet sich in der **PLANUNG** und somit im **ABLAUF** (Prüfgebiete / Zeiteinteilung, etc.)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0395

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

### Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle; Forts.

- **Schritt 2: Aufbauprüfung**
  - **Aufnahme des Systems** mit anschließender Beurteilung der Angemessenheit
- **Schritt 3: Funktionsprüfungen**
  - Kontrolle, ob die Systeme **sachgerecht zur Anwendung** kommen
  - Nebenbedingungen beachten: **Jeder WP, jede Auftragsart muss mindestens 1x** in der Stichprobe enthalten sein.
- **Schritt 4:** ggf. rückwirkende **Anpassung** der **Prüfungsplanung**

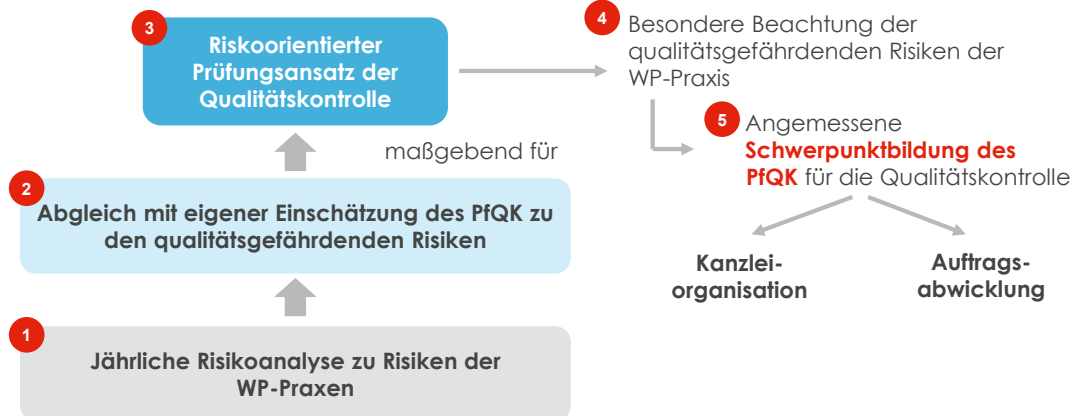
UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0396

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Besonderes fachliches Anliegen der KfQK zur Durchführung der Qualitätskontrolle



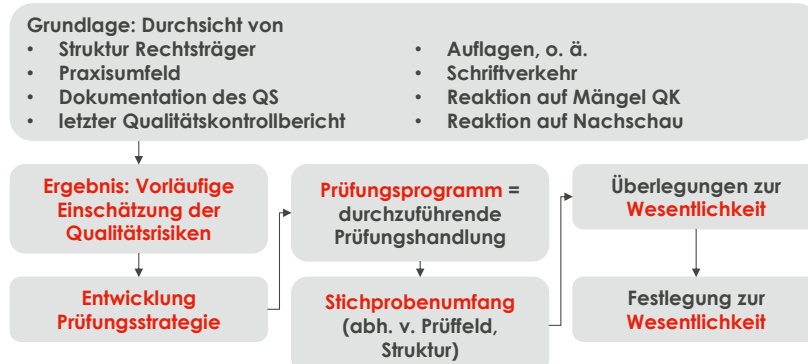
UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0397

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Prüfungsplanung bei der QK (= risikoorientierter Prüfungsansatz)  
(§ 17 SaQK, IDW PS 140 n. F., Tz. 34 ff.)



Beachtung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** bei Planung und Durchführung (§ 16 Abs. 1 SaQK) i. b. Risikoorientierter Ansatz

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0398

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Normative Vorgaben – Hinweise auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle

(Auszug aus Anlage 2 zu IDW PH 9.140)

Die Planung der Qualitätskontrolle – Auftragsannahme

- A. Kenntnisse über die zu prüfende Wirtschaftsprüferpraxis sowie das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld
- B. Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines Prüfungsprogramms  
Neu in IDW PS 140 n. F.:
  - stärkere Betonung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (Tz. 34 ff.)
  - Vorgaben zu der Frage, wann ein Mangel wesentlich ist (Tz. 37 ff.)
- C. Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Hinweise für die praktische Umsetzung

Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte)

1. Berichte vorangegangene QK
2. Bei gemischten Praxen (d. h. gesetzliche Abschlussprüfungen umfassen auch solche von PIE-Unternehmen (§ 319a Abs. 1 HGB)): Ergebnisse der Inspektion nach § 62b WPO (§ 57a Abs. 5a S. 1 WPO)
3. Schriftwechsel mit der WPK und mit der APAS (Rückfragen, Ankündigung Auflage, Stellungnahme der WP-Praxis)
4. Umsetzung der Empfehlungen aufgrund der vorangegangenen QK (§ 57a WPO) bzw. Inspektion (§ 62b WPO i. V. m. § 57a Abs. 5a S. 1 WPO)
5. Unterlagen zu Nachschumaßnahmen im Prüfungszeitraum

Tipp: Rechtzeitige Anforderung der Unterlagen obligatorisch

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

### Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte); Forts.

6. Protokolle über die Weiterentwicklung des QSS (Wann wurde was, von wem und weshalb im QSS geändert?)

**Tipp: Änderungshistorie anfordern und Vollständigkeit überprüfen**

Anlass für die Weiterentwicklung des QSS

- Beseitigung festgestellter Mängel
- Externe Qualitätskontrolle (QK-Bericht, Schriftwechsel mit der WPK und APAS, mit dem Vorprüfer, etc.)
- Nachschaubericht an die Praxisleitung
- Anpassungen aufgrund normativer Änderungen
  - ab 2015: BilRUG
  - ab 2016: AReG und APAReG
  - Derzeit **Umsetzungsphase** neue GoA (inkl. 26 ISA [DE]), bei NON-PIE-Prüfungen anwendbar für **nach dem 15.12.2022** beginnende Geschäftsjahre, i. d. R. (WJ = KJ) GJ 2023, geprüft in 2024; bei PIE-Prüfern 1 Jahr früher
- Anpassungen aufgrund struktureller Veränderungen in der WP-Praxis  
(z. B. starkes Wachstum und damit erstmaliger Einsatz von Prüfungsassistenten; Veränderung von Zuständigkeitsbereichen)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK&AKADEMIE

#HB0401

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

### Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte); Forts.

7. Unterlagen zum Auftragsbestand (Abfrage von Art und Umfang, sowie Besonderheiten - Spezial-Know-How) und zur Fortschreibung des Auftragsbestands.
8. Dokumentation / Änderungshistorie QSS
9. Welche Sollsyste (Regelungen) und Arbeitshilfen werden in den einzelnen Bereichen eingesetzt?
- Nachschau (einschl. Arbeitsprogramme zu den Auftragsarten)
  - Praxisorganisation
  - Auftragsabwicklung (Auszug)
    1. Gesetzl. JAP (HGB)
    2. Gesetzl. JAP (IFRS)
    3. Gesetzl. KoP
    4. Von der BaFin beauftragte betriebswirtschaftliche Prüfungen

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

**LÖSLE**  
QK&AKADEMIE

#HB0402

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

### Zusammensetzung und Qualifikation des PfQK-Teams

- **Grundsatz:** Der PfQK hat die QK höchstpersönlich durchzuführen bzw. kann sich dabei anderer WP's (mit QK-Registrierung) bedienen
- **Ausnahme:** Der Einsatz von Mitarbeitern ist

#### Grundsatz:

- u. U. möglich bei Prüfung der Praxisorganisation, z. B. Überprüfung der Fortbildungsnachweise (große WP-Praxis)
- nicht möglich bei Auftragsprüfungen

#### Ausnahme:

Spezialisten mit Fach-Know-How können jederzeit einbezogen werden, z. B. IT-Fachmann (ohne WP-Qualifikation)

Quelle: WPKM 4/2018, S. 18

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0403

## 6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

### Zusammensetzung und Qualifikation des PfQK-Teams; Forts.

Für den fachlichen Mitarbeiter verbleiben ggf. insbesondere Funktionsprüfungen bei der Praxisorganisation

| Übersicht                | Praxisorganisation                                                                                                                                                                                                                      | Auftragsabwicklung | Nachschau |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------|
| Angemessenheit (=Aufbau) | WP/PfQK                                                                                                                                                                                                                                 | WP/PfQK            | WP/PfQK   |
| Wirksamkeit (=Funktion)  | evtl. <b>fachlicher Mitarbeiter</b><br>Voraussetzung: ausdrückliche <b>Erläuterung im QK-Bericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung fachliche Eignung</li> <li>• Beschreibung der genauen Tätigkeiten</li> </ul> | WP/PfQK            | WP/PfQK   |

- Folgen bei Nichtbeachtung
  - **Fall:** z. B. ein nicht ausreichender qualifizierter Mitarbeiter führt die auftragsbezogene Funktionsprüfung durch
  - **Folge:**
    - für die geprüfte **WP-Praxis:** ggf. **Anordnung einer Sonderprüfung;** u. U. anderer Prüfer
    - für den **PfQK:** ggf. **Ablehnung als PfQK** im späteren Prüferauswahlverfahren

Quelle: WPKM 4/2018, S. 47

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0404

## TOP 6.8.3

### Wesentlichkeit bei der Qualitätskontrolle (IDW PS 140)

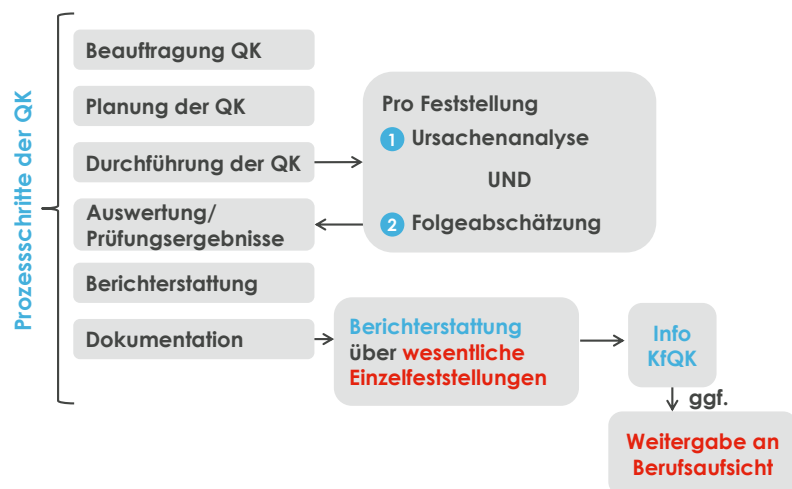
Änderungen geplant in IDW EPS 140 n. F.  
(10.2024)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0405

### 6.8.3 Wesentlichkeit bei der Qualitätskontrolle (IDW PS 140)



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0406

## TOP 6.8.4

### Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

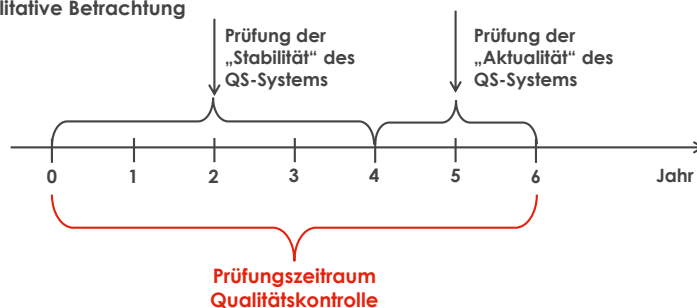
LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0407

## 6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

### QK: Neue Regeln zur Auswahl der Aufträge

- Welche Stichprobe gilt bei der Qualitätskontrolle als angemessen?
- Grundsatz: qualitative Betrachtung



**Beachte:**  
Klarstellende Hinweise für die Qualitätskontrolle von kleinen Praxen

Quelle: WPKM 3/2018, S. 66 ff.

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0408

## 6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

### Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl

#### Zentrale Fragestellung

Sind bei einer **Qualitätskontrolle** stets sämtliche Auftragsverantwortlichen (WP; vBP) in die Auftragsauswahl einzubeziehen, oder ist es vertretbar und somit nicht zu beanstanden, dass nicht sämtliche Auftragsverantwortlichen in die Auftragsroutinen einbezogen werden?

#### Hintergrund

Da für die **Nachschau** explizit eine Regelung besteht, wonach bei der Ermittlung der Auftragsauswahl jeder verantwortliche Wirtschaftsprüfer in die Auftragsauswahl einzubeziehen ist, wurde das BMWK mit der Frage konfrontiert, wie hier bei der Qualitätskontrolle zu verfahren ist.

#### Fazit/Ergebnis:

| Alle auftragsverantwortlichen WP sind innerhalb der Auftragsauswahl zu berücksichtigen | Nachschau | Qualitätskontrolle                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------|
|                                                                                        | ja        | nein, Reduktion bei wirksamer Nachschau vertretbar |

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

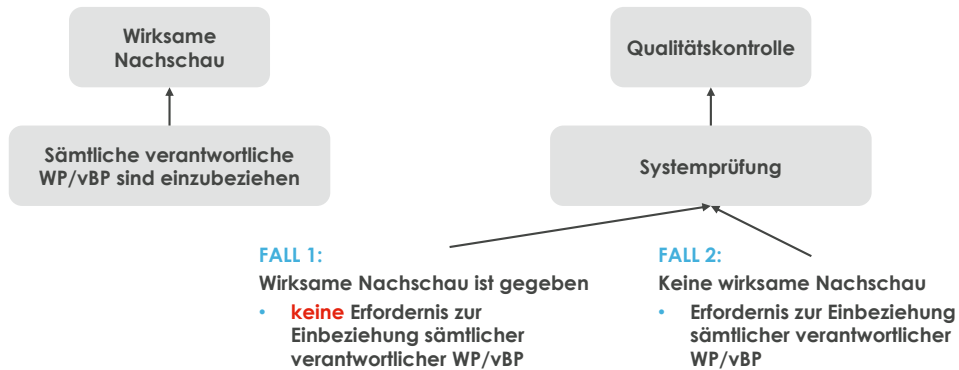
LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0409

## 6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

### Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl; Forts.

Ist eine Einbeziehung von sämtlichen verantwortlichen WP/vBP in die Nachschau / Qualitätskontrolle erforderlich?



Quelle: WPKM 4/2020, S. 17

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0410

## 6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl; Forts.

AUFTRAGSDATEI (MODELLHAFTE DARSTELLUNG)

| Auftrag | Nachschau<br>ja | Nachschau<br>nein |
|---------|-----------------|-------------------|
| 1       | X               |                   |
| 2       |                 | X                 |
| 3       |                 | X                 |
| 4       |                 | X                 |
| 5       | X               |                   |

**SCHRITT 1:**  
Auswahl zur  
Beurteilung der  
Nachschauqualität

**SCHRITT 2:**  
Bewusste risiko-  
orientierte Auswahl  
in Abhängigkeit von  
qualitätsgefährdende  
Risiken



**SCHRITT 3:**  
Kritische Würdigung des  
Abdeckungsgrades auch in  
Bezug auf einzelne  
verantwortliche Prüfer



## 6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen aktualisiert (siehe bereits „Neu auf WPK.de“ vom 12. Mai 2025).

Der Katalog der Prüfungen, die nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind, wurde um nachfolgende Prüfungen ausgeweitet:

- Wertpapierinstituten gemäß § 340 Abs. 4a HGB,
  - Investmentaktiengesellschaften (§ 121 KAGB),
  - Investmentkommanditgesellschaften (§§ 136, 159 KAGB),
  - Abschlussprüfungen von Energieversorgungsunternehmen nach § 6b Abs. 1 EnWG (einschließlich Eigenbetriebe), die nicht kleine im Sinne des § 267 HGB sind,
- ergänzt.

## TOP 6.8.5

### Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0413

## 6.8.5 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

### Nachschau in der Qualitätskontrolle: erst selbst prüfen – dann vergleichen

Für die Berücksichtigung der Nachschauergebnisse im Rahmen der Qualitätskontrolle ist auf die richtige zeitliche Abfolge zu achten.

1. Verständnis der Praxis und ihres Qualitätssystems gewinnen
2. Regelungen zur Nachschau auf **Angemessenheit** beurteilen.
3. Einen nachgeschauten Auftrag eigenständig und unbeeinflusst prüfen.
4. **Erst danach die Nachschaudokumentation dieses Auftrags auswerten.**
5. Ergebnisse beider Prüfungen vergleichen und die Wirksamkeit der Auftragsnachschau beurteilen.

**Begründung:** Eine vorherige Einsicht in die konkrete Nachschaudokumentation kann die eigene Auftragsprüfung beeinflussen.  
Der PfQK soll

- unabhängig,
- kritisch und
- unvoreingenommen feststellen, ob die Nachschau relevante Mängel tatsächlich erkannt hat.

Quelle: www.wpk.de  
Mitglieder fragen – die WPK antwortet vom 07.04.2025

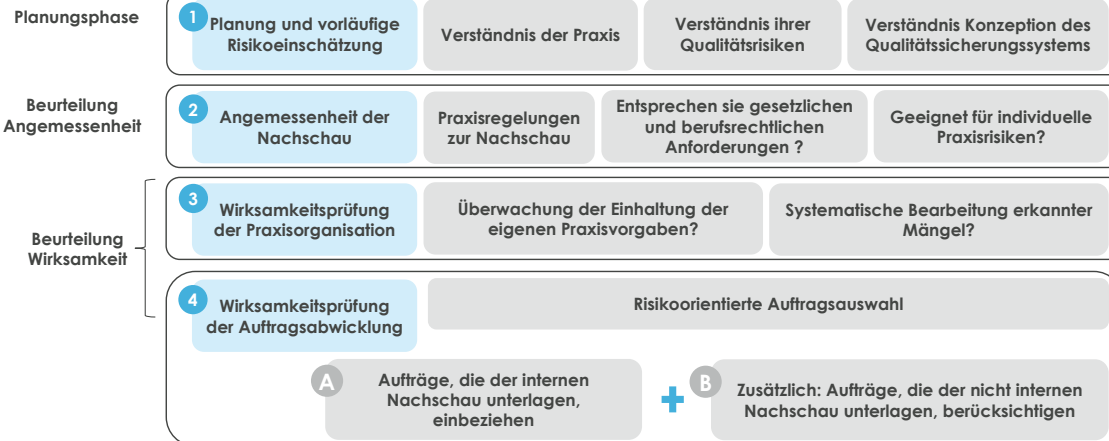
UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0414

## 6.8.5 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

### Sachgerechte Reihenfolge für die Prüfung der Nachschau (1/2):



Quelle: www.wpk.de  
Mitglieder fragen – die WPK antwortet vom 07.04.2025

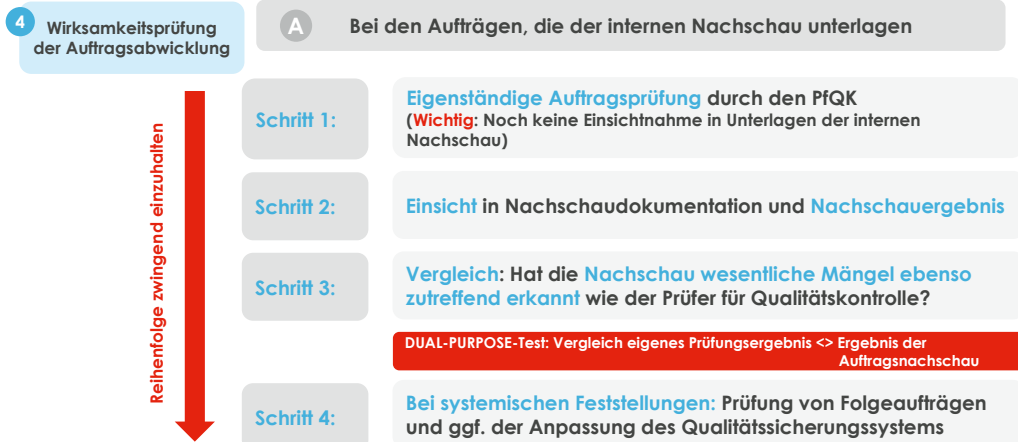
UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0415

## 6.8.5 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

### Sachgerechte Reihenfolge für die Prüfung der Nachschau (2/2) (Forts.):



Quelle: www.wpk.de  
Mitglieder fragen – die WPK antwortet vom 07.04.2025

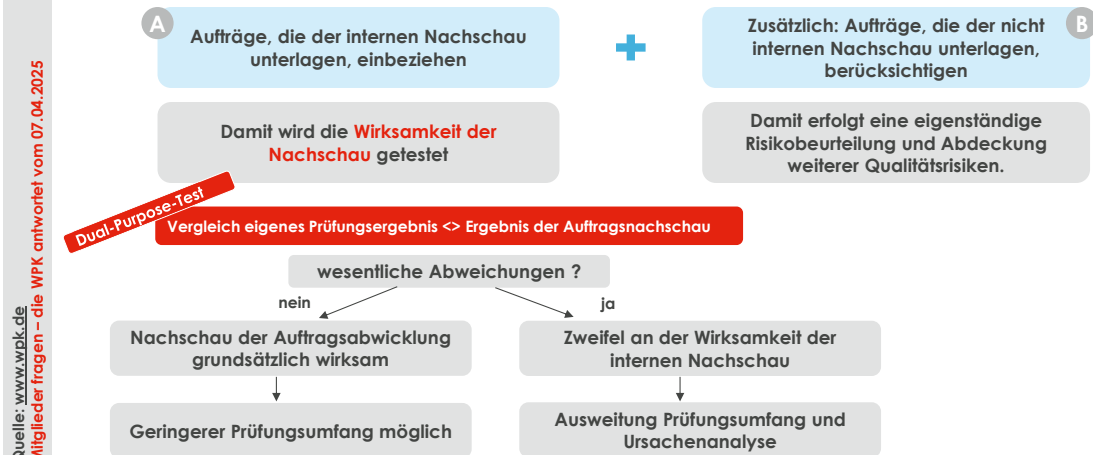
UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&A AKADEMIE

#HB0416

## 6.8.5 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

### Doppelansatz für die Auftragsauswahl:



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0417

## TOP 6.8.6

### Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0418

## 6.8.6 Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

### 9 Schritte: „Mindesttätigkeiten“ für eine Auftragsprüfung durch den PfQK

Schritt 1: Einsichtnahme in die Eckdaten des Auftrags in der Auftragsdatei

Schritt 2: Erstdurchsicht der Dauerarbeitspapiere, inkl. www.

Schritt 3: Erstlektüre des Prüfungsberichts nebst Anlagen

Schritt 4: Erstdurchsicht der Arbeitspapiere, insbesondere „Verstehen“

- der Prüfungsplanung,
- der Prüfungshandlungen,
- der Feststellung und
- der Würdigungen

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0419

## 6.8.6 Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

### 9 Schritte: „Mindesttätigkeiten“ für eine Auftragsprüfung durch den PfQK; Forts.

Schritt 5: Eigenbeurteilung

- der Prüfungsplanung,
- der Prüfungshandlungen,
- der Feststellung und
- der Würdigungen

Schritt 6: Überprüfung, ob die Darstellungen im Prüfungsbericht, insbesondere hinsichtlich

- der Prüfungsplanung und
  - der Würdigung
- zutreffend und vollständig dargestellt wurden.

Schritt 7: Erörterung der eigenen Feststellungen mit der WP-Praxis

Schritt 8: **Betrachtung, Beurteilung und Beschreibung der von der WP-Praxis aufgrund der festgestellten Mängel implementierten Maßnahmen**

Schritt 9: Eigene abschließende Würdigung der QK-Feststellung, Dokumentation, Kommunikation, etc.

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0420

## TOP 6.8.7

### Würdigung der Prüfungsfeststellungen

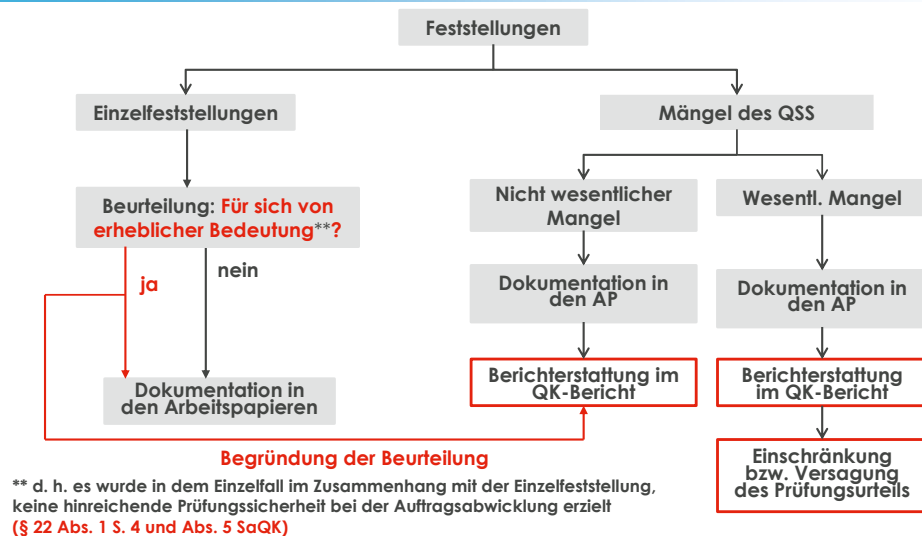
UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0421

Stand: 21.07.2026

## 6.8.7 Würdigung der Prüfungsfeststellungen



UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0422

## 6.8.7 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

### Hinweise zur praktischen Umsetzung

- Vorgehen im Falle von bestehendem Zweifel bei der Einordnung der Beanstandungen

**Folge:** Zusätzliche Berichtspflichten für den PfQK

Detaillierte Darstellung

- der Gründe,
- der ergänzenden Prüfungshandlungen und
- der abschließenden Würdigung

im Qualitätskontrollbericht

- **Neu: Vorgehensweise bei der Beurteilung von Prüfungsfeststellungen in § 22 Abs. 1-5 SaQK beschrieben.**

## 6.8.7 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

### Geänderte rechtliche Beurteilungskriterien für die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Qualitätskontrolle

§ 22 SaQK: Beurteilung von Prüfungsfeststellungen:

- Abs. 1: **Schrittweise Vorgehensweise**
- zu Abs. 1 – dort S. 4: „**Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung**“
- Abs. 2: Definition „Mängel“
- Abs. 3: Definition „wesentlicher Mängel“
- Abs. 4: Definition „Prüfungshemmnis“
- Abs. 5: „**Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung**“

Inhaltlich gleichlautend: IDW PS 140 n. F., Tz. 101 ff.

## 6.8.7 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Beurteilung der **testatsrelevanten Feststellungen** durch den PfQK

Stichprobenweise Kontrollen im Rahmen der QK

Fall: fehlerhafte Feststellungen

QK-Bericht: Einordnung als „**Wesentliche Einzelfeststellung**“

Auswertung des QK-Berichts:  
KfQK

- Mitteilung an „Berufsaufsicht“
- Belehrung an gesetzlichen Abschlussprüfer

Bedeutung in der Praxis: **Hoch**

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2020, S. 19

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0425

## 6.8.7 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Hinweise für die praktische Umsetzung

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung:
  1. Dokumentation in den Arbeitspapieren
  2. Darstellung im Qualitätskontrollbericht
    - Zugrundeliegende Sachverhalte
    - Gründe für die Beurteilung durch den Prüfer
    - Feststellung, ob es sich um einen Mangel hinsichtlich der Angemessenheit und / oder Wirksamkeit handelt
    - Teil des QSS, das mangelbehaftet ist
    - Nennung der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde
  3. Einschränkung / Versagung des Prüfungsurteils

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0426

## 6.8.7 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung; Forts.

4. **Behebung** der Mängel **vor Beendigung** der Prüfung, so dass die Gefahr für die künftige Prüfungstätigkeit nicht mehr besteht

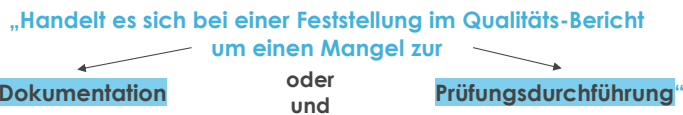
- eine Einschränkung oder Versagung des Urteils kann unterbleiben
- im Prüfungsbericht sind der Mangel, sowie die Maßnahmen zur Behebung des Mangels darzustellen

**ABER:**

Problematisch dabei ist die **Prüfung der Wirksamkeit** (Umsetzung bei der Auftragsdurchführung) bei Anpassung im QSS zur Mängelbeseitigung, die während / im Nachgang zur QK vorgenommen wurden.

## 6.8.7 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Häufige Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle beim Prüfer für Qualitätskontrolle



Die Kommission für Qualitätskontrolle bittet dringend um

- 1 eine exakte und
- 2 aussagefähige und schlüssige Beurteilung, ob

- ein Dokumentationsmangel vorliegt oder
- ein Mangel bei der Prüfungsdurchführung.

So kann die Kommission für Qualitätskontrolle Rückfragen vermeiden, bei

- Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle
- Teilnahmen an Qualitätskontrollen.

## 6.8.7 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

### Beurteilung von Mängeln durch den PfQK

„Unaufgeforderte“ zeitnahe Mängelbehebung empfohlen, soweit möglich

|                                                           | Mangel in der ANGEMESSENHEIT                                                                                                             | Mangel in der WIRKSAMKEIT                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erläuterung                                               | Feststellung einer fehlerhaften Regelung im QS-System                                                                                    | Nicht sachgerechte Auftragsdurchführung, trotz bestehender Regelungen                                                                                    |
| Beispiel                                                  | Fehlende Regelung, in welchen Fällen eine „auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ durchzuführen wäre                                    | Es sind bei einem Auftrag die entsprechenden Kriterien erfüllt; dennoch wird keine auftragsbegleitende QS angeordnet und durchgeführt                    |
| Schritt 1: Würdigung durch den PfQK                       | Darstellung und Beschreibung im QK-Bericht                                                                                               | Beschreibung im QK-Bericht als wesentliche Einzelfeststellung                                                                                            |
| Schritt 2: Empfehlung: Reaktion durch die geprüfte Praxis | Umgehende / bzw. zeitnahe Umsetzung der wirksamen Maßnahme und ergänzende Beschreibung im QK-Bericht                                     | Eine zutreffende Anwendung kann nicht nachgeholt werden. Erst bei Vorkommen eines vergleichbaren Falls kann die Beseitigung des Mangels überprüft werden |
| Praxistipp                                                | Im QK dargestellte Mängel, sollten jeweils bei Beendigung der QK wirksam abgestellt worden sein. Darüber ist im QK-Bericht zu berichten. | Ein QK hat bei der nachfolgenden QK zu überprüfen, ob Rahmen der nachfolgenden Nachschau eine zutreffende Handhabung erfolgte.                           |

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0429

## TOP 6.8.8

### Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0430

## 6.8.8 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

### Empfehlung zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel

#### Anforderung an die Darstellungen im QK-Bericht:

- Beschreibung bildet die Grundlage für die spätere Anpassung des QSS
- Information muss so ausführlich dargestellt sein, dass die KfQK entscheiden kann, ob
  - von WP-Praxis einzuleitende Maßnahme ausreicht
  - oder Erteilung der Auflage erforderlich ist, um die Mängel zu beseitigen.

## 6.8.8 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

### Beurteilung der Prüfungsfeststellungen

#### Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung in der Bilanz

Eine Einzelfeststellung von **erheblicher Bedeutung** liegt vor, wenn

- in **bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit** erzielt wurde
- oder
- der PfQK **konkrete Anhaltspunkte** für **wesentliche Fehler** in der Rechnungslegung festgestellt hat.

#### Beispiel für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung:

- Keine Abwertung einer Finanzanlage von wesentlicher Bedeutung, obwohl der innere Wert nachweislich über Jahre hinweg gesunken war.
- Hierzu muss der PfQK eine **Begründung** und **Beurteilung** und Würdigung vornehmen (§ 22 Abs. 5 SaQK).

## 6.8.8 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PIQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

### Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung im Jahresabschluss

Exemplarische Darstellung **schwerwiegender Mängel**, die isoliert betrachtet oder gemeinsam die Wirksamkeit des QS-Systems in Frage stellen, am Beispiel des Anhangs vgl. jeweils zu § 285 HGB

- Angaben zu **Organbezügen** (Nr. 9a und b)
- Angaben zum **Honorar des Abschlussprüfers** (Nr. 17)
- Angaben zu den **Finanzinstrumenten** (Nr. 18)
- Angaben zu den **derivativen Finanzinstrumenten** (Nr. 19)
- Angaben zu **Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres** (Nr. 33)

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0433

## TOP 6.8.9

### Dokumentation der Qualitätskontrolle

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0434

## 6.8.8 Dokumentation der Qualitätskontrolle

Zehn wichtige Dokumentationsregeln:

1. Die **Kontrolle der Nachschau** – ausgehend vom Nachschaubericht – und eine Beurteilung der Verwertbarkeit sollte mit / in zeitlicher Nähe zur Prüfungsplanung erfolgen
2. Die **Risikoanalyse mit Festlegung der Risikostrategie für die QK** ist Ausgangspunkt der sachlichen, personellen und zeitlichen Prüfungsplanung
3. Dokumentation der **Grundgesamtheit** und **Auswahlkriterien** für die einzelnen Aufträge in der Stichprobe
4. Eine **Liste, welche Aufträge bei der QK** in welchem Umfang geprüft wurden, ergänzt um die jeweiligen statistischen Eckdaten ist unverzichtbar; ggf. könnte dies eine Fortschreibung der Auftragsdatei nach § 51c WPO sein
5. **Nachweise / Kopien zu festgestellten Mängeln**, insbesondere die Nachweise zu Negativfeststellungen

## 6.8.8 Dokumentation der Qualitätskontrolle

Zehn wichtige Dokumentationsregeln; Forts.:

6. Darstellung eines Zwischenfazit nach Beschreibung eines Mangels
7. Eine **Feststellungsliste/-tabelle als Merkliste** und zur abschließenden Gesamtschau (Aggregation der Prüfungsfeststellungen)
8. Dokumentation des **Zeitaufwands des PfQK**, d. h. eine Aufstellung der tatsächlichen Prüferzeiten, bezogen auf die einzelnen Prüfungsgebiete
9. Hier sollte auch beschrieben werden, weshalb ggf. besonders wenig **Zeitaufwand für ein Gebiet** erforderlich war (Hinweis: Zu **geringer Zeitaufwand** kann zu Sonderprüfungen führen)
10. Kontrolle über mögliche **Kooperationen / Netzwerke** im www (Auswirkungen auf die Unabhängigkeitsabfrage)

## TOP 6.9

### Der Qualitätskontrollbericht

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0437

## TOP 6.9.1

### Normative Vorgaben zur Berichterstattung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
Q&AKADEMIE

#HB0438

## 6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Information von Praxisleitung und Kommission für Qualitätskontrolle

Ausgestaltung der  
Schlussbesprechung

Inhalte des  
Qualitätskontrollberichts

Eine Abfassung und Verbreitung eines **Musterprüfungsberichts** ist nach Auffassung des Berufsstands (lt. KfQK) unsachgerecht und nicht zielführend, da entsprechend der vorgegebenen Gliederung eine auftrags- und kanzleibezogene individuell formulierte Beschreibung und Beurteilung des QSS erfolgen muss.

## 6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

### Normative Vorgaben

§ 57a Abs. 5 WPO Qualitätskontrollbericht



§ 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO  
Ermächtigung der WPK zur Bestimmung weiterer Vorschriften zum QK-Bericht



SaQK  
Komplette Neufassung aufgrund APAReG in 09/2016; [www.wpk.de](http://www.wpk.de)



Hinweis der WPK zum Inhalt des Qualitätskontrollberichts

## 6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

### Normative Vorgaben

zu § 57a Abs. 5 WPO Qualitätskontrollbericht

Satz 1 Bezeichnung „Qualitätskontrollbericht“

Satz 2 Pflichtinhalte

- Nennung: 1. KfQK, 2. Geprüfte Praxis (Empfänger)
- Beschreibung: Gegenstand, Art, Umfang
- Stundenzahl, gegliedert nach Prüfungsart
- Zusammensetzung und Qualifikation Prüfungsteam für QK
- Beurteilung des Prüfungsergebnisses

→ Ermächtigung der WPK zur Bestimmung weiterer Vorschriften zum QK-Bericht

- § 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO: Regelungen der SaQK
- § 25 SaQK:S. 1 **Inhalte des QK-Berichts**

**S. 2 Gliederung des QK-Berichts**

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0441

## 6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

### Exkurs: Vermeidung häufiger Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung: Zusammensetzung des Prüfungsteams

| GRUNDSATZ<br>(fachliche Vorgabe)                                                         | IST<br>(tatsächliche Situation)<br>Korrekte Umsetzung?                                                                 | Beurteilung<br>Praxishinweis                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Bei den Auftragsprüfungen im Rahmen der QK sollten ausschließlich WPs eingesetzt werden. | Im vorliegenden Fall wurde neben dem WP auch ein IT-Prüfer und ein Branchenexperte „Krankenhausbereich“ hinzu gezogen. | In Ordnung, aber gesonderte Darstellung mit Begründung im Prüfungsbericht. |

Quelle: Veranstaltung der WPK für PQK 06/2020

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK&AKADEMIE

#HB0442

## 6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle; Forts.

Gegenstand der Berichterstattung: Risikoaufnahme bestimmt die Schwerpunkte der Prüfung

| GRUNDSATZ<br>(fachliche Vorgabe)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | IST<br>(tatsächliche Situation)<br>Korrekte Umsetzung?                                                     | Beurteilung<br>Praxishinweis                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Das <b>Risiko der Praxis</b> ist festzustellen, zu beschreiben und die Prüfungshandlungen sind danach auszurichten. Risikoparameter (Auswahl):</p> <p>... aus dem Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wettbewerbsdruck</li> <li>Preisdruck</li> <li>Hohe</li> <li>Personalfuktuation</li> <li>Zahlreiche Mandate in wirtschaftlicher Schieflage</li> </ul> <p>... hausinterne Sachverhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Uneinheitliche Abläufe</li> <li>Interne – nicht qualitätssteigernde Vergütungsregeln</li> </ul> | <p>Die Risikoaspekte sind im QK-Bericht darzustellen und dabei die Merkmalausprägungen zu beschreiben.</p> | <p>Die Prüfungshandlungen sind derart zu wählen, dass den festgestellten Risiken sachgerecht begegnet wird. Alle Aspekte (Ursache-, Wirkungsverhältnis) sind im QK-Bericht aussagefähig zu beschreiben.</p> |

Quelle: PlQK-Veranstaltung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0443

## 6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle; Forts.

Gegenstand der Berichterstattung: Auftragsauswahl

| GRUNDSATZ<br>(fachliche Vorgabe)                                                                                                                                                                                                                                                                                       | IST<br>(tatsächliche Situation)<br>Korrekte Umsetzung                                                                                                     | Beurteilung<br>Praxishinweis                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Es ist eine risikoorientierte Auswahl der Aufträge vorzunehmen und zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auftragsart</li> <li>Größenklasse</li> <li>Rechtsform</li> <li>Auftragsverantwortlicher</li> <li>Erst-/Folgeprüfung</li> <li>Kapitalmarkt</li> <li>Nachschaudurchführung</li> </ul> | <p>Es wird zu jedem einzelnen Auftrag dargestellt und beschrieben, warum dieser in die Auftragsauswahl gekommen ist (Beschreibung der Einzelumstände)</p> | <p>Diese Beschreibung der Auftragsauswahl (ein Absatz pro Auftrags(-gruppe)) ist sinnvoll und in vielen Fällen zugleich angemessen, sofern die Auftragsauswahl überschaubar ist. Bei einer größeren Anzahl von Aufträgen bietet sich eine Tabelle ggf. mit Gruppenbildung an.</p> |

Quelle: PlQK-Veranstaltung

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0444

## 6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

### B. Hinweise zur Berichterstattung (Stand: 01.09.2020)

**Beachte:** Neuer Hinweis der KfQK zur Berichterstattung wurde verabschiedet → anwendbar für alle künftigen Qualitätskontrollen

#### 1. Anlass für die Überarbeitung

- Häufige Rückfragen wegen
  - nicht vollständiger Berichterstattung
  - zweideutiger Berichterstattung
  - **Abfrage/Darstellung neuer Regelungen im QK-Bericht aufgrund AReG, APAREG**

#### 2. Ziele der Überarbeitung

- Reduzierung von zeitaufwendigen Rückfragen bei geprüfter Praxis und PfQK
- Fokussierung der Berichterstattung auf die konkreten Verhältnisse der jeweiligen Praxis

#### 3. Geringfügige Anpassung

- Am 1. Juli 2021 trat das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz in Kraft. § 319a HGB wurde aufgehoben. Die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse regelt nun § 316a S. 2 HGB.

## TOP 6.9.2

### Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

## 6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

### Exkurs: Vermeidung häufiger Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung:  
Darstellung der zur Verfügung gestellten Unterlagen

| GRUNDSATZ<br>(fachliche Vorgabe)                                                                                                 | IST<br>(tatsächliche Situation)<br>Korrekte Umsetzung?                                                                                                                                 | Beurteilung<br>Praxishinweis                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| In die Prüfung ist auch die zurückliegende Kommunikation (max. 6 Jahre) mit der WPK und anderen Aufsichtsbehörden einzubeziehen. | Es ist bestenfalls, beginnend mit dem Abschluss schreiben der zurückliegenden Qualitätskontrolle jedes Schreibens aufzulisten und darzustellen, wie die Empfehlungen umgesetzt wurden. | Lückenlose Kontrolle, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden. Dezierte Umsetzung im QK-Bericht detailliert zu beschreiben. |

Quelle: Veranstaltung der WPK für PfQK 06/2020

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0447

## 6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

### Klare Sachverhaltsdarstellung

| Thema                                                                                               | „gute“ Darstellung                                                                                                                                        | „ungeeignete“ Formulierung                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Würdigung von bedeutsamen Mängeln bei der Abschlussprüfung („Beispiele“).                           | „Der Abschlussprüfer hat hier sachgerecht eine Aufbauprüfung des IKS vorgenommen.“                                                                        | „Der Abschlussprüfer hat hier einen Prüfungsschwerpunkt festgelegt.“ – <b>Welchen?</b>                                                                                                              |
| Im Lagebericht fehlt die Prognoseberichterstattung. Der Abschlussprüfer hat dies nicht beanstandet. | „Das Prüfungsurteil wurde hinsichtlich eines nicht festgestellten Mangels im Lagebericht – unzureichende Prognoseberichterstattung - fehlerhaft erteilt.“ | Das Nichtbeanstanden einer testatsrelevanten Angabe im Lagebericht, hier Prognoseberichterstattung, stellt eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung dar.“ – <b>War das Testat korrekt?</b> |

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027

LÖSLE  
QK & AKADEMIE

#HB0448

## 6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

### QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (1/3)

Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems

- darzustellen sind:

- in der WP-Praxis angewandte Regelungen
  - gegenwärtig (Aktualität)
  - in früheren Jahren innerhalb des Prüfungszeitraumes (Stabilität)
  - für geplante neue Auftragsarten (Zukunft)
    - bei Änderung der Prüfungssoftware
    - auch wenn diese nicht im QSH beschrieben sind, aber dennoch zur Anwendung kommen
- Ursache für die Anpassungen im betrachteten Zeitraum
  - geänderte Normen / Gesetze
  - Maßnahmen im Nachgang zu QK oder Nachschau
  - Maßnahmen als Folge der (jährlichen) Risikoanalyse der WP-Praxis

## 6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

### QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (2/3)

Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems

- darzustellen sind **nicht**:

- Verweise auf gekaufte Standard-Handbücher
- Verweise auf gängige Prüfungssoftware
- Wiedergabe von Standards, z. B.
  - zur Prüfung (IDW PS)
  - zu Qualitätskontrolle / IDW PH 9.140 oder Satzung für Qualitätskontrolle

## 6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

### QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (3/3)

Thematische Ausweitung innerhalb des letzten QK-Zeitraumes

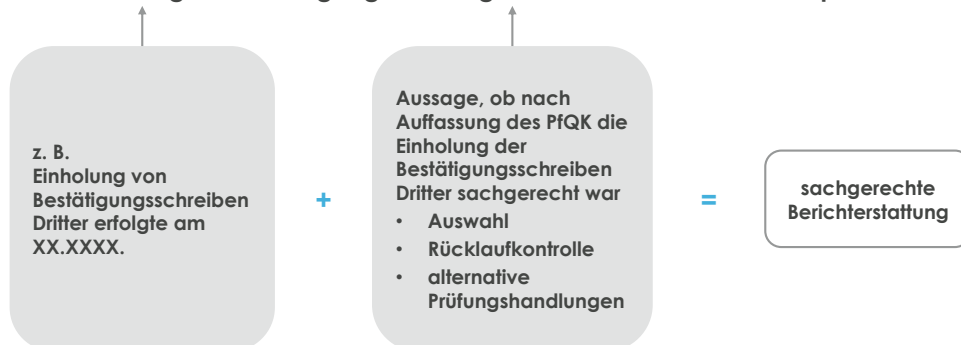
- Darstellung der Maßnahmen zur Geldwäscheprävention sowie deren Durchführung
- Vorschlag: Tabellarische Darstellung:

|                                                                                                     | Regelung | Durchführung in |      |      |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------|------|------|------|
|                                                                                                     |          | 2022            | 2023 | 2024 | 2025 |
| • Jährliche Risikoanalyse der WP-Praxis                                                             |          |                 |      |      |      |
| • Beachtung der Sorgfaltspflichten (Identifizierungsmaßnahmen) bei Neumandatering / Auftragsannahme |          |                 |      |      |      |
| • Schulungs- und Fortbildungsbedarf                                                                 |          |                 |      |      |      |
| • Erstregistrierung goAML                                                                           |          |                 |      |      |      |
| • Feststellung und Meldung von Verdachtsmomenten                                                    |          |                 |      |      |      |

## 6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

### QK-Berichterstattung: Häufig festgestellte Mängel der KfQK (1/2)

#### 1. Beschreibung und Würdigung der Vorgehensweise des Abschlussprüfers



## 6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

### QK-Berichterstattung: Häufig festgestellte Mängel der KfQK (2/2)

2. Verwendung von Fachtermini (vgl. Satzung für QK, Gesetz, etc.)
3. Gliederung gemäß Hinweis der KfQK zur Berichterstattung einhalten
4. Informationsbedarf der Geschäftsstelle der QK in der WPK sowie der Mitglieder der KfQK muss vom PfQK antizipiert werden.
  - Danach richtet sich die Berichterstattung!
  - Das was von Interesse ist, ist zu beschreiben und zu würdigen.

## 6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

### Geänderte prüferische Vorgehensweise des PfQK seit 2023/2024

Wendet ein Unternehmen die „Zweigleis-Lösung“ an, so hat der PfQK ...

- beide Systeme im QK-Bericht zu beschreiben,
- zu prüfen, ob die Typisierungen sachgerecht waren,
- bei den **Auftragsprüfungen** und der **Nachschau** unter Wahrung der Prüfung von **Aktualität** und **Stabilität** der Systeme eine sachgerechte Auswahl von Auftragsprüfungen nach den
  - GoA KMU
  - UND
  - neuen GoA / ISA [DE]
 zu treffen und
- über die Ergebnisse der Prüfungshandlungen im QK-Bericht gesondert und getrennt voneinander Bericht zu erstatten.

## 6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

### Anforderungen an den Berichtseingang

#### Grundsatz:

Original in Papierform + elektronische Form (PDF)

#### Ausnahme:

Für Zwecke der Fristwahrung: Vorab schon das Original mit Unterschrift und Siegel

#### Alternative:

Digital mit qualifiziert elektronischer Signatur per E-Mail (anstelle von Papier)

## TOP 6.10

### Prüfungsurteil

## 6.10 Prüfungsurteil

### Normative Vorgaben

Übersicht: Das Prüfungsurteil

**Achtung: Neue Vorgaben nach §§ 23, 33 SaQK beachten**

| Uneingeschränktes Prüfungsurteil                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Einschränkung des Prüfungsurteils                                                                                                                                                                                                                                  | Versagung des Prüfungsurteils                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das QSS im Einklang steht mit gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen und</li> <li>mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge erfolgt, die unter die QK fallen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Es wurde ein wesentlicher Mangel in einem abgrenzbaren Teil des QSS festgestellt (§ 23 Abs. 1 S. 1 SaQK)</li> <li>Gleichwohl ist eine positive Beurteilung der wesentlichen Teile des QSS insgesamt noch möglich</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die wesentlichen Mängel des QSS lassen es als unangemessen und unwirksam erscheinen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SaQK)</li> <li>Wesentliche Mängel beziehen sich auf das QSS als Ganzes</li> <li>Sie sind so bedeutend, dass eine Einschränkung nicht angemessen wäre</li> </ul> |

## 6.10 Prüfungsurteil

### Prüfungshemmnis und Prüfungsurteil

**Definition (IDW PS 140 n. F., Tz. 117):**

Prüfer für QK kann auch nach alternativen Prüfungshandlungen das QSS **ganz oder teilweise nicht beurteilen**.

**Grundsatz:**

Wesentliches Prüfungshemmnis führt **nicht** zu Einschränkung bzw. Versagung des Prüfungsurteils (§ 23 Abs. 2 SaQK i. V. m. § 57a Abs. 5 S. 5 WPO).

**Ausnahme (IDW PS 140 n. F., Tz. 117):**

Das Prüfungshemmnis ist so umfassend, dass es einer Beurteilung des Qualitätssicherungssystems insgesamt entgegensteht. Dann ggf. Versagung.

**Über ein Prüfungshemmnis ist immer im Prüfungsurteil zu berichten** (§ 23 Abs. 2 S. 1 SaQK, IDW PS 140 n. F., Tz. 117):

- Darstellung des betroffenen Sachverhaltes
- Erläuterung, dass dieser Sachverhalt aufgrund des Prüfungshemmnisses nicht beurteilt werden konnte
- Verdeutlichung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das QSS insoweit nicht angemessen oder nicht wirksam ist

## 6.10 Prüfungsurteil

- **Rechtliche Vorgaben zur Formulierung**
  - § 23 Abs. 1 + 2 SaQK
  - § 33 SaQK (gemischte Praxen)
- **Formulierungsvorgaben**
  - Anlage zu § 23 SaQK
    - **Beispiel für uneingeschränktes Prüfungsurteil**
    - **Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel**
    - **Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen**
  - Anlage zu § 33 SaQK
    - **Analoge Formulierungen für gemischte Praxen (=auch PIE-Mandate)**

## 6.10 Prüfungsurteil

### Worst Case Szenario – Versagung des Prüfungsurteils

Ein PfQK versagt aufgrund wesentlicher Mängel das Prüfungsurteil

Folge früher:

- Verlust der Teilnahmebescheinigung

Folge heute:

- KfQK beurteilt das Resultat aufs „Neue“
- KfQK bittet den WP um Stellungnahme
- Längeres Verfahren bis zur Löschung der Registrierung im Berufsregister (Möglichkeit für Rechtsbehelf)

## Anlagen zum Themenbereich

### Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 6/1:** Qualitätskontrollprüfer in 2026/2027 gesucht?  
Gerne freuen wir uns über Ihre Anfrage
- **Praxishilfe 6/2:** Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung
- **Praxishilfe 6/3:** Arbeitspapier für die QK am 01.09.2026 – Bewusste Auswahl der Aufträge
- **Praxishilfe 6/4:** Ausgewählter Anpassungsbedarf im QK-Bericht aufgrund  
IDW QMS 1, IDW QMS 2, neue GoA – Auszug aus QK-Berichten

### Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 6/1:** Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Grundgesamtheit von  
Qualitätskontrollen
- **Rechtsvorschrift 6/2:** Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit  
der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung
- **Rechtsvorschrift 6/3:** Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

## Raum für Notizen

## Raum für Notizen

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027



#HB0463

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Komplettanbieter für Fortbildung im Prüfungswesen

Ihr Referententeam:



**Alf-Christian Lösle**  
Dipl.-Wirt.-Ing.  
WP/StB/CPA



**Carsten Niehues**  
Dipl.-Oec.  
WP/StB

Lichtentaler Str. 92  
76530 Baden-Baden

Tel.: 07221 956 680  
Fax: 07221 956 681

E-Mail: [seminare@loesle.de](mailto:seminare@loesle.de)  
[www.loesle.de](http://www.loesle.de)

ESG PfNB [40,5]

ESG-Auditor<sup>by</sup> AUDIT

Ausbildungsprogramm 2026/2027

Fortbildungsprogramm 2026/2027

UQMS 2. HJ 2026 / 1. HJ 2027



[www.futurefirm.de](http://www.futurefirm.de)  
[www.loesle.de](http://www.loesle.de)

#HB0464